

# Helvetia Business

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

Stand: 01.09.2020

BL-AVB-2009

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung</b>	<b>1</b>	13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	<b>6</b>
1 Vertragsgrundlagen	1	<b>Abschnitt 4 Weitere Regelungen</b>	<b>7</b>
2 Beginn des Versicherungsschutzes	1	14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	7
3 Prämienzahlung, Versicherungsperiode	1	15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	7
4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	2	16 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers	7
5 Folgeprämie	2	17 Verjährung	8
6 Lastschriftverfahren	2	18 Örtlich zuständiges Gericht	8
7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	2	19 Anzuwendendes Recht	8
<b>Abschnitt 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung</b>	<b>3</b>	20 Sanktionsklausel	8
8 Dauer und Ende des Vertrages	3	21 Repräsentanten	8
9 Kündigung nach Versicherungsfall	3	22 Weitere Versicherungsnehmer	8
10 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	3	23 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	8
<b>Abschnitt 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und deren Obliegenheiten</b>	<b>4</b>	24 Führungsklausel	9
11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	4	25 Update-Garantie	10
12 Gefahrerhöhung – gilt nur für die Sachversicherung	5	26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	10

### Abschnitt 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

#### 1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in Verbindung mit den Besonderen Versicherungsbedingungen für alle jeweils rechtlich selbständigen Verträge, die im Versicherungsschein vereinbart sind.

Wir garantieren, dass der im Versicherungsvertrag vereinbarte Deckungsumfang mindestens den Standardbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft GDV entspricht.

#### 2 Beginn des Versicherungsschutzes

##### 2.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

##### 2.2 Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

- 2.2.1 Wenn durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell bei Helvetia bestehenden Vertrag besteht und zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, wird Helvetia die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen.

2.2.2 Ist mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber möglich, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt Helvetia im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leistet Helvetia jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Helvetia erbringt die Leistung unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an Helvetia abtritt.

2.2.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an Helvetia abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Helvetia fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann Helvetia vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

2.2.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt Helvetia auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei Helvetia noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

### 3 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

#### 3.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

#### 3.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

## **4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

### **4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### **4.2 Rücktrittrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## **5 Folgeprämie**

### **5.1 Fälligkeit**

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### **5.2 Verzug und Schadenersatz**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **5.3 Mahnung**

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. An Mahnkosten erhebt der Versicherer 5,00 Euro.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen

und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### **5.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **5.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### **5.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 5.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## **6 Lastschriftverfahren**

### **6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **6.2 Verzug und Schadenersatz**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **7.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

7.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die

Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

7.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## Abschnitt 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

### 8 Dauer und Ende des Vertrages

#### 8.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### 8.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### 8.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 8.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

### 8.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## 9 Kündigung nach Versicherungsfall

### 9.1 Kündigungsrecht

#### 9.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

#### 9.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmereine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

### 9.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 9.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 10 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

### 10.1 Übergang der Versicherung

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### 10.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung übergeht oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

#### 10.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

#### 10.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

#### 10.3 Prämie

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

#### 10.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### Abschnitt 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und deren Obliegenheiten

#### 11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

##### 11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach

seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 11.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### 11.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

##### 11.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

##### 11.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 11.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 11.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 11.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

### 11.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### 11.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 12 Gefahrerhöhung – gilt nur für die Sachversicherung

### 12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

12.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

12.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

12.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 12.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

12.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

12.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

12.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

## 12.3 Kündigung oder Vertragsverlängerung durch den Versicherer

### 12.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 12.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### 12.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

## 12.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## 12.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

12.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

12.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 12.2.2 und 12.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihn die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

12.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

(1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

(2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt.

### 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

##### 13.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

##### 13.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

##### 13.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### 13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- 13.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

##### 13.2.2 Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu Ziffer 13.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- (5) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs

der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- (7) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffern 13.2.1 und 13.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

##### 13.2.3 Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu Ziffer 13.2.1:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### 13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 13.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- 13.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- 13.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## Abschnitt 4 Weitere Regelungen

### 14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

#### 14.1 Für die Sachversicherung gilt:

##### 14.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

##### 14.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 14.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 13 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

##### 14.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

##### 14.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

2. Die Regelungen nach Ziffer 14.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

#### 14.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

14.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

14.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

14.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### 15 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### 15.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### 15.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### 15.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 15.2 entsprechend Anwendung.

### 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers

#### 16.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

(1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

#### 16.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### 16.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

#### 16.4 Vollmachten des Versicherungsmaklers

Die Vollmachten und Pflichten des Versicherungsmaklers in Bezug auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer richten sich nach den im Versicherungsschein dazu getroffenen Vereinbarungen.

#### 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### 18 Örtlich zuständiges Gericht

##### 18.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsmittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

##### 18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### 20 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### 21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

#### 22 Weitere Versicherungsnehmer

Alle rechtlich selbständigen Unternehmen im Inland, die als weitere Versicherungsnehmer im Versicherungsschein genannt sind, vertritt ausschließlich der den Versicherungsvertrag abschließende Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.

Die Mitversicherung rechtlich selbständiger Firmen mit Sitz im Ausland bedarf der besonderen Vereinbarung.

##### Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im In- und Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).

Mitversichert sind sämtliche neu gegründete und hinzukommende rechtlich selbständige Unternehmen mit Sitz im Inland mit gleichem Betriebscharakter ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erwerbs. Voraussetzung hierfür ist, dass

- (1) der Versicherungsnehmer mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung innehat und
- (2) der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten angezeigt und eine Einigung über die Höhe der Prämie erzielt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, sofern eine Vereinbarung über die Prämie im vorgenannten Zeitraum nicht erzielt wird.

Für diese Firmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

#### 23 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

– gilt nur, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert –

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Zeit eine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

### 23.1 Summendifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für einen nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherten Versicherungsfall die Höhe der Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages (Summendifferenzdeckung). Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

### 23.2 Konditionsdifferenzdeckung

Sofern der Versicherungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages weitergeht als der bereits bestehende Versicherungsvertrag, gilt der durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gewährte Versicherungsschutz (Konditionsdifferenzdeckung).

### 23.3 Anzeigepflicht und Selbstbehalt

Jeder Versicherungsfall, auch wenn er über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt auch für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 23.1 – für den Selbstbehalt der anderen Versicherung.

### 23.4 Subsidiarität

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder Obliegenheiten verletzt hat, wird der Schadensersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

### 23.5 Vorzeitiges Ende der anderweitig bestehenden Versicherung

Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt oder wird sie vorzeitig aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### 23.6 Folgen nicht rechtzeitiger Anzeige oder gescheiterter Prämienvereinbarung

Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine Mehrprämie zu. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

## 24 Führungsklausel

### 24.1 Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

### 24.2 Vollmachten, Anzeigen und Willenserklärungen

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für alle beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt zur

- a) Veränderung von Selbsthalten oder Prämien;

Für die Haftpflichtversicherung gilt:

- b) Erweiterung des Versicherungsumfanges, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- c) Erhöhung von Versicherungssummen oder Jahreshöchstersatzleistungen;
- d) Änderung der Kündigungsbestimmungen oder Versicherungsdauer;

Für die Sachversicherung gilt:

- e) Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- f) Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- g) Kündigung, zur Änderung von Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer, ausgenommen hier von ist
  - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
  - bb) die Kündigung wegen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12 oder Verletzung einer Obliegenheit nach Ziffer 13 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
  - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

### 24.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streiffällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den

Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

## 25 Update-Garantie

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Vereinbarte Versicherungssummen, Selbstbehalte und Prämien ändern sich nicht. Sofern die bisher vereinbarten Versicherungsbedingungen in einzelnen Positionen bessere Leistungen enthalten, bleiben diese bestehen.

Der Versicherungsnehmer erhält mit der Prämienrechnung zur nächsten Hauptfälligkeit eine Information zum geänderten Versicherungsschutz.

Der verbesserte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update-Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

## 26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

### Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

### Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen  
- Zentrale Beschwerdestelle -  
Berliner Str. 56-58  
60311 Frankfurt a.M.

**Helvetia Business Sachversicherungsbedingungen  
Besondere Bedingungen  
Stand: 01.09.2020**

**BL-Sach-2009**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Versicherungsschein erhalten Sie – entsprechend Ihres gewählten Versicherungsschutzes – Ihre persönlichen Versicherungsbedingungen, die sich aus den nachfolgenden Bausteinen und ggf. weiteren gewählten Komponenten zusammensetzen. Die Nummerierung der einzelnen Abschnitte kann daher in Ihrem persönlichen Bedingungswerk abweichen. Nur diese, dem Versicherungsschein beigefügten Bedingungen, sind für Ihren Versicherungsschutz maßgebend. Ihren genauen Versicherungsumfang können Sie den Leistungsübersichten in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir garantieren, dass die Leistungen mindestens den Standardbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) entsprechen.

Der Versicherer leistet bis zum vereinbarten Betrag Entschädigung im vertraglichen Umfang gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Leistungsübersicht für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren und Schäden zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen oder für versicherte Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Versicherte Gefahren und Schäden	1	3	Versicherte Sachen und Leistungen	7
1.1	Feuer	1	3.1	Versicherte Gebäude	7
1.2	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	2	3.2	Bewegliche Sachen	7
1.3	Fahrzeuanprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2	3.3	Versicherte Sachen in der Glasversicherung	8
1.4	Unbenannte Gefahren	2	3.4	Ertragsausfall	9
1.5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	3	4	Nicht Versicherte Sachen und Leistungen	9
1.6	Leitungswasser	4	5	Daten und Programme	9
1.7	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	5	6	Versicherte Kosten	10
		5	7	Versicherungsort	12
1.8	Sturm und Hagel	5	8	Versicherungssumme; Versicherungswert	13
1.9	Weitere Elementargefahren	5	9	Umfang, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	16
1.10	Glasbruch	6	10	Sachverständigenverfahren	19
1.11	Ertragsausfall	6	11	Ersatzansprüche	20
2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	6	12	Versicherung für fremde Rechnung	20
2.1	Kernenergie	6	13	Wiederherbeigeschaffte Sachen	21
2.2	Krieg	6	14	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	21
2.3	Innere Unruhen	6	15	Besondere gefahrerhöhende Umstände	23
2.4	Terrorakte	6	16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	24
2.5	Brand, Blitzschlag und Explosion	6	17	Grundpfandrechtsgläubiger und Kreditgeber	24
2.6	Elementargefahren	6	18	Besonderes Kündigungsrecht	24
			19	Prämienanpassung	24

**1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert worden ist.

Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr oder Gefahrengruppe nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr oder Gefahrengruppe betreffenden Bestimmungen.

**1.1 Feuer**

**1.1.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind versichert; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

**1.1.2 Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

**1.1.3 Explosion, Implosion, Verpuffung**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftübertragung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgängerschäden).

#### 1.1.4 Luftfahrzeuge

Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### 1.1.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden, sofern diese nicht durch ein oben genanntes Ereignis verursacht worden sind;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schalttern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

### 1.2 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

#### 1.2.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen entstehen oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### 1.2.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch unbefugte Personen.

#### 1.2.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung entstehen oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitsniederlegung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### 1.2.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

### 1.3 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

#### 1.3.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

#### 1.3.2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

#### 1.3.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### 1.3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### 1.4 Unbenannte Gefahren

1.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

1.4.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

1.4.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

1.4.4 Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stellen.

#### 1.4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die entstehen durch

- a) benannte Gefahren und Schäden, die nach diesen Versicherungsbedingungen versichert, versicherbar oder bei der Beschreibung dieser Gefahren ausgeschlossen sind;
- b) natürliche Beschaffenheit, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- c) Kontamination (z.B. Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung), es sei denn als Folge eines versicherten Ereignisses;
- d) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- e) Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- f) Abnutzung, Alterung, dauernde Einwirkung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- g) Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch Verderb sowie Reißen, Spalten, Dehnen, Senken, Schrumpfen, (Aus-) Trocknen, Verdunsten, Gewichtsverlust oder Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Herstellungs- oder Be- und Verarbeitungsmängel der versicherten Sachen;
- h) Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau, Erosion;

- i) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
  - j) Tiere, Pflanzen oder Pilze, Mikroorganismen (u.a. Bakterien, Viren); Krankheiten, Seuchen (u.a. nach Infektionsschutz- und Tierseuchen-Gesetz), Epidemien; Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
  - k) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
  - l) fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
  - m) Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung, Montage an versicherten Sachen;
  - n) Schwund, einfachen Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
  - o) nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
  - p) Eingriffe von hoher Hand, z.B. Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung, unter Quarantäne stellen oder aufgrund von Zollbestimmungen, Konfiskationen, Beschlagnahme oder Regierungsanordnung;
  - q) an Lieferungen und Leistungen jeglicher Art an Hoch- und Tiefbauten inklusive Baustoffen und Bauteilen für den Roh- und Ausbau oder den Umbau eines Gebäudes einschließlich der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände (Bauleistungen) sowie an Bauleistungen sonstiger Art;
  - r) während Transporten außerhalb der Versicherungsorte;
  - s) an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen oder zugehörigen elektronischen Datenverarbeitungs-, Steuerungs- und Speicheranlagen inklusive der Datenträger, Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik sowie an sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten;
  - t) Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen beweglichen Sachen oder Sachen in offenen Gebäuden, es sei denn, es handelt sich um eine Schadenabwendungs- oder Schadenminderungsmaßnahme aufgrund eines zuvor eingetretenen Versicherungsfalls;
  - u) vorsätzliche Handlungsweisen des Versicherungsnehmers und/oder deren Repräsentanten.
- c) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der unter Abschnitt "Raub" aufgeführten Mittel anwendet, um den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- d) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Absatz a) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind oder wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- bb) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der unter Raub aufgeführten Mittel anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;
- f) versicherte Sachen aus dem Schaufenster stiehlt und der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört, den Versicherungsort selbst aber nicht betritt.

## 1.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

### 1.5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt oder ein Behältnis in einem Gebäude aufbricht; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

### 1.5.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine unter Einbruchdiebstahl aufgeführte Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 1.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (z.B. durch einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme

infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

#### 1.5.4 Raub auf Transportwegen

Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von versicherten Sachen und sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Raub liegt nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Versichert sind Geld- und Werttransporte nur, wenn sie bei einem Versicherungswert von mehr als 30.000 Euro durch mindestens zwei Personen; 60.000 Euro durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen; 130.000 Euro durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen; 260.000 Euro durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen, durchgeführt werden.

Soweit die Durchführung des Transports mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit der Transport mittels eines Kraftwagens ausgeführt werden muss, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporte geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer je Versicherungsfall bis zu 15.000 Euro auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung gemäß § 253 StGB (Strafgesetzbuch), begangen an diesen Personen;
- durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

#### 1.5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert ist Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist.

### 1.6 Leitungswasser

#### 1.6.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

- der Wasserversorgung (Zu oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
- der Warmwasser oder Dampfheizung sowie Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, mitversichert.

Innerhalb von Gebäuden sind frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen mitversichert:

Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche; Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Mitversichert sind innerhalb des Gebäudes verlaufende Regenfallrohre. Innenliegende Regenfallrohre sind Regenwasser-Abflussrohre, die nicht auf der Außenwand befestigt sind, sondern innerhalb des Mauerwerks (also z.B. eingemauert sind) oder innerhalb des Gebäudes (z.B. für eine Brauchwasseranlage) verlegt sind.

Verläuft ein Regenfallrohr sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes, sind Schäden die ursächlich außerhalb des Gebäudes entstanden sind, nicht versichert.

Mitversichert sind Rohre und Einrichtungen, die der Mieter oder Pächter auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

#### 1.6.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden auf dem Versicherungsgrundstück an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Rohre, die sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, müssen der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Mitversichert sind Schäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung der versicherten Gebäude und Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

Ein Bruchschaden liegt nicht vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind und dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

### 1.6.3 Bruchschäden an Gasleitungen

Versichert sind Bruchschäden an fest auf dem Versicherungsgrundstück verlegten Gasleitungen, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

### 1.6.4 Nässeschäden

Ein Nässeschaden entsteht an versicherten Sachen durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser.

Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- e) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 1.6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm;
- c) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- d) Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes angebrachten Fallrohren;
- e) Grundwasser;
- f) stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- g) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt „Nässeschäden“ die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

### 1.7 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

#### 1.7.1 Wasserlöschanlagenleckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Innerhalb von Gebäuden sind auch mitversichert Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

#### 1.7.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Druckproben;
- b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
- c) Schwamm.

### 1.8 Sturm und Hagel

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf andere Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach Absatz a) oder b) an versicherten Sachen.

#### 1.8.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

#### 1.8.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### 1.8.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- b) Sturmflut;
- c) Lawinen.

### 1.9 Weitere Elementargefahren

#### 1.9.1 Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines Ereignisses gemäß a) oder b).

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

#### 1.9.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### 1.9.3 Erdsenkung, Erdbeben

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### 1.9.4 Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### 1.9.5 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### 1.9.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen;
- b) Sturmflut;
- c) Trockenheit oder Austrocknung.

### 1.10 Glasbruch

#### 1.10.1 Zerschlagen

Glasbruch ist die Zerschlagung oder Beschädigung der versicherten Verglasung oder der im Versicherungsschein beschriebenen versicherten Sache infolge Zerschlagens.

Mitversichert sind Schäden durch Bruch/Zerschlagen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen verursacht werden.

Mitversichert sind Schäden durch Bruch/Zerschlagen, die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

#### 1.10.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- c) Schäden durch Sturm, Hagel.

### 1.11 Ertragsausfall

- 1.11.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr an einer dem Betrieb dienenden Sache unterbrochen oder beeinträchtigt,

leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden versicherten Ertragsausfallschaden.

Die versicherten Gefahren sind im Versicherungsschein und/oder den Leistungsübersichten aufgeführt.

#### 1.11.2 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden

- a) vergrößert wird durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) vergrößert wird durch den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- c) infolge eines Glasschadens entsteht;
- d) infolge eines Elektronikschadens entsteht;
- e) infolge eines Transportschadens entsteht.

## 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Ausschlüssen in Ziffer 1 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

### 2.1 Kernenergie

Dies umfasst Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

### 2.2 Krieg

Hierzu zählen Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

### 2.3 Innere Unruhen

– gilt nicht, wenn die Gefahr innere Unruhen vereinbart wurde –

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

### 2.4 Terrorakte

– gilt erst ab einer Gesamtversicherungssumme von 25 Mio. Euro –

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

### 2.5 Brand, Blitzschlag und Explosion

– gilt nicht, wenn die Gefahr Feuer vereinbart wurde –

Dies umfasst Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

### 2.6 Elementargefahren

– gilt nicht, wenn die weiteren Elementargefahren vereinbart wurden –

Elementargefahren sind Erdbeben, Überschwemmung, Sturmflut, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

### 3 Versicherte Sachen und Leistungen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag und in der Leistungsübersicht aufgeführten Sachen und Leistungen mit den darin genannten Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen oder Entschädigungsgrenzen.

#### 3.1 Versicherte Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen und Gebäudezubehör.

##### 3.1.1 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes. Als Gebäudebestandteile gelten z.B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter sowie technische Gebäudebestandteile wie z.B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen und Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

##### 3.1.2 Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

##### 3.1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Mitversichert sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen.

##### 3.1.4 Rohbauversicherung

Soweit besonders vereinbart, ist das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, längstens aber bis zur Bezugsfertigkeit, ausschließlich gegen Schäden durch Feuer versichert. Für andere Gefahren tritt der Versicherungsschutz erst dann in Kraft, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

### 3.2 Bewegliche Sachen

#### 3.2.1 Bewegliche Sachen sind

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
  - b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
  - c) Waren und Vorräte.
- Daten und Programme sind keine Sachen.

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

#### 3.2.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehören in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung.

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

#### 3.2.3 Medienverlust

Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Rohrbruch auch den dadurch entstandenen Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

#### 3.2.4 Fremdes Eigentum

Mitversichert sind Sachen, soweit der Versicherungsnehmer

- a) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- b) sie sicherungshalber übereignet hat;
- c) sie der Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden.

Wurden Vorräte und Waren sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen. Für die Höhe des Versicherungswertes ist nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

#### 3.2.5 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Es sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sind nicht versichert.

Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

#### 3.2.6 Bargeld, Wertsachen und Urkunden

Zu Bargeld und Wertsachen zählen insbesondere Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine. Zu Urkunden und Briefmarken gehören z.B. Schecks, Wechsel, gangbare nicht entwertete Brief-, Stempel- und Versicherungsmarken, Hypothekenbriefe, Renten- und Gewinnanteilscheine.

Nicht versichert sind u.a. Rabattmarken, Eintritts- und Fahrkarten, Lotterielose, Wert-, Tipp-, Toto-, Lotto- und Gutscheine sowie Schäden durch missbräuchliche Verwendung von Schecks in Verbindung mit Scheckkarten.

Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Für Löhne und Gehälter besteht während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz bei Feuerschäden auch außerhalb der vereinbarten Behältnisse.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

### 3.2.7 Außen angebrachte Sachen

Mitversichert sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, am Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände.

Versicherungsschutz besteht für technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Räumlichkeiten dienen, für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

### 3.2.8 Schaukästen und Vitrinen

Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Nachbargrundstück).

### 3.2.9 Geschäftsfahrräder, Pedelecs, Arzttaschen und Praxis-schilder

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- a) Geschäftsfahrrädern oder Pedelecs (keine versicherungspflichtigen E-Bikes);
- b) während der Berufsausübung mitgeführte Arzttaschen;
- c) Praxischildern freier Berufsstände.

Fahrräder und Pedelecs sind außerhalb des Versicherungsortes nur versichert, wenn sie während eines Gebrauchs zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gesichert waren. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind;

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Pedelecs, Arzttaschen oder Schilder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu den vereinbarten Summen geleistet, die in der Leistungsübersicht, die dem Versicherungsschein beigelegt ist, aufgeführt sind.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren oder die genannten Merkmale anderweitig nachzuweisen.

## 3.3 Versicherte Sachen in der Glasversicherung

### 3.3.1 Versichert sind die in der Leistungsübersicht bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas bis zu der vereinbarten Einzelgröße;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff (Acryl - Handelsname z.B. Plexiglas, Makrolon);
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- d) Ganzglaskonstruktionen;
- e) Glasbausteine und Profilbaugläser;

- f) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- g) Abdeckungen (Scheiben) von Sonnenkollektoren;
- h) Aquarien;
- i) Werbeanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente;
- j) Platten aus Glaskeramik (Kochflächen außer in Wohnungen und nur soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist).

### 3.3.2 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### 3.3.3 Waren und Dekorationsmittel

Der Versicherer leistet auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

### 3.3.4 Raster und Schriftscheiben

Ersetzt werden versicherte Raster oder Schriftscheiben, wenn sie innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zerbrechen. Für Schäden, die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabriknummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.

Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit er einen entsprechenden Betrag für die Wiederherstellung oder für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Anzahl, Art und Güte verwendet hat.

### 3.3.5 Werbeanlagen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder oder Transparente.

Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare

Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;

- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschneiden der Glas- und Kunststoffteile.

Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschneiden am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

Kosten für Farbgleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### 3.4 Ertragsausfall

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder der -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

## 4 Nicht Versicherte Sachen und Leistungen

4.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

4.1.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen (ausgenommen durch die Gefahr Feuer);

4.1.2 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte) (ausgenommen durch die Gefahr Feuer);

4.1.3 bewegliche Sachen im Freien, soweit nichts anderes vereinbart wurde (gilt für die Gefahr Sturm/Hagel).

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde sind nicht versichert

- a) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- b) Schäden durch Rauch an Fahrzeugen;
- c) Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
- d) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- g) Im Rahmen der unbenannten Gefahren Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichem;
- h) Im Rahmen der unbenannten Gefahren Schäden an versicherten lebenden Tieren und Pflanzen.
- i) Schäden an Sachen während eines Transportes.

### 4.3 Nicht versicherte Sachen im Rahmen der Glasversicherung

Nicht versicherte Sachen sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,

- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

### 4.4 Nicht versicherte Leistungen in der Ertragsausfallversicherung

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

## 5 Daten und Programme

### 5.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 5.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### 5.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### 5.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### 5.5 Nicht versicherte Daten und Leistungen

Nicht versichert sind Daten und Programme oder Ertragsausfallschäden durch den Verlust oder die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entste-

hen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

## 6 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für versicherte Kosten und Mehrkosten. Diese sind, soweit in den Leistungsübersichten nicht anders aufgeführt, summarisch, d. h. zu einer Position zusammengefasst. Die Entschädigung ist, sofern nicht anders geregelt, auf den vereinbarten Betrag begrenzt, der in den Leistungsübersichten aufgeführt ist, die dem Versicherungsschein beigelegt sind.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz, Kosten oder Mehrkosten entsprechend kürzen.

Ist Versicherungswert der Zeitwert, so werden auch die Mehrkosten im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

### 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers machte.

6.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers erfolgten.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

### 6.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

### 6.3 Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall verpflichtet ist, sind diese Kosten mitversichert.

### 6.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### 6.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Es sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

Mitversichert sind zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten)

### 6.6 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

### 6.7 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

### 6.8 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

6.8.1 Versichert sind Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf und/oder der Ertragsausfallschaden sich dadurch innerhalb der Haftzeit vergrößert.

6.8.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

6.8.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

### 6.9 Mehrkosten durch Preissteigerungen

6.9.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

6.9.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

6.9.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behörd-

liche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

#### 6.10 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

#### 6.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

#### 6.12 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

6.12.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt „Aufräumungs- und Abbruchkosten“.

6.12.2 Die Aufwendungen gemäß dem vorgenannten Absatz werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

6.12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

6.12.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### 6.13 Sachverständigenkosten

Ersetzt werden, ab der in der Leistungsübersicht genannten Schadenhöhe, die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zur vereinbarten Höhe.

#### 6.14 Rückreise aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

#### 6.15 Provisorien und Notreparaturen

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Provisorien, Notverglasungen und Notverschaltungen) zum Schutz von versicherten Sachen oder notdürftige Reparaturen an durch einen Versicherungsfall beschädigten Sachen können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

#### 6.16 Schlossänderungskosten nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Räumen durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

#### 6.17 Erweiterte Schlossänderungskosten

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

#### 6.18 Beseitigung von Gebäudeschäden

Versichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung die Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Versichert sind im Rahmen der Gebäudeversicherung Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), wenn die Schäden dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen/eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder versucht in das versicherte Gebäude einzudringen. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge eines Einbruchs/Einbruchversuchs sind.

#### 6.19 Gartenbepflanzung

Pflanzen und die für die Bepflanzung des versicherten Grundstücks notwendigen Kosten sind mitversichert, soweit diese als Folge eines mitversicherten Schadens zerstört werden.

#### 6.20 Aufräumungskosten für Bäume

Der Versicherer ersetzt auch die notwendigen Kosten für das Entfernen umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück aufgrund einer mitversicherten Gefahr. Umgeknickte oder bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### 6.21 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.

#### 6.22 Mietausfallversicherung

6.22.1 Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines versicherten Sachschadens zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

6.22.2 Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) fortlaufenden Nebenkosten.
- d) Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines versicherten Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

6.22.3 Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt. Abweichend besteht Versicherungsschutz, soweit der Miet-

ausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird, sofern sich öffentlich-rechtliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen. Wurden diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für weitere sechs Monate.

#### 6.23 Vertragsstrafen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### 6.24 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

#### 6.25 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Der Versicherer leistet innerhalb der Haftzeit eines versicherten Ertragsausfallschadens Entschädigung für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### 6.26 Weitere Kosten im Rahmen der Glasversicherung

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen,
- b) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

## 7 Versicherungsort

### 7.1 Örtlicher Geltungsbereich

7.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

7.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

7.1.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Beraubung verübt wurde.

7.1.4 Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.

7.1.5 Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

## 7.2 Abhängige Außenversicherung

Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme weltweit auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Versicherung gilt nicht für die Versicherung weiterer Elementargefahren.

## 7.3 Betriebsverlegung

7.3.1 Wechselt der Versicherungsnehmer die Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über. Liegt die neue Betriebsstätte nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Betriebsstätte über. Während der Verlegung besteht an beiden Betriebsstätten Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der neuen Betriebsstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Betriebsstätte gebracht werden und erlischt in der bisherigen Betriebsstätte spätestens 2 Monate danach.

7.3.2 Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Betriebsstätte, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Betriebsstätte weiterhin benutzt. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz an beiden Betriebsstätten; sofern kein Fortführungsantrag gestellt wurde, erlischt der Versicherungsschutz danach in der neuen Betriebsstätte.

7.3.3 Der Bezug einer neuen Betriebsstätte ist spätestens bei Beginn der Verlegung dem Versicherer anzuzeigen. Waren für die bisherige Betriebsstätte besondere Sicherungen oder andere Gefahrenmelde- oder -abwehrmaßnahmen vereinbart, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn gleichartige Sicherungen oder Gefahrenmelde- oder -abwehrmaßnahmen vorhanden sind, oder der Versicherer ausdrücklich zugestimmt hat. Verändert sich der Wert des be-

weglichen Inventars und der Waren und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

7.3.4 Mit Beginn der Verlegung gelten die am Ort der neuen Betriebsstätte gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers. Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

7.3.5 Für die Gefahren der Erweiterten Elementarversicherung gelten diese Bestimmungen nicht, es sei denn, der Versicherer hat dies ausdrücklich in Textform bestätigt.

## 7.4 Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen eines durch eine versicherte Gefahr verursachten Sachschadens in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen, sind eingeschlossen. Infolge des Versicherungsfalls entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

## 7.5 Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer)

Bis zur vereinbarten in der Leistungsübersicht zum Versicherungsschein aufgeführten Entschädigungsgrenze sind auch Ertragsausfallschäden mitversichert, wenn sich ein Sachschaden durch eine versicherte Gefahr auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) oder eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß der Leistungsübersicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Ein Schließungsschaden liegt auch vor, wenn ein Versicherungsfall auf einem Grundstück eines fremden Unternehmens bzw. einer ausgelagerten Betriebsstätte des Versicherungsnehmers eingetreten ist, wenn dort laufend für den Versicherungsnehmer Leistungen erbracht werden, die üblicherweise dem Versicherungsnehmer selbst obliegt (z.B. Küchen). Dieses gilt jedoch nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## 8 Versicherungssumme; Versicherungswert

### 8.1 Versicherungssumme

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der gemeldeten Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Vorsorgesumme. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

- 8.1.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

- 8.1.2 Nicht Bestandteil des Versicherungswertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Versicherungssumme ist die in der Leistungsübersicht genannte Entschädigungsgrenze.

- 8.1.3 **Versicherungssumme in der Ertragsausfallversicherung**

Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sach-Versicherungsvertrag) vereinbarte Sach-Versicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung (KEA).

Diese Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung (KEA) kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die für die Ertragsausfallversicherung (KEA) zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem für den Sachversicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Sachwerte, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

Soweit eine Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEA) beantragt wurde gilt: Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.

Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die pauschal festgesetzte Versicherungssumme nach Satz 1.

- 8.1.4 **Vorsorgeversicherungssumme**

Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und

bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

## 8.2 Versicherungswert für Gebäude

Versicherungswert ist der im Versicherungsschein bzw. in der Leistungsübersicht dokumentierte und vereinbarte

- 8.2.1 Neuwert.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Gebäude gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen.

Soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, passt sich der Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an und der Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Gebäude in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

- 8.2.2 Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes.

- 8.2.3 Gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder das Gebäude sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- 8.2.4 Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert.

## 8.3 Versicherungswert in der Mietausfallversicherung

Der Versicherungswert ist

- für vermietete Räume der Wert der festgesetzten Miete;
- für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Mietwert;
- sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

Die Haftzeit endet, wenn der Sachschaden behoben ist und das Gebäude bzw. die Räume wieder im Umfang wie vor dem Schaden hergestellt sind und wieder vermietet oder genutzt werden können. Mietausfallschäden, die infolge einer nicht vollständigen Betriebsbereitschaft entstehen, sind bis zu 24 Monate nach Schadeneintritt mitversichert.

## 8.4 Versicherungswert von technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung

Versicherungswert ist der im Versicherungsschein bzw. in der Leistungsübersicht dokumentierte und vereinbarte

#### 8.4.1 Neuwert

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Sachen, die sich in dauerndem Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, sind unabhängig von ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, zum Neuwert mitversichert.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

#### 8.4.2 Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert.

Der Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.

#### 8.4.3 Gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

### 8.5 Versicherungswert von Vorräten

#### 8.5.1 Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

#### 8.5.2 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts

des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Satz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

#### 8.5.3 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Das gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktfähig sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

#### 8.5.4 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt geliebten Beständen liefern, noch auf dem Markt erhalten kann. Das gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

#### 8.5.5 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

### 8.6 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

### 8.7 Versicherungswert von Wertpapieren

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

### 8.8 Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung

#### 8.8.1 Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

#### 8.8.2 Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

#### 8.8.3 Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

Die Haftzeit endet, wenn der Sachschaden behoben ist und der Betrieb wieder im Umfang wie vor dem Schaden produzieren kann. Ertragsausfallschäden, die infolge einer nicht vollständigen kaufmännischen oder technischen Betriebsbereitschaft entstehen, sind bis zu 24 Monate nach Schadeneintritt mitversichert.

Soweit eine Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEA) beantragt wurde gilt: Die Haftzeit beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, 12 Monate. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

- 8.8.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für die Sachversicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem Wert der vorhandenen Sachwerte, kann auch in der Klein-Ertragsausfallversicherung (KEA) die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

## 8.9 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 9 Umfang, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 9.1 Entschädigungsberechnung für Sachschäden

#### 9.1.1 Der Versicherer ersetzt

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Ersparte Kosten sowie ein Restwert oder Veräußerungserlös für vom Schaden betroffene Sachen sind zu berücksichtigen.

#### 9.1.2 Behördliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß dem vorgenannten Absatz berücksichtigt, soweit

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung ge-

mäß Absatz 1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Absatz 2 a) und b) angerechnet.
- Versicherte Kosten oder Mehraufwendungen werden bis zum vereinbarten Betrag übernommen, soweit diese nachgewiesen werden.
- Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

### 9.2 Entschädigungsberechnung für Ertragsausfallschäden

- 9.2.1 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weitaufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

- 9.2.2 Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

### 9.3 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

- 9.3.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

- 9.3.2 Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

- 9.3.3 Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 zu erstatten.

### 9.4 Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen oder an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen.
- bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger

Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrachter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

Bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, sind wiederherzustellen.

Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die sich zum Zeitpunkt des Schadens in Gebrauch befunden haben und ständig gewartet wurden, werden unabhängig von ihrem Zeitwert zum Neuwert ersetzt ("Goldene Regel").

Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totschaden) unterbleibt.

Gleiches gilt, wenn für die Elektronik-versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. In diesen Fällen wird Ersatz für ein am Schadentag technisch gleichwertiges oder das derzeit kostengünstigste am Markt erhältliche Nachfolgergerät geleistet.

## 9.5 Zeitwertschaden

9.5.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

9.5.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Neuwertschaden erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

## 9.6 Aufwendungsersatz für Kosten

9.6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Der Versicherer hat den für diese Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

9.6.2 Versicherte Kosten werden gemäß der im Versicherungsschein beigefügten Leistungsübersicht ersetzt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Soweit dies vereinbart ist, ist die Gesamtentschädigung aus Sach-, Ertragsausfallschaden und Kosten insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## 9.7 Unterversicherung

9.7.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

9.7.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

9.7.3 Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Absatz 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen

- auf Erstes Risiko,
- für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- für die selbständige Außenversicherung.

9.7.4 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Abschnitt „Selbstbehalt“ und Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt „Entschädigungsgrenzen“ sind im Anschluss an Absatz 1 und 2 anzuwenden.

Erweist sich im Versicherungsfall, dass die zuletzt gemeldete Prämienbemessungsgrundlage niedriger als die zum Zeitpunkt des letzten Meldetermins tatsächlich vorhandene Prämienbemessungsgrundlage war, so ermäßigt sich bei Sach- und/oder Ertragsschäden der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag im gleichen Verhältnis. Rückwirkend ab Beginn des Vertrags wird die Prämie nach der tatsächlichen Prämienbemessungsgrundlage berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Prozent der Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben.

Eine Kürzung der Leistung und eine Vertragsstrafe erfolgen nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

## 9.8 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

9.8.1 Die Bestimmungen über die Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den in der Leistungsübersicht zum Versicherungsschein genannten Prozentbetrag des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

9.8.2 In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914, als ausreichend vereinbart, wenn

- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach a) bis c) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

Ferner wird eine im Versicherungsfall festgestellte Unterversicherung dann nicht berücksichtigen, wenn im Versicherungsschein auf eine konkrete Wertermittlung (z.B. mit dem Programm Skendata durchgeführt) verwiesen wurde und die hierin dokumentierten Angaben zur Nutzung, Fläche, Kubaturen, Ausbau und Ausstattung des versicherten Gebäudes den vorhandenen Merkmalen am Schadentag entsprechen.

Dieser Unterversicherungsverzicht im Versicherungsfall gilt nicht, wenn diese (Skendata-) Wertermittlung vom Versicherungsnehmer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Makler) durchgeführt wurde und hierbei irrtümlich oder versehentlich falsche Werte eingetragen wurden.

Es gilt ein Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung vereinbart, soweit die dem Vertrag zugrunde liegende Bemessungsgrundlage den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

### 9.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

### 9.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

### 9.11 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

### 9.12 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 9.13 Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zu Gunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. Der Summenausgleich findet soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der einzelnen Betriebsstätten statt.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Positionen auf Erstes Risiko.

### 9.14 Summarische Versicherung

Im Versicherungsfall wird Unterversicherung nur dann berücksichtigt, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Waren/Vorräte am Schadentag höher ist, als die Gesamtversicherungssumme für die Positionen technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Waren/Vorräte und Vorsorge. Summarische Versicherung gilt nicht bei Bruchteil- oder Stichtagsversicherung.

### 9.15 Wegfall der Entschädigungspflicht bei öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht

- 9.15.1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach dem Umfang der Entschädigung berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

- 9.15.2 Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

- 9.15.3 Die in Absatz 1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Absatz 1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.

- 9.15.4 Wenn und soweit die in Absatz 1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

### 9.16 Fälligkeit der Entschädigung

- 9.16.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 9.16.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 9.16.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 9.16.4 Wenn es in der Ertragsausfall- oder Mietverlustversicherung nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Abrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

- 9.16.5 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 bis 4 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 9.17 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### 9.18 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 9.18.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- 9.18.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 9.18.3 für Ertragsausfall- oder Mietverlustschäden ist die Entschädigung ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- 9.18.4 der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- 9.18.5 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

## 10 Sachverständigenverfahren

### 10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 10.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
- Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 10.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 10.3.3 Als Sachverständigen oder Obmann dürfen keine Personen benannt werden, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

### 10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen sollen – je nach Absprache – enthalten:

- 10.4.1 im Sachschadenfall:
- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
  - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche einen versicherten Mietausfallsschaden beeinflussen.

### 10.4.2 im Ertragschadenfall:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallsschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

### 10.5 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

- 10.5.1 Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 10.5.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 10.5.3 Für dieses Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die

Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.5.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10.5.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.5.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

10.5.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

## 10.6 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen allen Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## 11 Ersatzansprüche

### 11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann

der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### 11.3 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten sind, verschuldet wurden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm eventuell zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

## 12 Versicherung für fremde Rechnung

### 12.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 12.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 12.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 13.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 13.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 13.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

13.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang einer in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfassten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfassten Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 13.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den o.g. Fällen bei ihm verbleiben.

### 13.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 13.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### 13.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten im Sinne von Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung oder Anzeige unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

### 14.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

14.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);

14.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

14.1.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist (z.B. Pfandbücher bei Pfandleihen), Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Neben dem jeweiligen Bestand sind auch die vereinbarten Informationen (z.B. Anzahl der Vermietungen je Medium bei Vermietungen von Unterhaltungselektronik, Lagerverzeichnis bei Lagerhaltern, Bestand der versicherten Bücher sowie der verliehenen und geliehenen Bücher usw.) in die Verzeichnisse einzutragen.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 10.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

14.1.4 Solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht; sind alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, und alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

14.1.5 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

14.1.6 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss offen zu lassen;

14.1.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in der vereinbarten Höhe über dem Fußboden zu lagern.

14.1.8 gefrorene Scheiben nicht unter Verwendung von wärmeerzeugenden Gegenständen (z.B. elektrischen Sonnen) oder auch heißem Wasser abzutauen.

14.1.9 die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel,

14.1.10 Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

14.1.11 nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

14.1.12 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

14.1.13 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Bargeld, Urkunden, Schmuck und Edelmetalle nur versichert, wenn sie unter Verschluss aufbewahrt werden. Es gilt als

#### 14.1.14 Einfacher Verschluss

Unter einfachem Verschluss sind Sachen in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, aber keine Registrierkassen, Rückgeldgebern und Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler versichert.

#### 14.1.15 Qualifizierter Verschluss

Unter qualifizierten Verschluss sind Sachen in Wertschutzschränken mit dem Mindestwiderstandsgrad N bzw. 0 oder höherwertig entsprechend DIN EN 1143-1 (Nachweis durch VdS- bzw. ECB-S Zertifikat) versichert. Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen. Werden Wertschutzschränke gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert (Zertifikat), entfällt hierfür die Forderung nach einem Mindestgewicht von 300 kg.

### 14.2 Betriebsstilllegung

Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehrriecht und Abfälle sind zu beseitigen.

Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

### 14.3 Revision von elektrischen Anlagen

Soweit im Versicherungsschein aufgeführt und vereinbart hat der Versicherungsnehmer die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. Falls bei einer Prüfung keine erheblichen Mängel festgestellt wurden, kann die nächste Prüfung erst nach 24 Monaten erfolgen. Werden in dem Zeugnis Mängel oder Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik z.B. von den einschlägigen VDE-Bestimmungen oder Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, ausgewiesen, hat der Versicherungsnehmer diese innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist zu beseitigen und sich hierüber eine Bestätigung ausstellen zu lassen.

Den Prüfbericht sowie die Bestätigung über die Mängelbeseitigung hat der Versicherungsnehmer 36 Monate lang (ab Ausstellungsdatum) sicher und gegen eine gleichzeitige Vernichtung aufzubewahren und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

### 14.4 Revision von Starkstromanlagen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, elektrische Starkstromanlagen 1000 Volt im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

### 14.5 Brandschutzanlagen (soweit vereinbart)

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
- c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

Anlagen gemäß Ziffer 1 a) oder Ziffer 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Ziffer 1 b) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Ziffer 1 c) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten die Anlagen mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS

Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma warten zu lassen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder öffentlich-rechtliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

#### 14.6 Einbruchmeldeanlagen (soweit vereinbart)

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Der Umfang wurde zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer für den vorliegenden Einzelfall abgestimmt (vorliegende Dokumentation).

Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch einen mit dem Versicherer abgestimmte gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma warten und regelmäßig (mindestens halbjährlich) inspizieren zu lassen.
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch einen mit dem Versicherer abgestimmte gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Ziffer 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch einen mit dem Versicherer abgestimmte gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

#### 14.7 Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen, Inventuren und Bilanzen für mindestens drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen eine gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.

#### 14.8 Behördenweisungen

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über Weisungen der Behörde zu informieren, sowie das weitere Vorgehen gegenüber diesen Weisungen mit dem Versicherer abzustimmen.

#### 14.9 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

#### 14.10 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Bestimmungen zur Revision von elektrischen Anlagen und die vereinbarten sonstigen Feuer-Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden oder Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

#### 14.11 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

#### 15 Besondere gefahrerhöhende Umstände

15.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- c) Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- d) der Betrieb oder das Gebäude dauernd oder vorübergehend (z.B. während der Betriebsferien) stillgelegt wird oder leer steht.
- e) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden.
- f) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- g) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.

- h) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.
- 15.2** Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- 15.3** Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
- 15.4** Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht und ein Lageplan mit Sicherheitsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.  
Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- 15.5** Bestehen eine Feuer- und Ertragsausfallversicherung gegen Feuerschäden bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.
- 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- 16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- 16.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 16.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- 16.1.3 Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung wird verzichtet, wenn der Schaden den in der Leistungsübersicht genannten Betrag nicht übersteigt.  
Dies gilt jedoch nicht bei der Außenversicherung und nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen, deren Folgen in Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beschrieben sind.
- 16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**  
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten diese Voraussetzungen als bewiesen.
- 16.3 Wartezeit in der Elementarversicherung**  
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und die Deckung im unmittelbaren Anschluss erfolgt.
- 17 Grundpfandrechtsgläubiger und Kreditgeber**  
Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- 18 Besonderes Kündigungsrecht**
- 18.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahren  
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung  
Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen  
unbenannten Gefahren  
jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 18.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Weiteren Elementargefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.
- 18.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages wird wirksam zu dem vom Versicherungsnehmer genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Kündigung beim Versicherer, spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.
- 19 Prämienanpassung**  
Gemäß den nachstehend beschriebenen Mechanismen kann sich die vereinbarte Prämie zur nächsten Hauptfälligkeit anpassen.
- 19.1 Gleitenden Neuwertversicherung in der Gebäudeversicherung**
- 19.1.1 Berechnung der Prämie  
Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme 1914 („Wert 1914“), der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (auch Gleitender Neuwertfaktor GNF). Die jeweils zu zahlende Prämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor für die Versicherungsperiode.
- 19.1.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Bau-Preisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des

Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

19.1.3 Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

19.1.4 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreis-Indexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

## 19.2 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

19.2.1 Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend des Prozentsatzes, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

19.2.2 Die berechnete Versicherungssumme wird auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

Solange eine Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen prämienfreien Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

19.2.3 Die Bestimmungen über die Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

19.2.4 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch eine in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfasste Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung zur dauerhaften Nichtanwendung der Summenanpassung abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfasste Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.

19.2.5 Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

## 19.3 Wertzuschlag

19.3.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

19.3.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

19.3.3 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.

19.3.4 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig und ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

19.3.5 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

19.3.6 Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrags unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.

19.3.7 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.

19.3.8 Für die Umrechnung der zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 1980 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.

Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

## 19.4 Anpassung des Versicherungsumfangs und der Prämie in der Glasversicherung

19.4.1 Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

19.4.2 Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

19.4.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

#### **19.5 Anpassung an das vereinbarte Prämienregulat**

19.5.1 Je nach Vereinbarung richtet sich die Grundlage für die Prämienberechnung (Prämienbemessungsgrundlage) nach den vereinbarten Versicherungssummen;  
dem Umsatz;

der Anzahl von Personen (Es ist die jeweils maximale Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu melden. Halbtagskräfte und stundenweise Aushilfen zählen jeweils zu 50 Prozent);

Quadratmetern, Betriebs- und Lagerfläche;

Regelpflegesatz und Bettenanzahl.

19.5.2 Die Werte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Versicherungsnehmer stets für alle Betriebstätten und alle mitversicherten Hilfs- und Nebenbetriebe separat zu melden. Das Versicherungsjahr soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

19.5.3 Soweit der Versicherer mit der Prämienrechnung den Versicherungsnehmer zu einer Prüfung und Meldung der Prämienbemessungsgrundlage auffordert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres zu melden, ob Änderungen gegenüber der bisherigen Prämienbemessungsgrundlage eingetreten sind (endgültige Meldung). Grundsätzlich sind alle relevanten

Werte (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Umsatzzahlen aus allen Betriebsstellen und allen mitversicherten Hilfs- und Nebenbetrieben) zu melden.

Ergibt sich aus der Meldung, dass sich die aus den gemeldeten Werten errechnete Entschädigungsgrenze erhöht, so gilt diese ab Eingang der Meldung als neue Entschädigungsgrenze vereinbart.

Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus der letzten Meldung berechnet. Eine Änderung der Entschädigungsgrenze bleibt für die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ohne Einfluss.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung gelten entsprechend.

#### **19.6 Anpassung des Versicherungsschutzes**

19.6.1 Über die o.g. Anpassungsmechanismen hinaus kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer Vorschläge zum bestehenden Versicherungsschutz und zur zahlenden Prämie mit sofortiger Wirkung oder zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode machen, die der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen kann.

19.6.2 Der neue Versicherungsschutz und die damit verbundene Anpassung der Prämie gilt zu dem in der Mitteilung des Versicherers über die Anpassung genannten Zeitpunkt, soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an den Versicherer. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden zugehen. Bei Widerspruch bleibt der bisherige Versicherungsschutz unverändert in Kraft.

# VEMA-Klauselbogen für die Gewerbe Sachversicherungen Version 07/2022

BL-SVema-2011

## Inhaltsverzeichnis

Versicherte Sachen	1	Regressverzicht	3
Allgemeine Ausschlüsse Krieg und Kernenergie	1	Feuerrohbauversicherung	3
Versicherte Kosten	1	Hotelkosten	3
Unterversicherungsverzicht	1	Kosten für Wasser-, Gasverlust nach Rohrbruch	3
Mehrwertsteuer	1	Überspannungsschäden durch Blitzeinwirkung	3
Neuwert / Wiederherstellung und Wiederbeschaffung	1	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	3
Wiederherbeigeschaffte Sachen	2	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	4
Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	2	Bedingungsweiterentwicklung	4
Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	2	Besserstellungsklausel	4
Sachverständige / Sachverständigenverfahren	2	Maklerklausel	4
Grobe Fahrlässigkeit	2	Sonderbedingungen der VEMA	4
Obliegenheiten	3	Textform	4
Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	3		

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besonderen Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch, gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

### Anwendungsbereich

- Gewerbegeschäft Sach bis 5 Mio. Euro (= kumulierte Versicherungssumme von Gebäude, Geschäftsinhalt, Glas und Ertragsausfall)

### Versicherte Sachen

In der Gebäudeversicherung sind sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude versichert, auch wenn diese nicht ausdrücklich benannt sind und nicht der Bauart des Hauptgebäudes entsprechen.

Dies gilt, soweit die nicht benannten Gebäude der gleichen betrieblichen Nutzung unterliegen und ihr Wert in der Gesamtversicherungssumme enthalten ist und dieser nicht mehr als 15 Prozent der Gesamtversicherungssumme beträgt.

In der Geschäftsinhaltsversicherung gelten sämtliche Sachen (insbesondere Betriebseinrichtung und Vorräte) versichert mit Ausnahme von Gebäuden und Sachen, die in der Deklaration ausdrücklich ausgeschlossen sind. Gebäudeeinbauten, an welchen der Versicherungsnehmer ein Interesse hat, gelten mitversichert.

In der Glasversicherung (Gebäude und Inhalt) ergibt sich der Umfang der Deckung aus den dokumentierten Vertragsbestimmungen.

In den Technischen Versicherungen (Elektronik, Maschinen) gelten ausschließlich die in den dokumentierten Vertragsbestimmungen aufgeführten Sachen versichert.

Sowohl in der Gebäude- als auch in der Geschäftsinhaltsversicherung sind sämtliches Gebäudezubehör, sämtliche Grundstücksbestandteile, sowie Gärten, Anpflanzungen und Bäume, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und der Wert dieser Sachen in der Versicherungssumme berücksichtigt ist, mitversichert.

### Allgemeine Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

Es gelten die nachstehenden Bestimmungen die Ausschlüsse Krieg und Kernenergie.

### Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg und Revolution.

### Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

### Versicherte Kosten

Die Entschädigung versicherter Kosten wird auf die Versicherungssumme nicht angerechnet und steht zusätzlich zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis zu einer Schadenhöhe von 1 Mio. Euro.

Ist in der Gebäudeversicherung die Versicherungssumme Wert 1914 zu niedrig ermittelt, so ist die Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem Bauindex des Schadenjahres, die Höchstentschädigung des Sachschadens.

### Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt für den Teil der Schadenersatzleistung, bei dem der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### Neuwert / Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Soweit eine Neuwertversicherung vereinbart ist und eine Wiederbeschaffung / -herstellung zum Betriebszweck erfolgt, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf den Neuwert, solange die versicherte Sache im dauernden Gebrauch ist und laufend gewartet wurde.

### Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn eine Entschädigung zwar noch nicht gezahlt wurde, der Versicherungsnehmer aber bereits eine Ersatzbeschaffung veranlasst hat.

### Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

#### 1. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

#### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

#### 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### 2. Verzinsung

Die Entschädigung ist – soweit sie nicht zwei Wochen nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht.

#### 3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### Sachverständige / Sachverständigenverfahren

#### 1. Beauftragung von Sachverständigen

Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über 5.000 Euro kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens – und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Versicherungsfall – von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen, Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer.

2. Sind die Feststellungen des Sachverständigen strittig, kann vom Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren einberufen werden, vom Versicherer kann dieses nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers einberufen werden.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte, innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 7. Kosten

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt der Versicherer.

### Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bei Schäden bis 100.000 Euro auf eine Kürzung der Schadenersatzleistung. Bei Schäden über 100.000 Euro und bis max. 1 Mio. Euro wird die Entschädigungsleistung um max. 20 Prozent gekürzt. Bei Schäden über

1 Mio. Euro erfolgt die Kürzung gemäß der Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

## Obliegenheiten

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat die in den allgemeinen Bedingungen aufgeführten Obliegenheiten (insbesondere gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften und vereinbarte Sicherungen zur Vermeidung eines Einbruch-Diebstahlschadens) zu erfüllen.

### 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, soweit der Versicherungsnehmer sich nicht verpflichtet dieser Obliegenheit künftig nachzukommen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer verzichtet bei grobfahrlässiger Obliegenheitsverletzung bei Schäden bis 100.000 Euro auf eine Kürzung der Schadenersatzleistung. Bei Schäden über 100.000 Euro und bis max. 1 Mio. Euro wird die Entschädigungsleistung um max. 20 Prozent gekürzt. Bei Schäden über 1 Mio. Euro erfolgt die Kürzung gemäß der Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

### 3. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) nach Möglichkeit zur Abwendung und Minderung des Schadens beizutragen und bei Schäden über 5.000 Euro Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit einzuholen und zu befolgen;
- c) Schäden durch strafbare Handlungen gegen sein Eigentum der Polizei anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer verzichtet bei grobfahrlässiger Obliegenheitsverletzung bei Schäden bis 100.000 Euro auf eine Kürzung der Schadenersatzleistung. Bei Schäden über 100.000 Euro und bis max. 1 Mio. Euro wird die Entschädigungsleistung um max. 20 Prozent gekürzt. Bei Schäden über 1 Mio. Euro erfolgt die Kürzung gemäß der Regelung des VVG.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer, durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag anfechten.

2. Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung auf Grund der §§ 23 bis 29 VVG kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder eine höhere Prämie verlangen oder auch leistungsfrei sein.

Der Versicherer verzichtet bei grobfahrlässiger Verhalten bei Schäden bis 100.000 Euro auf eine Kürzung der Schadenersatzleistung. Bei Schäden über 100.000 Euro und bis max. 1 Mio. Euro wird die Entschädigungsleistung um max. 20 Prozent gekürzt. Bei Schäden über 1 Mio. Euro erfolgt die Kürzung gemäß der Regelung des VVG.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt vor, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb mit erheblicher Feuergefahr (z.B. Diskothek) aufgenommen wird oder das Risiko in seinem Wesen verändert wird (z.B. durch Baumaßnahmen werden Brandwände demontiert; vereinbarte Sicherungsanlagen außer Kraft gesetzt usw.).

### Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf eine Regressnahme, es sei denn, der Schadenverursacher hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Dies gilt nicht für einen Regress gegen eine Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers.

### Feuerrohbauversicherung

Für Neubauten kann im Rahmen der Feuerversicherung eine prämienvfreie Mitversicherung für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten mit einer Höchstentschädigung von bis zu 2,5 Mio. Euro vereinbart werden.

### Hotelkosten

Für die vom Versicherungsnehmer selbst genutzte, ständig bewohnte Wohnung gelten Hotel- oder ähnliche Unterbringungen ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) längstens für eine Dauer von 200 Tagen mitversichert. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 200 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

### Kosten für Wasser-, Gasverlust nach Rohrbruch

Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Rohrbruch auch den dadurch entstandenen Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt bis zu einer Summe von 25.000 Euro.

### Überspannungsschäden durch Blitzeinwirkung

Überspannungsschäden durch Blitzeinwirkung gelten bis zur Höhe der Versicherungssumme als mitversichert, max. 3 Mio. Euro.

### Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 23 Monate, kann eine Konditions- und Summendifferenzdeckung beantragt werden. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, aus beim Vorversicherer nicht mitversicherten Gefahren oder wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

### **Abweichungen zu den Verbandsbedingungen**

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

### **Bedingungsweiterentwicklung**

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und/oder der VEMA-Klauselbogen zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaigen damit verbundenen Prämienhöhung nicht widerspricht.

### **Besserstellungsklausel**

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen (keine speziell vereinbarte Deckungseinschlüsse oder prämienpflichtige Zusatzrisiken) des Vorvertrags beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsbeginn nach den Bedingungen des Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrags zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Die Besserstellungsklausel findet keine Anwendung für:

- Deckungen zur Betriebsschließungsversicherung
- Regelungen zu einem generellen Unterversicherungsverzicht
- Mitversicherung von grober Fahrlässigkeit zu 100 Prozent (Verzicht auf entsprechende Leistungskürzungen)

- Verzicht auf Kündigungen im Schadenfall
- Mitversicherung von Risiken im Ausland

### **Maklerklausel**

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

### **Sonderbedingungen der VEMA**

1. Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.
2. Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.
3. Vereinbarten der Versicherer und VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.
4. Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

### **Textform**

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers bedürfen der Textform.

# Sicherheitsvorschriften und Merkblätter für Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe Stand: 01.01.2017

BL-SVM-1701

## Inhaltsverzeichnis

A Brandschutzmanagement	1	F Merkblatt über die Prüfung elektrischer Anlagen	22
B Technische Regeln für Arbeitsstätten: Maßnahmen gegen Brände	7	G Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	23
C Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer	13	H Elektrische Geräte und Anlagen	27
D Feuergefährliche Arbeiten	16	I Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz	31
E Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten	21	J Batterieladegeräte für Elektrofahrzeuge	43

## A Brandschutzmanagement

VdS 2009 01/2008

### Leitfaden für die Verantwortlichen im Betrieb und Unternehmen

#### 1 Vorbemerkungen

Brandgefahren stellen für jeden industriellen und gewerblichen Betrieb eine ernste Bedrohung dar. Ein Brand kann nicht nur Gesundheit und Leben von Menschen gefährden, sondern darüber hinaus auch Lieferausfälle, Markteinbußen, Imageverluste oder nachteilige rechtliche Konsequenzen zur Folge haben, die für das Unternehmen existenzbedrohend sein können. Ein Unternehmen vor diesen Gefahren bewahren kann weder eine Feuer- noch eine Feuerbetriebsunterbrechungs-Versicherung.

Erfahrungsgemäß liegen nahezu allen Schadenereignissen entweder technische Defekte und oder insbesondere menschliches Fehlverhalten zu Grunde bzw. sind mindestens daran beteiligt. Dabei entstehen große Brandschäden fast immer durch das Zusammenwirken verschiedener Unzulänglichkeiten innerhalb des betrieblichen Systems. Oft handelt es sich um organisatorische oder technische Mängel, die für sich betrachtet relativ harmlos sind und sich aber infolge ungünstiger Umstände zu einer Schadenskette (Kettenreaktion) verbinden. Vor diesem Hintergrund hat der betriebliche Brandschutz über die gesetzlich geforderten Maßnahmen hinaus in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Bei vielen Unternehmen ist eine verstärkte Nachfrage nach Unterstützung beim Aufbau und der Einführung zu beobachten.

Der vorliegende Leitfaden zeigt die organisatorische Verantwortung des Managements für die Sicherheit des Unternehmens auf. Zugleich wird dargestellt, wie ein konsequenter betrieblicher Brandschutz wirkungsvoll in die unternehmerische Strategie und die gesamte Sicherheitsorganisation eines Betriebes eingebunden werden kann. Die Schnittstellen zwischen betrieblichem Brandschutz und anderen Unternehmensbereichen/-funktionen werden verdeutlicht – mögliche Überschneidungen und Synergien beispielhaft erläutert. Dabei wird insbesondere das Zusammenwirken des Brandschutzes mit anderen Managementsystemen, wie z. B. Arbeitsschutz- oder Qualitätsmanagement nach ISO 9000ff, berücksichtigt. Praktikable Hilfsanleitungen samt

2

Darstellung bewährter Methoden für die Umsetzung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen bis hin zum Aufbau eines betrieblichen Brandschutzmanagements runden den Leitfaden ab. Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt insbesondere in der Darstellung des Managements vorbeugender Maßnahmen. Hinweise zum Management von Maßnahmen für Notfälle enthält der Leitfaden VdS 2000 Brandschutz im Betrieb. Vorliegend wurde deshalb darauf verzichtet.

Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

#### Begriffe

##### Brandrisiko

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet Risiko die Gefahr ungünstiger Ereignisse. Die Auswirkung dieser Gefahr ist das Schadenereignis mit allen Schadensfolgen. Wenn die Gefahr "Brand" zu einem Schaden führt, spricht man von einem Brandrisiko. Die Bewertung des Risikos ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem möglichen Schadensausmaß.

##### Brandsicherheit

ist – auf der Grundlage von vorhandenen Schutzmaßnahmen – das Maß an Gewissheit, dass Brandschäden nicht auftreten werden. Der Gegenpol zum Brandrisiko ist Brandsicherheit. Das Restrisiko wird im Wesentlichen von der Bereitschaft des Unternehmens bestimmt, in Sicherheit zu investieren.

##### Brandschutzbeauftragter

ist in der Regel ein Unternehmens- oder Betriebsangehöriger, der von der Unternehmens- oder Betriebsleitung mit der Sicherstellung der betrieblichen Brandsicherheit durch Bestellung beauftragt wird.

##### Brandschutz-Management

Der Ausdruck "Management" wird im Allgemeinen mit der "Leitung eines Unternehmens" gleichgesetzt. Regelmäßig besteht die Aufgabe insbesondere darin, die Planungen und Entscheidungen sowie Umsetzungen unternehmerischer Zielsetzungen durch hinreichende Kommunikationen zu überwachen, zu überprüfen und ggf. den sich verändernden Randbedingungen anzupassen; Diese Aufgaben werden in

einem **Managementsystem** – einem Regelkreis ähnlich – integriert.

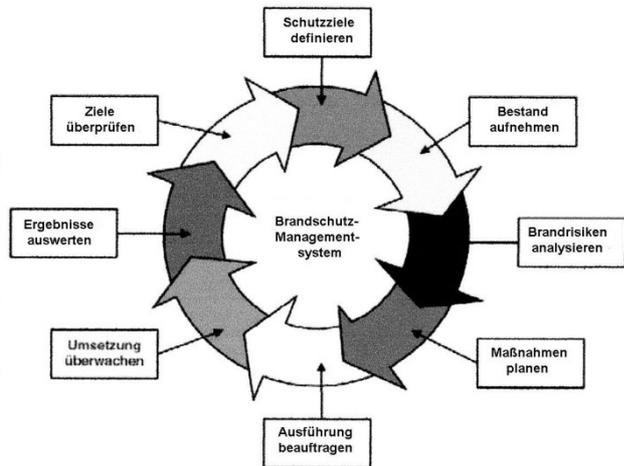


Abb. 1: Modell eines risikogerechten und schutzzielorientierten Brandschutzmanagements

### Organisationsverschulden

kann z. B. gegeben sein, wenn die Unternehmensleitung es unterlässt, geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass im Rahmen der auszuführenden Tätigkeiten Schaden an Dritten verhindert wird. Wird diese Pflicht verletzt, besteht ein unmittelbarer Schadenersatzanspruch gegen denjenigen, der die mangelnde Organisation zu vertreten hat. Die Besonderheit besteht darin, dass der unmittelbar Schädigende nicht alleine haftet, sondern ggf. auch die Unternehmensleitung. Diese hat zwar regelmäßig nicht in eigener Person auf das verletzte Rechtsgut zugegriffen, haftet aber gleichwohl, wenn nachgewiesen werden kann, dass es bei geeigneter Organisation nicht zu dem Schaden gekommen wäre.

### 3 Management, Organisation und Technik

Brandschutzmaßnahmen werden fast immer im komplexen betrieblichen Umfeld durchgeführt. Das reibungslose und gut aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmensbereiche, wie Management, Organisation und Technik, ist unverzichtbare Voraussetzung für den Erfolg nicht nur jede einzelne Maßnahme sondern auch komplette Brandschutzkonzepte.

Ein ausgeprägtes Bewusstsein der Unternehmensleitung für Risiken, aber auch eine gut entwickelte betriebliche Organisation und Kommunikation tragen maßgeblich dazu bei, dass Brände verhindert oder zumindest die Brand- und Folgeschäden gering gehalten werden.

Dies bedeutet konkret, dass in einem Unternehmen zunächst grundsätzlich eine Sensibilität für Brandschutz vorhanden sein und eine Brandschutzpolitik, d. h. die klare Definition von Brandschutzzielen, festgelegt und verfolgt werden muss.

Dabei ist ein möglichst ganzheitlicher Ansatz zu wählen, der neben den technischen und gesetzlichen Anforderungen (sog. hardfacts) auch verhaltensabhängige und persönlichkeitsbezogene Aspekte (sog. softfacts) einbezieht. Das sind z. B. Gewohnheiten, "ungeschriebene" Gesetze, betriebliche Informations- und Kommunikationswege oder Spannungsfelder und ähnliche innerbetriebliche Besonderheiten. Im Detail empfiehlt es sich, Brandschutzziele konkret zu formulieren und damit fassbar und bewertbar zu machen. Es muss sichergestellt werden, dass nicht nur alle Organisationseinheiten sondern auch alle Mitarbeiter informiert und verbind-

lich in die Verwirklichung **der Brandschutzziele** mit einbezogen werden.

Neben einer konkreten Planung ist weiterhin der Aufbau einer entsprechenden Organisation erforderlich, der die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen übertragen wird. Damit geplante Maßnahmen die erforderliche Akzeptanz bei allen Betriebsangehörigen finden, müssen sie von der Unternehmensleitung geplant, autorisiert, allgemein gültig kommuniziert und vorgelebt werden.

Der Brandschutz in einem Unternehmen kann nur erfolgreich realisiert werden, wenn er als Bestandteil der Unternehmensziele und als wichtiger Faktor zu ihrer Sicherung anerkannt wird. Er darf darum nicht losgelöst von anderen Bereichen des Unternehmens betrieben, sondern muss in alle unternehmerischen Tätigkeiten und bei allen Problemkonstellationen mit einbezogen werden. In der Praxis bedeutet das u. a. übergreifende Organisation, wie z. B. bereichsübergreifende Besprechungen und Entscheidungsfindung unter Teilnahme des Brandschutzbeauftragten.

### 4 Verantwortung der Unternehmensleitung für die Brandsicherheit

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat grundsätzlich der Arbeitgeber bzw. die Unternehmensleitung für betriebliche Brandsicherheit zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, Brandschutz zu einem Bestandteil der unternehmerischen Zielsetzung bzw. der Unternehmensphilosophie, d. h. zur Chefsache, zu machen.

#### 4.1 Unternehmerische Schutzziele

Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes bzw. der Aufbau eines Brandschutz-Management-systems erfordert zuvor die risikoadäquate Festlegung und Abstimmung der Schutzmaßnahmen. Die Schutzzieldefinition ergibt sich insbesondere aus der Bewertung folgender Komponenten:

- Mögliche Gefahren für Leib und Leben
- Betriebliche Aspekte (z. B. Produktion, Logistik, Störfallvorsorge, Image, Arbeitsplätze)
- Risikotechnische Aspekte (z. B. Standortsicherheit, Redundanzen, Lieferverpflichtungen, Wettbewerb)
- Versicherungstechnische Aspekte (z. B. Versicherbarkeit, Wertbelastung, Prämienfindung, Sachschutzzinteresse)

Über die gesetzlichen Schutzziele (im wesentlichen Personen- und Umweltschutz bis hin zum Nachbarschafts- und Denkmalschutz etc.) hinaus, hat jedes Unternehmen zusätzliche spezifische Schutzzielinteressen wirtschaftlicher bzw. finanzieller Art wie z. B.:

- Kapitalerhalt und Gewinnsicherung,
- Lieferfähigkeit, der Marktpräsenz und des Images,
- Eigentums-, Sach- und Vermögensschutz,
- Arbeitsplätze,
- Kosten-Nutzen-Optimierung.

Diese Schutzziele müssen als Vorgaben für das Brandschutz-Management messbar und koordiniert sein sowie verständlich formuliert werden.

#### 4.2 Rechtsgrundlagen

Die Erfordernisse eines Mindestbrandschutzes ergeben sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen. So müssen z. B. gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt,
- und im Brandfall
  - die Ausbreitung von Feuer und Rauch begrenzt,

- die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden.

Auch gesetzliche Bestimmungen für den Arbeits- und Umweltschutz sowie für die Risikovorsorge sind für den Brandschutz relevant, weil Brandschäden die Arbeitssicherheit und Umwelt sowie Unternehmensexistenz erheblich gefährden können.

Verantwortliche im Betrieb und Unternehmen, die gesetzliche Brandschutzbestimmungen nicht einhalten, können bei

- Brandschäden – z. B. entstanden infolge Missachtung des Bauordnungsrechts – wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belangt werden,
- Personenschäden infolge eines Brandes wegen fahrlässigem Verhalten und Unterlassung, z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung, strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren belangt werden,
- schuldhafter Verletzung von Verkehrssicherungs- bzw. Sorgfaltspflichten zivilrechtlich haftbar, d. h., Schadenersatzpflichtig, gemacht werden.

Darüber hinaus hat jeder Versicherungsnehmer die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen (z. B. AFB) sowie die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die so genannten Obliegenheiten, alle Sicherheitsvorschriften zu beachten und ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahren zu gestatten. Als Sicherheitsvorschriften gelten gemäß AFB 2008 insbesondere alle gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Vorschriften.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die ursächlich zum Schaden oder zu einer Schadenerweiterung geführt hat, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

#### 4.3 Beauftragung betrieblicher Brandschutzaufgaben

Die Verantwortung der Brandsicherheit in Unternehmen und Betrieben trägt – wie im Abschnitt 4.2 abgeleitet, eingehend erläutert und durch Rechtsprechungen bestätigt (siehe auch Abschnitt 4.4) – immer die Unternehmens- bzw. Betriebsleitung. Zur Erfüllung der verschiedenen gesetzlichen Pflichten kann sich die Unternehmens- bzw. Betriebsleitung eines geeigneten Betriebsangehörigen bedienen. Insbesondere bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung kann dies ggf. bauordnungsrechtlich vorgeschrieben sein, z. B. bei Krankenhäusern und Verkaufsstätten. Die Industriebaulinie verpflichtet den Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m<sup>2</sup>, einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen und dessen Aufgaben schriftlich festzulegen. Zugleich muss auch – im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, z. B. Feuerwehr – für dessen Ausbildung gesorgt werden.

Der Brandschutzbeauftragte soll so qualifiziert und kompetent sein (Ausbildung<sup>1</sup> und Erfahrungen), dass er nicht nur in

der Lage ist, Gefahren zu erkennen und zu beurteilen, sondern auch dafür sorgen kann, dass sie beseitigt bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Regelmäßig wird es seine wichtigste Aufgabe sein, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus resultierenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und etwaige Mängel zu melden.

Die Arbeit eines Brandschutzbeauftragten ist erfahrungsgemäß aber nur dann effektiv, wenn seine erforderliche Qualifikation, seine Aufgaben und Pflichten sowie seine Stellung und Vollmachten im Betrieb nicht nur eindeutig festgelegt, sondern auch auf allen Organisationsebenen bekannt gemacht worden sind, z. B. mit Hilfe eines Organigramms und samt der Betriebsanweisung.

Der Brandschutzbeauftragte soll als Berater unmittelbar der Betriebsleitung unterstellt sein und dieser Bericht erstatten; er soll für alle Brandschutzaufgaben im Betrieb – einschließlich solcher des organisatorischen Brandschutzes – zuständig und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen des Unternehmens – auch bei der Planung – gehört sowie in dieser Funktion bei der übergreifenden Koordination der sicherheitsrelevanten Unternehmensaufgaben entsprechend eingebunden werden (siehe auch Abschnitt 5.4).

#### 4.4 Schadenerfahrungen und Rechtsprechungen

Einige konkrete Schadenbeispiele, die im Folgenden skizziert werden, verdeutlichen zum einen die unternehmerischen Schutzziele und zum anderen die Verantwortung des Betreibers bzw. der jeweiligen Unternehmensleitung.

Bei einem Brand in einer Fleischfabrik in Sachsen – verursacht durch den Funkenflug bei Trenn- und Schweißarbeiten auf dem Dach – wurden die Produktionsgebäude vollständig zerstört. Dabei kamen drei Mitarbeiter infolge der schnellen Rauchausbreitung ums Leben. Es stellte sich heraus, dass bauliche Trennungen im Bereich der Zwischendecke zwischen den verwinkelten und unübersichtlichen Betriebsräumen, die im Laufe der Jahre durch An- und Umbau entstanden sind, fehlten. Der Sachschaden wurde auf rund 25 Mio. Euro geschätzt. Durch die anschließende Schließung der Fabrik gehen zudem 350 Arbeitsplätze verloren.

Ein hoher Sachschaden von ca. 9 Mio. Euro entstand beim Großbrand in einem Autohaus in Braunschweig. Es handelt sich um eine gewachsene Gebäudestruktur mit mehreren Bauabschnitten, wobei bauliche Trennungen in Form von Brandwänden nicht korrekt ausgeführt waren. Anlagentechnischer Brandschutz beschränkte sich auf automatische Brandmeldetechnik für eine neue Ausstellungshalle. Somit war der Brandausbreitung und vor allen Dingen der Rauchausbreitung Tür und Tor geöffnet. Großräumige Brandrauchdurchzündungen waren schließlich Hauptursache für den Großschaden. Zu erwähnen ist auch die Brandausbreitung durch ungenügend gesicherte Lüftungsleitungen. Es gab also kein brandschutztechnisch schlüssiges Gesamtkonzept. Der Schadenursprung wurde im EDV-Bereich lokalisiert. Ein Nagel, mit dem eine Energie-Versorgungsleitung befestigt werden sollte, hatte die Isolation beschädigt und einen Schmorschaden in Gang gesetzt. Beim Ansprechen des Schutzschalters war der Brand bereits außer Kontrolle geraten.

In einem weiteren Schadenfall hatte ein Auftraggeber der ausführenden Firma für Schweißarbeiten daran gehindert, selbst eine Brandwache in gefährdeten Arbeitsbereichen aufzustellen und hierzu eigene Mitarbeiter als Brandwache abgestellt, die nicht mit den erforderlichen Löschmitteln ausgestattet waren. Im Rahmen der gerichtlichen Klärung der Schadenersatzpflicht traf die Unternehmensleitung des Auftraggebers ein Mitverschulden und zwar in Höhe von 60 Prozent. Hierzu ist anzumerken, dass Schweißarbeiten

<sup>1</sup> Die reguläre Ausbildung der Brandschutzbeauftragten wird insbesondere von VdS Schadenverhütung angeboten (siehe auch unter [www.vds.de](http://www.vds.de)). Der VdS-Lehrgang Brandschutzbeauftragte – ideell gefördert von der Versicherungswirtschaft – wird gemeinsam mit der vfdb nach dem Ausbildungsmodell von CFPA Europe durchgeführt, um die erforderliche Mindestqualifikation der Brandschutzbeauftragten mittel- und langfristig zu vereinheitlichen und sicherzustellen.

erfahrungsgemäß sehr leicht zu einem Brand führen können und bei Schweißarbeiten deshalb grundsätzlich die Unfallverhütungsvorschriften und ggf. die Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Versicherungsvertrags einzuhalten sind, wozu u. a. auch die Aufstellung einer Brandwache gehört.

**Hinweis:**

- VdS 2008 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten, Richtlinien
- VdS 2036 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten – Muster –
- VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
- VdS 2047 Feuerarbeiten, Sicherheitsvorschriften
- VdS 2213 Brandschutzausbildung im Betrieb

Verantwortlich für die Brandsicherheit bei Schweißarbeiten bleibt die ausführende Firma auch dann, wenn die Unternehmensleitung eine eigene Brandwache stellt. Die ausführende Firma muss sich also grundsätzlich darum kümmern, ob die für die Brandwache eingeteilten Mitarbeiter des Unternehmens die fachlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe besitzen und die notwendigen Verhütungsmaßnahmen getroffen haben.

**5 Brandschutzorganisation**

Betriebliche Brandsicherheit ist Teil der unternehmerischen Ziele und muss deshalb beim Aufbau der betrieblichen Organisation entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass

- Brandschutz in betrieblicher Organisationsstruktur, z. B. als eigenständiger Bereich, aufgeführt wird,
- bestehende und neue Brandrisiken rechtzeitig erkannt werden,
- die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig getroffen werden,
- Verfahren zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen und zur Überwachung der Umsetzung festgelegt werden,
- die zur Planung, Durchführung und Überwachung erforderlichen Informationen verfügbar sind, alle Mitarbeiter informiert werden.

**5.1 Bestandsaufnahme, Risikoanalyse, Kosten- und Zeitplanung**

Eine Bestandsaufnahme muss die betrieblichen Risikosituationen erfassen, wozu sowohl Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen sowie organisatorischen Brandschutzes als auch Brandschäden in der Vergangenheit gehören.

Auf dieser Grundlage können vor allem die möglichen Schadensszenarien einschließlich Schadenursachen und Schadensausmaß ermittelt und besonders hinsichtlich Betriebsunterbrechung, Kunden- und Image-Verlust bewertet werden. Ein Schadensschwerpunkt ist dabei z. B. dort zu befürchten, wo entweder eine potenzielle Zündquelle, eine hohe Wertkonzentration oder eine hohe Brandlast und Engpassanlagen vorhanden sind.

Diese Risikoanalyse muss ggf. den Regeln des KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen) entsprechen und ist dann in ein unternehmensweites Risk-Management zu integrieren.

Anhand der Risikoanalyse und ausgehend von den festgelegten Schutzziele können die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abgeleitet werden. Es empfiehlt sich die Erstellung eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes durch ei-

nen Brandschutzsachverständigen. Hilfestellung leisten auch die Brandschutzingenieure der Versicherer.

Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist unter Berücksichtigung der Prioritäten ein Zeit- und Kostenplan aufzustellen. Dabei sind neben den Investitionskosten auch laufende und organisatorische Kosten zu berücksichtigen.

**5.2 Definition relevanter Schnittstellen**

Der Brandschutz ist eine umfassende Aufgabe, die alle Ebenen des Unternehmens erfassen muss. Eine Verbesserung bedarf einer Veränderung des Verhaltens und des Sicherheitsbewusstseins aller Beteiligten. Erst das Zusammenwirken aller Personen und Bereiche miteinander macht es möglich, Gefahren zu erkennen und eine optimale Lösung zur Beseitigung oder Risikoreduzierung zu erreichen. Brandschutzbeauftragte haben hier eine übergeordnete Koordinationsaufgabe zwischen den Abteilungen und stehen mit ihrer brandschutztechnischen Sachkunde beratend zur Seite.

Die nachfolgende Aufzählung typischer Unternehmensbereiche soll die relevanten Schnittstellen in Bezug auf betriebliche Brandschutzaufgaben beispielhaft aufzeigen. Weitere Hinweise für die Praxis sind in VdS 2000 "Brandschutz im Betrieb - Leitfaden für den Brandschutz" dargestellt und erläutert.

**Unternehmensleitung**

Verantwortlich: Geschäftsführer, Vorstand

Schon während der Planungsphase von neuen Anlagen und Gebäuden können unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt die Weichen für einen optimalen Brandschutzstandard gestellt werden.

**Beispiel:** Bei der Auswahl eines neuen Produktionsstandortes ist u. a. die brandschutztechnische Infrastruktur zu berücksichtigen. Das Vorhandensein einer schlagkräftigen Feuerwehr und ausreichenden Löschwasserversorgung sind wichtige Aspekte. Die brandschutztechnischen Auflagen der Behörde im Rahmen der Baugenehmigung haben hierauf einen Einfluss.

**Personalwesen**

Verantwortlich: Personalleiter

Neue Mitarbeiter sind zum Beginn der Tätigkeit über die Brandgefahren und Brandschutzmaßnahmen im Betrieb einschließlich der vorhandenen Sicherheitsorganisation zu informieren. Der Erhalt dieser Informationen ist schriftlich zu bestätigen. Fluchtwege, Alarmsignale, Sammelpunkte, Alarmpläne und die Brandschutzordnung sind Brandschutzaspekte, die jedem Betriebsangehörigen bekannt zu machen sind. Informationen über die betriebspezifischen Gefahren in Verbindung mit dem richtigen Verhalten sind wichtige Bausteine im Gesamtsicherheitskonzept. Regelmäßige Schulungen über die Gefahren und die Organisation unterstützen den Sicherheitsgedanken.

**Beispiel:** Bestimmungen über das Rauchverbot im Betrieb als Bestandteil des Arbeitsvertrags.

**Beispiel:** Im Rahmen der Sicherheitseinweisung können z. B. alle Mitarbeiter in der Handhabung mit dem Feuerlöscher praktisch geschult werden – ggf. auch zusammen mit der Wartungsfirma der Feuerlöscher.

**Werksschutz**

Verantwortlich: Werksschutzleiter

Der Sicherung des Betriebsgeländes nach außen kommt eine große Bedeutung zu. Personen, die nicht zum Betrieb gehören, dürfen nicht ungehindert – ohne Kontrolle – das Gelände betreten. Eingangskontrollen unter Anwendung eines Besucherscheinverfahrens verbessern die Sicherheit.

Zur Sicherung des Geländes ist es zweckmäßig den Betrieb in den Nachtzeiten auszuleuchten und mit einem mind. 2 m hohen Zaun komplett einzufrieden. Darüber hinaus kann eine Videoüberwachung sehr hilfreich sein.

Zusätzlich können Kontrollen des Werksschutzes bzw. eines externen Bewachungsunternehmens die Sicherheit weiter verbessern.

**Beispiel:** Die Einweisung und Überwachung von Fremdfirmen bei der Ausführung von z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten gehört vielfach zum Aufgabenbereich des Werksschutzes. Bei feuergefährlichen Arbeiten muss der Brandschutzbeauftragte eingebunden und müssen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen – angepasst auf den Ort der Durchführungen – berücksichtigt werden.

#### **Konstruktion / Entwicklung**

Verantwortlich: Konstruktions-/Entwicklungsleiter

In der Entwicklung und Konstruktion werden Eckwerte für das neue Produkt festgelegt. Bereits in dieser Frühphase besteht bei der Auswahl des Materials sowie bei der Festlegung der Fertigung und Lagerung die Möglichkeit, Einfluss auf den zukünftigen Brandschutz im Betrieb zu nehmen. Bei der Entscheidung, welche Stoffe zum Einsatz kommen, sind die Brennbarkeit und das Brandverhalten mit einzubeziehen.

**Beispiel:** Vielfach werden in Maschinen und Anlagen brennbare Materialien wie z. B. Polystyrol oder Schaumstoffe als Dämmmaterial eingesetzt, obwohl die Möglichkeit besteht auch nichtbrennbare Mineralwolle einzusetzen.

#### **Produktion / Fertigung**

Verantwortlich: Produktionsleiter

In der Produktion kommen brennbare Materialien sowie Zündquellen in Abhängigkeit der Fertigungsmethode zusammen. Eine risikoreduzierte Fertigung hat einen positiven Einfluss auf den Brandschutz.

Ziel ist es, in der Produktion so wenig wie möglich brennbare Produktions- und Abfallstoffe aufzubewahren.

**Beispiel:** Durch eine Lackierung mit lösungsmittelarmen oder freien Lacken (z. B. Wasserlacke) gegenüber den herkömmlichen lösungsmittelhaltigen Lacken wird das Brandrisiko reduziert.

#### **Einkauf**

Verantwortlich: Einkaufsleiter

Der Einkauf entscheidet – gemeinsam mit den Fachabteilungen – welche Produkte bei Fremdfirmen gekauft werden. Sowohl die Brennbarkeit der Produkte / Stoffe als auch bevorratete Menge hat einen Einfluss auf die brandschutztechnischen Erfordernisse im Betrieb.

**Beispiel:** Auch durch eine Abstimmung der Lagerbestände mit dem Produktionsausstoß kann die Brandlast, z. B. Verpackungsstoffe, auf ein Minimum reduziert werden.

**Beispiel:** Bei der Ausschreibung und der Auftragsvergabe für die Beschäftigung von Fremdfirmen im Betrieb kann der Einkauf über die Vertragsgestaltung Einfluss auf den Sicherheitsstandard dieser Arbeiten nehmen. Die betrieblichen Sicherheitsregeln mit den Aufgaben und Pflichten des ausführenden Unternehmens sind als Grundlage dem Vertrag zu Grunde zu legen. Sicherheitsregeln zum Brandschutz können z. B. Angaben zum Rauchen, Abfallbeseitigung, Maßnahmen zur Schadenverhütung bei Feuerarbeiten und die Benutzung von brennbaren Flüssigkeiten / Gasen beinhalten.

#### **Lager, Versand, Warenein- und -ausgang**

Verantwortlich: Lager / Versandleiter

In den Bereichen Lager und Versand kommt es regelmäßig zu einer Anhäufung von Produkten und Verpackungsmaterialien, die brennbar sind bzw. brennbare Anteile haben. Die Lagerorganisation in Bezug auf den Lagerstandort und die Lagerhöhe hat einen Einfluss auf den Brandschutz des Betriebes.

**Beispiel:** Die Entscheidung, von Metallbehältern auf Kunststoffkästen umzustellen, kann durch die größere Brandlast die Brandschutzsituation bedeutend verschlechtern. Eine evtl. vorhandene Löschanlage kann – je nach ihrer Auslegung – für die neue Gegebenheit nicht ausreichend sein.

#### **Instandhaltung**

Verantwortlich: Leiter Instandhaltung

Mit Hilfe der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung aller technischen Geräte und Maschinen können Betriebsstörungen verhindert werden. Instandhaltungsarbeiten – rechtzeitig vor dem Auftreten von "Schäden" – reduzieren auch Brandgefahren.

**Beispiel:** Öffnungen in Brandwänden und sonstigen feuerwiderstandsfähigen Wänden sowie Decken, die zur nachträglichen Verlegung von z. B. Elektroinstallation geschaffen werden, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu verschließen. Im Vertrag mit der Fremdfirma sollte diese Arbeitsleistung mit eingeschlossen werden.

#### **Datenverarbeitung**

Verantwortlich: Leiter Datenverarbeitung

Datenträger müssen zum Schutz vor Feuer und Rauch in einem feuersicheren Datensicherungsschrank oder -raum aufbewahrt werden. Daten und Programme stellen für den fortlaufenden Betrieb des Unternehmens ein wichtiges Gut dar.

**Beispiel:** Brandlasten wie z. B. Ordner und Papier sind im Datenverarbeitungsraum auf ein Minimum zu reduzieren. Der Raum darf nicht zur Lagerung alter Geräte zweckentfremdet werden.

#### **Qualitätssicherung**

Verantwortlich: Leiter Qualitätssicherung

Qualitätsprobleme die im Fertigungsprozess auftreten können auch brandschutztechnische Relevanz haben. Maschinen die einen technischen Defekt aufweisen oder nicht richtig eingestellt sind können, den Produktionsprozess stören und Brandgefahren nach sich ziehen. Die schnelle Erkennung, Analyse und Beseitigung von Qualitätsproblemen kann auch den betrieblichen Brandschutz verbessern.

**Beispiel:** Ein irrtümlich falsch eingesetzter oder verunreinigter Grundstoff im Prozess kann die Produktqualität mindern und darüber hinaus auch die Brandgefahren erhöhen.

#### **Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit**

Verantwortlich: Unternehmer / Vorstand / Geschäftsführer

Zuständig: ggf. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutz mit dem Ziel, die Mitarbeiter vor gesundheitlichen Schäden und Arbeitsunfällen zu schützen, beinhaltet auch brandschutztechnische Aspekte. Die berufsgenossenschaftlichen Ziele im Arbeitsschutz – wie sie in den entsprechenden Regelwerken festgeschrieben sind – sollen u. a. auch die Personen im Betrieb vor den Gefahren durch Feuer und Rauch schützen. Arbeitsschutz bedeutet für das Unternehmen auch Brandschutz.

**Beispiel:** Die Aufstellung von Feuerlöschern im Betrieb ist u. a. eine berufsgenossenschaftliche Forderung, die auch dem Schutz von Personen dient.

#### **Umweltschutz**

Verantwortlich: Unternehmer / Vorstand / Geschäftsführung

Zuständig: ggf. Umweltbeauftragter

Es ist darauf zu achten, dass Stoffe verwendet werden, die neben den umweltrelevanten Aspekten (Wassergefährdungsklassifizierung) auch den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen. Brennbare Flüssigkeiten, z. B. Reinigungsmittel, erhöhen das Risiko einer Brandentstehung. Mit der richtigen anwendungsbezogenen Auswahl von Stoffen lassen sich sowohl Umwelt- als auch Brandrisiken reduzieren.

### 5.3 Kommunikation

Die Unternehmensleitung muss geeignete Prozesse einführen, um interne Kommunikation über die Belange des Brandschutzes sicherzustellen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Brandschutzpolitik des Unternehmens bekannt gemacht, die Anforderungen und Ziele an alle Mitarbeiter vermittelt und die Ergebnisse dauerhaft gesichert werden.

In der Praxis wird die Umsetzung dieser Prozesse mit Hilfe geeigneter betrieblicher Kommunikationswerkzeuge und -methoden realisiert: z. B. Aushänge, Infotafeln, Mitarbeiterzeitschriften, Firmenbroschüren, Merkblätter, elektronische und audiovisuelle Medien. Besonders wirksam sind interaktive Kommunikationsformen, die auf eine Beteiligung der Mitarbeiter ausgerichtet sind, z. B. Besprechungen in den Arbeitsbereichen, Mitarbeiterbefragungen, Vorschlagswesen. Weitere bewährte Methoden sind regelmäßige Schulungen und praktische Brandschutzausbildung, z. B. Umgang mit Feuerlöschern, Verhalten im Brandfall, sowie Brandschutzunterweisung on-the-job während der routinemäßigen Brandschutzbegehungen.

Ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Brandschutzbeauftragten (bei Unternehmen mit mehreren Werken / Betriebsstellen) und den verschiedenen Beauftragten für unternehmenssichernde Funktionen (Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheitsbeauftragte usw.) sollte gepflegt werden. Der Brandschutzbeauftragte ist an betrieblichen Arbeitsbesprechungen, in denen aktuelle Brandschutzfragen erörtert werden können, zu beteiligen. Gute Akzeptanz finden seit einigen Jahren externe Erfahrungsaustausche für Brandschutzbeauftragte, wie sie regelmäßig von Schulung und Information, VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, angeboten werden.

Die Weitergabe wichtiger Informationen zum Brandschutz muss – wie auch bei allen anderen Sicherheitsfragen -- als Pflichtaufgabe allgemein verbindlich eingeführt werden. Das bedeutet z. B. die Einführung von Frage- und Meldebögen, die immer ausgefüllt werden müssen, wenn Brandschäden oder den Brandschutz betreffende Vorkommnisse wie z. B. Kleinbrände aufgetreten sind. Diese Erfahrungen (Berichte, Informationen) sollten in Form einer Fehler- und Mängelanalyse auf ihre Ursachen und zukünftige Verbesserungsmöglichkeiten ausgewertet und allen betroffenen Mitarbeitern bekannt gemacht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse können dann konkret in Arbeits- und Verfahrensanweisungen umgesetzt werden.

### 5.4 Koordination

Beim Aufbau einer betrieblichen Brandschutzorganisation gewinnt die Integration der Brandschutzaufgaben in das Management (49 Prozent) und eindeutige Definition der Schnittstellen der Brandsicherheit im Betrieb zu anderen betrieblichen Bereichen (61 Prozent) zunehmend an Bedeutung<sup>2</sup>, was in der Praxis bisher – wie die genannte Auswertung gezeigt hat -- nur begrenzt erkannt wird.

<sup>2</sup> Die in den Klammern angegebenen Prozentsätze sind bei der Befragung der Teilnehmer von VdS-Fortbildungsseminaren für Brandschutzbeauftragte statistisch ermittelt.

Für die bereichsübergreifende Steuerung des Brandschutzes ist wie für die anderen unternehmenssichernden Funktionen die Unternehmensleitung verantwortlich. Dazu sollte eine zentrale Stelle im Unternehmen vorhanden sein, die den Überblick über alle risikorelevanten Bereiche hat. Ziel muss es sein, die vorhandenen Synergien optimal auszunutzen und bei möglichen Konflikten akzeptable Lösungen herbeizuführen.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter können durch geeignete motivationsfördernde Maßnahmen, wie z. B. Belohnungs- und Anreizsysteme, Belobigungen sowie Auszeichnungen, gefördert werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen müssen einheitliche Grundstrukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, individuelle Ansätze für Problemlösungen oder Verbesserungen, die z. B. in einer Abteilung oder Organisationseinheit entwickelt werden, anderen Unternehmensbereichen zu vermitteln oder auf sie zu übertragen.

Eine bewährte Organisationsform zur Koordination vielfältiger betrieblicher Aufgaben der Brandsicherheit, ist der sogenannte "runde Tisch", der sich in der Praxis bewährt hat. Er kann in Form einer Sicherheitskommission -- analog zum Arbeitsschutzausschuss – gebildet und entweder regelmäßig (monatlich bis vierteljährig) oder bei Bedarf einberufen werden. Zum "runden Tisch" werden dann jeweils die Beauftragten für den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz, sowie zum Teil auch Beauftragten für das Qualitäts- und Krisenmanagement zusammengerufen.

### 5.5 Überprüfung und Auswertung

Die für den Brandschutz gesetzten Ziele und Maßnahmen sind im betrieblichen Management-Regelkreis bestehend aus der wiederkehrenden Planung, Organisation, Leitung und Auswertung (s.a. Abb. 1) regelmäßig zu überprüfen.

Gerade durch die Auswertung der Umsetzung im Betrieb bzw. Unternehmen kann effektiv überprüft werden, inwieweit die gewählten Maßnahmen geeignet und angemessen sind, um die gesteckten Ziele im Brandschutz zu erreichen. Gleichzeitig soll die Wirksamkeit der betrieblichen Brandschutzorganisation überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt werden. Eine objektive Auswertung kann am besten mit Hilfe von geeigneten Bewertungsverfahren erreicht werden. Sie ermöglichen nicht nur Vergleiche in messbarer / quantifizierbarer Form, sondern verdeutlichen auch Fortschritte. Das Ergebnis der Auswertung ist in einem Bericht an die Geschäftsführung bzw. die Unternehmensleitung festzuhalten.

### 5.6 Dokumentation

Um eine sichere Funktion der Brandschutzorganisation im Betriebs- bzw. Unternehmensalltag zu gewährleisten, sind -- korrespondierend zu anderen Managementsystemen -- im Wesentlichen folgende Informationen zu dokumentieren:

#### (1) Allgemeines

- Grundsätze, Schutzziele des Betriebes bzw. Unternehmens
- Zielsetzung und Aufgaben der Brandschutzorganisation
- Analyse der Brand- und Explosionsrisiken (Ist-Zustand und Soll- / Ist-Vergleich)
- Maßnahmen zur Erhöhung der Brandsicherheit (z. B. Investitionsprogramm zur Mängelbeseitigung).

#### (2) Organisationsstruktur

- Gesamtverantwortung der Geschäftsführung
- Brandschutzbeauftragter und Beauftragtenwesen (Qualifikation, Aufgaben, Befugnisse und Berichtswesen)

- Schnittstellen zum Brandschutz, insbesondere Zuständigkeit und Verantwortung
- Finanzmittel und Personal
- Schulung, Qualifikation und Bewusstseinsbildung.

### (3) Ablaufverfahren

- Handbücher, Umsetzungs-Richtlinien, Arbeitsanweisungen
- Einbindung der Brandschutzaufgaben in eine fachübergreifende Sicherheitskommission zur Förderung interner Kommunikation und Koordination
- Bewertung des Managementsystems gemeinsam durch die Unternehmensleitung und den Brandschutzbeauftragten, z. B. mit Hilfe von statistischen Methoden
- Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen bei der Feststellung von Defiziten
- Brandfall-Management: z. B. Kommunikation mit externen Stellen (Behörden, Feuerwehren, Versicherern, Presse)

## 6 Literatur / Quellen

### 6.1 Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG):

Versicherungsvertragsgesetz, Gesetz vom 30.5.1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. 1 S. 3138) m. W. v. 1.1.2002

Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996 (BGBl. 1 S. 1246) Forkel Verlag, Hüthig GmbH, 1998

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) Forkel Verlag, Hüthig GmbH

Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL, Fassung 03/2000).

### 6.2 Normen

DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2000); Ausgabe:2000-12.

### 6.3 VdS-Publikationen

VdS 2000 Brandschutz im Betrieb; Leitfaden für den Brandschutz

VdS 2008 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten, Richtlinien

VdS 2036 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten – Muster –

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Feuerarbeiten, Sicherheitsvorschriften

VdS 2213 Brandschutzausbildung im Betrieb.

## B Technische Regeln für Arbeitsstätten: Maßnahmen gegen Brände

ASR A2.2  
Ausgabe 11/2012

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### 1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen nach § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 3 sowie insbesondere in den Punkten 2.2 und 5.2 Abs. 1 g des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung.

### 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese ASR gilt für das Ausstatten und Betreiben von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen sowie für weitere Maßnahmen zur Erkennung von Entstehungsbränden, zur Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.
- (2) Für alle Arbeitsstätten gemäß § 2 der Arbeitsstättenverordnung gelten die Anforderungen und Gestal-

tungshinweise nach den Punkten 5.2.1 und 5.2.3 (Grundausrüstung).

(3) Für Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung ist die Grundausrüstung ausreichend.

(4) Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung sind über die Grundausrüstung hinaus zusätzlich Maßnahmen nach Punkt 5.2.4 zu berücksichtigen.

### 3 Begriffsbestimmungen

**3.1 Brandgefährdung** liegt vor, wenn entzündbare Stoffe vorhanden sind und die Möglichkeit für eine Brandentstehung vorhanden ist.

**3.2 Normale Brandgefährdung** liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer Büronutzung.

**3.3 Erhöhte Brandgefährdung** liegt vor, wenn Stoffe mit erhöhter Entzündbarkeit vorhanden sind, durch betriebliche Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase des Brandes mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.

**3.4 Entstehungsbrände** im Sinne dieser Regel sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist.

**3.5 Brandmelder** dienen dem frühzeitigen Erkennen von Bränden und Auslösen eines Alarms. Dabei wird zwischen automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern (Handfeuermeldern) unterschieden.

- 3.6 Feuerlöscheinrichtungen** im Sinne der Regel sind tragbare oder fahrbare Feuerlöscher, Wandhydranten und weitere handbetriebene Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.
- 3.7 Löschvermögen** beschreibt die Leistung eines Feuerlöschers, ein genormtes Brandobjekt sicher abzulöschen.
- 3.8 Löschmitteleinheit (LE)** ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöscherbauarten zu vergleichen und das Gesamtlöschvermögen unterschiedlicher Feuerlöscher zu ermitteln.
- 3.9 Brandschutz Helfer** sind die Beschäftigten, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat.
- 4 Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln**
- 4.1 Brandklassen**
- Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im Betrieb vorhandenen Materialien oder Stoffe entsprechend ihrer Zuordnung zu einer oder mehreren Brandklassen geeignet sein. Die Eignung für eine oder mehrere Brandklassen ist auf dem Feuerlöscher mit den dafür geltenden Piktogrammen angegeben (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Brandklassen nach DIN EN 2 „Brandklassen“ Ausgabe Januar 2005

Piktogramm	Brandklasse
	<b>Brandklasse A:</b> Brände fester Stoffe (hauptsächlich organischer Natur), verbrennen normalerweise unter Glutbildung  Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
	<b>Brandklasse B:</b> Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen  Beispiele: Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Stearin, Paraffin
	<b>Brandklasse C:</b> Brände von Gasen  Beispiele: Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas
	<b>Brandklasse D:</b> Brände von Metallen  Beispiele: Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
	<b>Brandklasse F:</b> Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

#### 4.2 Löschvermögen, Löschmitteleinheiten, Feuerlöscharten

(1) Das Löschvermögen wird durch eine Zahlen-Buchstabenkombination auf dem Feuerlöscher angegeben. In dieser Zahlen-Buchstabenkombination bezeichnet die Zahl die Größe des abgelöschten Normbrandes und der Buchstabe die Brandklasse (siehe Abb. 1).

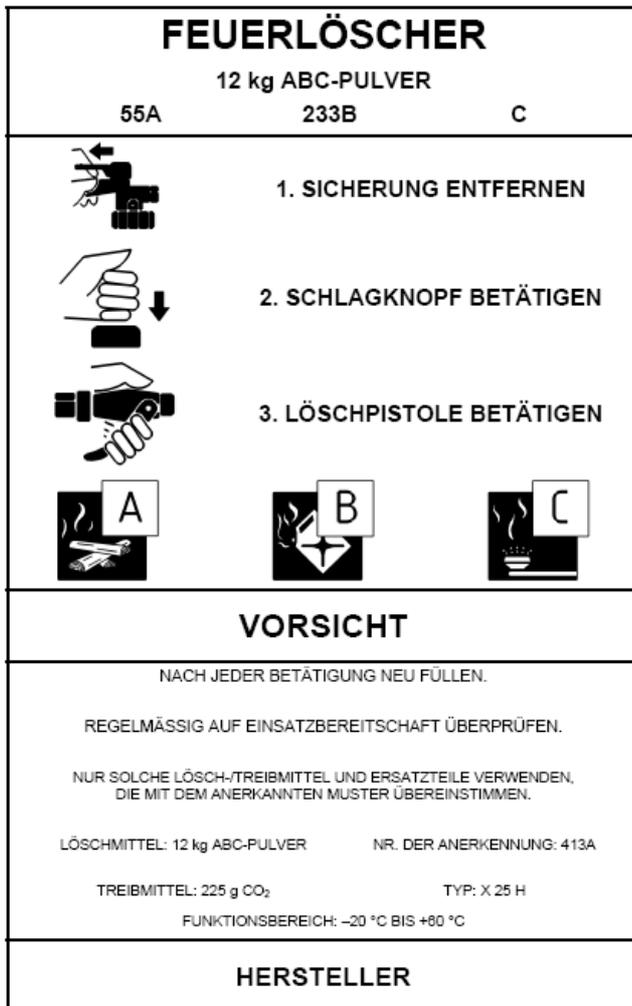


Abb. 1: Beispiel für die Beschriftung eines Feuerlöschers

(2) Da das Löschvermögen nicht addiert werden kann, wird zur Berechnung der Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher eine Hilfsgröße, die „Löschmitteleinheit (LE)“ verwendet. Den Feuerlöschern wird dadurch eine bestimmte Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet.

(3) Für die Einstufung von Feuerlöschern ist Tabelle 2 zu beachten. Dort wird die Zuordnung des Löschvermögens der Feuerlöscher, ausgedrückt in Löschmitteleinheiten, getroffen.

Tabelle 2: Zuordnungen des Löschvermögens zu Löschmitteleinheiten

LE	Löschvermögen	
	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B

3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

(4) Wird ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der Löschmitteleinheiten anzusetzen, z. B. 43A und 113B ergeben 6 LE.

#### 5 Ausstattung von Arbeitsstätten

##### 5.1 Branderkennung und Alarmierung

(1) Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können.

(2) Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden.

Brandmelder dienen der frühzeitigen **Erkennung von Bränden** und tragen maßgeblich zum Löscherfolg und zur rechtzeitigen Einleitung von Räumungs- und Rettungsmaßnahmen bei.

Als Brandmelder werden technische Geräte oder Anlagen zum **Auslösen eines Alarms** im Falle eines Brandes bezeichnet. Der Alarm kann dem Warnen der anwesenden Personen oder dem Herbeirufen von Hilfe, z. B. Sicherheitspersonal, Feuerwehr, dienen. Dabei wird unterschieden zwischen automatischen Brandmeldern, welche einen Brand anhand seiner Eigenschaften (z. B. Rauch, Temperatur, Flamme) erkennen, und nichtautomatischen Brandmeldern, die von Hand betätigt werden müssen (Handfeuermelder).

Automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen sind zu bevorzugen.

(3) Geeignete Maßnahmen zur Alarmierung von Personen sind z. B.:

- Brandmeldeanlagen mit Sprachalarmanlagen (SAA) oder akustische Signalgeber (z. B. Hupen, Sirenen),
- Hausalarmanlagen,
- Elektroakustische Notfallwarnsystem (ENS),
- Optische Alarmierungsmittel,
- Telefonanlagen,
- Megaphone,
- Handsirenen,
- Zuruf durch Personen oder
- Personenbezogene Warneinrichtungen.

Technische Maßnahmen sind vorrangig umzusetzen.

Die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen kann sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus Auflagen von Behörden ergeben.

##### 5.2 Anzahl und Bereitstellung der Feuerlöscheinrichtungen

Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schüt-

zenden Bereiches in ausreichender Anzahl nach den Punkten 5.2.1 bis 5.2.4 bereitzustellen. Ein allgemeines Lösungsschema enthält Anhang 1, Ausführungsbeispiele sind im Anhang 2 dargestellt.

### 5.2.1 Grundausrüstung mit Feuerlöschern für alle Arbeitsstätten

(1) In allen Arbeitsstätten ist für die Grundausrüstung die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B nach den Tabellen 2 und 3 zu ermitteln. Ausgehend von der Grundfläche der Arbeitsstätte, gemäß Tabelle 3, sind die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 ist dann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihres Löschvermögens zu entnehmen, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen Zahl entsprechen muss.

Tabelle 3: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte

Grundfläche bis...m <sup>2</sup>	Löschmitteleinheiten[LE]
50	6
1	9
2	1
3	1
4	1
5	2
6	2
7	2
8	3
9	3
1000	36
je weitere 250	+ 6

Für die Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

Um tragbare Feuerlöscher einfach handhaben zu können, sollte

- auf ein geringes Gerätegewicht sowie
- innerhalb eines Bereiches auf gleiche Funktionsweise der Geräte bei Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen

geachtet werden.

Bei der Auswahl der Feuerlöscher sollten auch mögliche Folgeschäden durch die Löschmittel berücksichtigt werden.

In mehrgeschossigen Gebäuden ist in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.

(2) Sind in einem Gebäude Arbeitsstätten verschiedener Arbeitgeber vorhanden, können vorhandene Feuerlöscher gemeinsam genutzt werden. Dabei hat jeder Arbeitgeber sicherzustellen, dass für seine Beschäftigten der Zugriff zu den erforderlichen Feuerlöschern jederzeit gewährleistet ist.

### 5.2.2 Wandhydranten

(1) Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Grundausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:

- das Löschmittel der Wandhydranten ist für die vorhandenen Brandklassen geeignet (siehe Tabelle 1),
- es handelt sich um Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch,
- wenn eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten in der Handhabung dieser Wandhydranten unterwiesen sind und
- wenn beim Einsatz sichergestellt ist, dass eine Verrauchung von Fluchtwegen (z. B. Treppenträumen) verhindert wird. Das ist z. B. der Fall, wenn die Funktion von Rauchschutztüren nicht durch den Schlauch beeinträchtigt wird.

(2) Die Anrechnung der Wandhydranten erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Bei Gebäuden / Geschossen mit einer Grundfläche bis einschließlich 400 m<sup>2</sup> erfolgt keine Anrechnung von Wandhydranten. Die Ausstattung mit Feuerlöschern erfolgt gemäß Tabelle 3.
- Bei Gebäuden / Geschossen mit einer Grundfläche größer als 400 m<sup>2</sup> können bis zu einem Drittel der nach Tabelle 3 erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Wandhydranten ersetzt werden. Hierbei werden einem Wandhydranten 27 Löschmitteleinheiten zugeordnet.

### 5.2.3 Grundanforderungen für die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass in Arbeitsstätten:

- Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht sind,
- Feuerlöscher vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen / Fluren angebracht sind,
- die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten,
- Feuerlöscher vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt aufgestellt sind, z. B. durch Schutzhauben, Schränke, Anfahrerschutz; dies kann z. B. bei Tankstellen, Tiefgaragen und im Freien erforderlich sein,
- Feuerlöscher so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können; für die Griffhöhe haben sich 0,80 bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen.
- die Standorte von Feuerlöschern durch das Brandschutzzeichen F001 "Feuerlöscher" entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sind, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind. In unübersichtlichen Arbeitsstätten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers gut sichtbar durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ in Verbindung mit einem Zusatzzeichen „Richtungspfeil“ anzuzeigen. Besonders in lang gestreckten Räumen oder Fluren sollen Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein, z. B. durch den Einsatz von Fahnen- oder Winkelschildern.
- weitere Feuerlöscheinrichtungen ebenfalls entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sind (z. B. für Wandhydranten).

- ten: Brandschutzzeichen F002 „Löschschlauch“) und
- die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ aufgenommen sind.

#### 5.2.4 Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung

- (1) Liegen nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung erhöhte Brandgefährdungen vor, sind neben der Grundausrüstung nach Punkt 5.2.3 zusätzliche betriebs- und tätigkeitspezifische Maßnahmen erforderlich (siehe Absatz 3).

In diesem Zusammenhang wird auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ hingewiesen.

- (2) Erhöhte Brandgefährdungen können z. B. gegeben sein, wenn:

- Stoffen, mit Entzündbarkeit oder brandfördernden Eigenschaften vorhanden sind,
- die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind und in der Anfangsphase mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist,
- brandgefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder brandgefährliche Verfahren angewendet werden (z. B. Farbspritzen, Flammarbeiten) oder
- erhöhte Gefährdungen vorliegen, z. B. durch Selbstentzündung, Stoffe der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase.

Von erhöhter Brandgefährdung kann z. B. in folgenden Betrieben oder Betriebsbereichen ausgegangen werden (siehe Tabelle 4):

Tabelle 4: Beispielhafte Aufzählung von Betrieben oder Betriebs-einrichtungen mit erhöhter Brandgefährdung

	Betriebe oder Betriebsbereiche
1.	Verkauf, Handel, Lagerung
	- Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammbar- en Stoffen
	- Lager für Recyclingmaterial und Sekundärbrennstoffe
	- Speditionslager
	- Lager mit Lacken und Lösungsmitteln
	- Altpapierlager
	- Baumwolllager, Holzlager, Schaumstofflager
	- Lagerbereiche für Verpackungsmaterial
	- Lager mit sonstigem brennbarem Material
	- Ausstellungen von Möbeln
	- Verkaufsräume mit erhöhten Brandgefährdungen, z. B. Heimwerkermarkt, Baumarkt
2.	Dienstleistung
	- Kinos, Diskotheken
	- Abfallsammelräume
	- Küchen
	- Beherbergungsbetriebe

	- Theaterbühnen
	- Tank- und Tankfahrzeugreinigung
	- Chemische Reinigung
	- Alten- und Pflegeheime
	- Krankenhäuser
3.	Industrie
	- Möbelherstellung, Spanplattenherstellung
	- Webereien, Spinnereien
	- Herstellung von Papier im Trockenbereich
	- Verarbeitung von Papier
	- Getreidemühlen und Futtermittelproduktion
	- Schaumstoff-, Dachpappenherstellung
	- Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern
	- Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte
	- Öl-Härtereien
	- Druckereien
	- Petrochemische Anlagen
	- Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
	- Leder- und Kunststoffverarbeitung
	- Kunststoff-Spritzgießerei
	- Kartonagenherstellung
	- Backwarenfabrik
	- Herstellung von Maschinen und Geräten
4.	Handwerk
	- Kfz-Werkstatt
	- Tischlerei / Schreinerei
	- Polsterei
	- Metallverarbeitung
	- Galvanik
	- Vulkanisierung
	- Leder-, Kunstleder- und Textilverarbeitung
	- Backbetrieb
	- Elektrowerkstatt

- (3) Über die Grundausrüstung hinausgehende **zusätzliche Maßnahmen** sind z. B.:

- Erhöhung der Anzahl der Feuerlöscher an besonders gefährdeten Arbeitsplätzen, um kürzere Eingreifzeiten aufgrund kürzerer Wege sicherzustellen oder einen größeren Löscheffekt durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerlöscher zu erzielen,
- Bereitstellung von zusätzlichen Feuerlöscheinrichtungen, z. B. fahrbare Pulverlöscher, fahrbare Kohlendioxidlöscher, Schaumlöschergeräte oder Wandhydranten, die Löschmittel müssen für die Brandklassen der vorhandenen Stoffe geeignet sein,

- der Einsatz von Löschanlagen oder
- die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen.

## 6 Betrieb

### 6.1 Unterweisung

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung, siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“) einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

### 6.2 Brandschutzhelfer

- (1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.
- (2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.
- (3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.
- (4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.
- (5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

### 6.3 Wartung und Prüfung

#### 6.3.1 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Der Arbeitgeber hat Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (2) Werden keine Mängel festgestellt, ist dies auf der Feuerlöscheinrichtung kenntlich zu machen, z. B. durch Anbringen einer Plakette.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtung nicht mehr gewährleisten, hat der Arbeitgeber unverzüglich zu veranlassen, dass die Feuerlöscheinrichtung instandgesetzt oder ausgetauscht wird.

#### 6.3.2 Besondere Regelungen für Feuerlöscher

- (1) Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung, unbrauchbar

werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen zu prüfen.

- (2) Bei starker Beanspruchung, z. B. durch Umwelteinflüsse oder mobilen Einsatz, können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.
- (3) Von der Prüfung der Funktionsfähigkeit durch den Sachkundigen nach Absatz 1 bleiben die zusätzlichen wiederkehrenden Prüfungen der Feuerlöscher nach der Betriebssicherheitsverordnung unberührt.

## 7 Abweichende / ergänzende Anforderungen für Baustellen

- (1) Die Anforderungen in den Punkten 5.2.1 und 6.2 gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z. B.: Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten.
- (2) Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löt- oder Verfahren angewendet, bei denen eine Brandgefährdung besteht, z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten.
- (3) Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Es empfiehlt sich, diese Unterweisung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.
- (4) Baustellen mit besonderen Gefährdungen (z. B. Untertagebaustellen, Hochhausbau) erfordern zusätzliche Maßnahmen gegen Brände nach Punkt 5.2.4.

### Ausgewählte Literaturhinweise:

- DIN EN 2: 2005 - 01 Brandklassen
- DIN EN 3-7: 2007 - 10 Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen
- DIN EN 3 Beiblatt 1: 2000 - 03 Tragbare Feuerlöscher-Feuerlöschmittel und Umweltschutz

### Anhang 1

#### Allgemeines Lösungsschema:

1. Schritt - Ermittlung der vorhandenen Brandklassen nach Tabelle 1
2. Schritt - Ermittlung der Brandgefährdung gemäß Gefährdungsbeurteilung
3. Schritt - Ermittlung der Löschmitteleinheiten (LE) in Abhängigkeit der Grundfläche für die in allen Arbeitsstätten notwendige Grundausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen nach Tabelle 3
4. Schritt - Festlegung der für die Grundausstattung notwendigen Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen entsprechend den Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 2
5. Schritt - Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen nach Punkt 5.2.4 Abs. 3 bei erhöhter Brandgefährdung (siehe auch Tabelle 4).

### Anhang 2

#### Ausführungsbeispiele – Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen

##### Beispiel 1:

Brandklassen A und B, Betriebsbereich 500 m<sup>2</sup>, die Gefährdungsbeurteilung ergab normale Brandgefährdung.

- Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3:

Tabelle 3 ergibt für 500 m<sup>2</sup> - 21 LE.

Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht. Es sind demnach 21 LE geteilt durch 6 also 4 Feuerlöscher dieser Bauart erforderlich.

**Beispiel 2:**

Brandklassen A, B und F, Betriebsbereich 700 m<sup>2</sup>, die Gefährdungsbeurteilung ergab erhöhte Brandgefährdung.

- Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3: Tabelle 3 ergibt für 700 m<sup>2</sup> - 27 LE.

Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 43A 233B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 12 LE entspricht. Es sind demnach 27 LE geteilt durch 12 also 3 Feuerlöscher dieser Bauart für die Grundausstattung erforderlich.

- Zusätzliche Maßnahmen:

Zusätzlich werden für die Bereiche mit Brandklasse F Fettbrandlöscher und Löschvermögen 75F bereitgestellt.

**Beispiel 3:**

Brandklassen A und B, Betriebsbereich 400 m<sup>2</sup>, die Gefährdungsbeurteilung ergab erhöhte Brandgefährdung.

- Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3: Tabelle 3 ergibt für 400 m<sup>2</sup> - 18 LE.

Gewählt werden Schaumlöscher mit Löschvermögen 21A 113B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht.

Es sind demnach 18 LE geteilt durch 6 also 3 Feuerlöscher dieser Bauart für die Grundausstattung erforderlich.

- Zusätzliche Maßnahmen:

Zusätzlich wird eine automatische Brandmeldeanlage und eine stationäre Löschanlage installiert.

**Beispiel 4:**

Brandklasse A, Betriebsbereich 600 m<sup>2</sup>, die Gefährdungsbeurteilung ergab erhöhte Brandgefährdung.

- Grundausstattung mit Feuerlöschern gemäß Tabelle 3: Tabelle 3 ergibt für 600 m<sup>2</sup> - 24 LE.

Gewählt werden Wasserlöscher mit Löschvermögen 21A, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht.

Es sind demnach 24 LE geteilt durch 6 also 4 Feuerlöscher dieser Bauart für die Grundausstattung erforderlich.

- Zusätzliche Maßnahmen:

Zusätzlich werden 6 weitere Wasserlöscher mit Löschvermögen 13A bereitgestellt und im Betriebsbereich verteilt, um die Wege zum nächstgelegenen Feuerlöscher für einen noch schnelleren Zugriff zu verkürzen.

## C Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2038 01/2008

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekannt zu geben. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekannt zu geben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach § 11 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

**1 Feuerschutzabschlüsse**

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offen gehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

**2 Elektrische Anlagen**

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher

Elektrotechniker – VDE –) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

**3 Rauchen und offenes Feuer**

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem Funken bildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

**4 Feuerarbeiten**

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss ge-

naue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

## 5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweissgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

## 6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

- 6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

- 6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

## 7 Verpackungsmaterial

- 7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares<sup>1</sup> Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

- 7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

- 7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

## 8 Abfälle

- 8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

- 8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.

- 8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

- 8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

## 9 Feuerlöscheinrichtungen

- 9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

- 9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

- 9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

- 9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

- 9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

## 10 Kontrolle und Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt sind und die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

<sup>1</sup> Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

## Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

<b>Feuerschutz- abschlüsse</b>		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
<b>Elektrische Anlagen</b>		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE –) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
<b>Rauchen und offenes Feuer</b>		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem Funken bildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
<b>Feuarbeiten</b>		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
<b>Feuerstätten, Heizeinrichtungen</b>		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen, feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
<b>Brennbare Flüssigkeiten und Gase</b>		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
<b>Verpackungs- material</b>		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoff-Folien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, ölbefeuerte Luftheritzer) beheizt werden.
<b>Abfälle</b>		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dgl. dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
<b>Feuerlösch- einrichtungen</b>		Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
<b>Kontrolle nach Arbeitsschluss</b>		Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

## D Feuergefährliche Arbeiten

VdS 2008 07/2009

### Richtlinien für den Brandschutz

#### 1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurde gemeinsam mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG), der Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft (MMBG) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

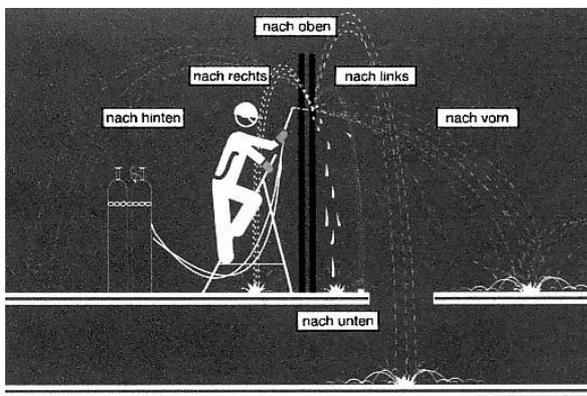
#### 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z. B. Löten, Heißkleben, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder verwandte Verfahren, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder die gesetzliche noch behördlichen Regelungen noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

#### 3 Allgemeines

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten sogenannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmäßig eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.



**Bild 1:** Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei der Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, ob und wer ggf. den Brandposten und die erforderliche Brandwache stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

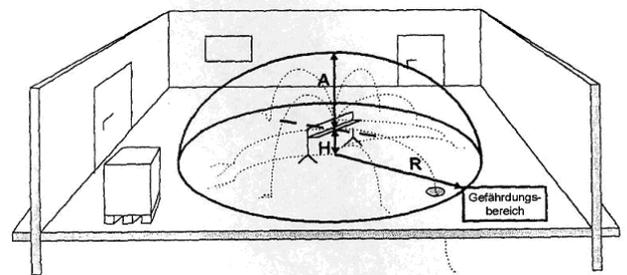
#### 4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggeber / Versicherungsnehmer) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (z. B. VdS 2036 Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten) ist an einen konkreten Arbeitsauftrag (Werk) sowie gleichbleibende Umgebungsbedingungen und Arbeitsverfahren gebunden. Ändern sich diese Umstände, muss die Gefährdungsbeurteilung und das Erlaubnisscheinverfahren erneut durchgeführt werden.

Bei länger anhaltenden Arbeiten unter gleich bleibenden Bedingungen kann als Ergänzung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, die in Kapitel 11 abgedruckte Tabelle verwendet werden. Unabhängig davon sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

#### 5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in Tabelle 1 aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.



**Bild 2:** Gefährdungsbereich

Bei Arbeitshöhen von über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller manuell ausgeführten feuergefährlichen Arbeiten pro zusätzlichen Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius Rnormal Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahl- druck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m
Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m Rgross=Rnormal + 1/2(H - 2 m) H = Höhe der Arbeitsstelle über Ebene In Abhängigkeit von der Arbeitsstelle, z. B. bei Bodenöffnungen, kann sich der Gefährdungsbereich auch nach unten (Tiefe) erstrecken.		
<b>Tabelle 1: Gefährdungsbereiche</b>		

1) vgl. Michael Otte, S + S Report Nr. 4, August 1998

## 6 Sicherheitsmaßnahmen – vor Beginn der Arbeiten –

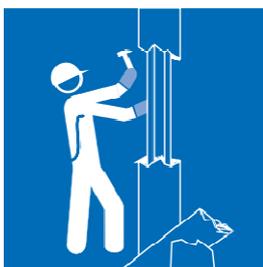


**Bild 3**

Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus dem Gefährdungsbereich; dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.

*Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeöltrögeleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.*

Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.



**Bild 4**



**Bild 5**

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).

Abdichtung der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohr- / Kabeldurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, Lehm, Mineralwolle oder Brandschutzmaterialien. Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



**Bild 6**

Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z. B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



**Bild 7**

Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z. B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch – besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten. (Siehe auch VdS 2001/BGR 133)



**Bild 8**

Überprüfung von Behältern und Rohrleitungen auf früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; anderenfalls müssen sie mit geeigneten Mitteln gefüllt werden, z. B. flammenerstickenden Inertgasen, wie Stickstoff oder Kohlendioxid, oder mit Schaum.

Bei der Verwendung erstickender Gase ist die Personengefährdung zu beachten.



**Bild 9**

*Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich – insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen – der Einsatz eines Mobiltelefons.*

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen (Obliegenheit). Erforderlichenfalls sind brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr, dem Feuerversicherer und dem Auftraggeber sowie dem Versicherungsnehmer vorzusehen. Bei Feuerarbeiten im Dachbereich sind besondere Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinweise enthält das Merkblatt VdS 2216, Brandschutzmaßnahmen für Dächer.

## 7 Sicherheitsmaßnahmen – während der Arbeiten –

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase, Wärmeleitungen usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährdet oder entzündet werden.

- Bauteile, die durch Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- Es sind geeignete funktionstüchtige Löschgeräte bereitzuhalten.
- Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

## 8 Sicherheitsmaßnahmen – nach Abschluss der Arbeiten –

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass die Brandwache die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester kontrolliert. Diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein, bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass ein Brand entstehen kann.

*Hinweis: Wurden bei Arbeiten brandabschnittsbegrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.*

9

## Literatur

### Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

Michael Otte; S+S Report Nr. 4, August 1998

### Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

#### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

vom 07. August 1996 (BGBl. 1 S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 1320, 53003 Bonn

Internet: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

#### Betriebssicherungsverordnung (BetrSichV)

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und

BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln / Teil 2, Kapitel 2.26

Carl Heymanns Verlag KG

Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Internet: [www.heymanns.de](http://www.heymanns.de)

#### VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS 2216 Brandschutzmaßnahmen für Dächer

VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de)

10 Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input checked="" type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) lfd. Nummer: _____ <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input checked="" type="checkbox"/> Löten <input checked="" type="checkbox"/> Auftauen <input checked="" type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input checked="" type="checkbox"/> _____		
1	Arbeitsort/-stelle	_____
	Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von .....m, Höhe von .....m, Tiefe von .....m
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	_____ Auszuführen von (Name): _____
3	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr</b>	
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input checked="" type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input checked="" type="checkbox"/> Pulver <input checked="" type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input checked="" type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input checked="" type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Na- _____
4	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr</b>	
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Restgehalt <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Anrichten von ortsfesten Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten können, ggf. in Verbindung mit technischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach FRL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten für _____ <input checked="" type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer

**11 Muster zur Organisation der feuergefährlichen Arbeiten über einen längeren Zeitraum**

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten vom ____/____/____; Lfd. Nr. _____ - (nur gültig für die KW ____/20____)														
<b>1. Brandposten während der feuergefährlichen Arbeiten</b>														
	MO		DI		MI		DO		FR		SA		SO	
Name Frühschicht														
Name Spätschicht														
Name Nachtschicht														
<b>2. Brandwache nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten</b>														
	MO		DI		MI		DO		FR		SA		SO	
Verantwortlicher														
	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel
Kontrolle														
Kontrolle														
Kontrolle														
Kontrolle														
Kontrolle														
<b>3. Ab- und Anschaltung von Meldergruppen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung</b>														
	MO		DI		MI		DO		FR		SA		SO	
abgeschaltet														
angeschaltet														
Verantwortlicher														
Unterschrift														
<b>4. Ab- und Anschaltung von automatischen Löschanlagen Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung</b>														
	MO		DI		MI		DO		FR		SA		SO	
abgeschaltet														
angeschaltet														
Verantwortlicher														
Unterschrift														
<b>5. Verantwortliche Personen</b>														
Name Auftraggeber:							Name Auftragnehmer:							
Telefon:				Mobil:			Telefon:				Mobil:			
Unterschrift:							Unterschrift:							

## 1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften<sup>1</sup> gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evtl. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

## 2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der Auftrag gebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i.d.R. 10 m und einer Höhe von i.d.R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 "Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz".

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter und Rohrleitungen, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin

überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter und Rohrleitungen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlöscher- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber / Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

## 3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

## 4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

## 5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
  - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
  - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln / Teil 2, Kapitel 2.26
  - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

<sup>1</sup> Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.

## Brandgefahr durch elektrischen Strom

Etwa 30 Prozent der durch die Sachversicherer registrierten Brände sind auf Mängel in elektrischen Anlagen zurückzuführen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diese Brände vermieden werden können, wenn die elektrischen Anlagen mangelfrei sind. Dies kann nur erreicht werden, wenn sie fachgerecht geplant, montiert und einer regelmäßigen, fachgerechten Instandhaltung und Prüfung unterzogen werden.

Der Hauptgrund für Mängel liegt in der Tatsache begründet, dass sich elektrische Anlagen im normalen Betrieb kontinuierlich **verändern**. Dabei können diese Veränderungen sowohl aktiv durch äußere Eingriffe herbeigeführt werden, als auch passiv durch den normalen Verschleiß auf Grund von üblichen Betriebsvorgängen (z. B. durch Schalt- und Steuervorgänge, kurzzeitige Überlastungen).

Nur elektrische Anlagen, die fachgerecht instand gehalten (gewartet) und wiederkehrend geprüft werden, bieten ein ausreichendes Maß an Betriebssicherheit und damit auch ein Höchstmaß an Personen-, Sach- und Brandschutz.

Die Sachversicherer haben auf Grund dieser Tatsache durch die sogenannte **Feuerklausel (Klausel SK 3602)** ein Instrument geschaffen, um in den bei ihnen versicherten Anlagen für die notwendige Sicherheit zu sorgen.

## Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlage

Die wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen nach der vorgeannten Klausel muss aus Sicht der Versicherer durch einen neutralen, unabhängigen Dritten erfolgen.

Diese Forderung entspricht auch im Wesentlichen dem Baurecht. Der unabhängige Dritte ist der von VdS Schadenverhütung anerkannte Sachverständige.

## Der VdS-anerkannte Sachverständige

Ihn zeichnet Folgendes aus:

- Er ist hoch qualifiziert in der Planung und Beurteilung elektrischer Anlagen und muss seine Kompetenz durch eine Prüfung bei VdS Schadenverhütung nachweisen.
- Er ist kein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und kann deshalb ohne Einflussnahme durch diesen prüfen.
- Er ist nicht der Errichter der elektrischen Anlage und auch nicht derjenige, der die Anlage kontinuierlich wartet, instand hält oder verändert. Daher steht er auch nicht in Gefahr, betriebsblind Dinge zu übersehen, die ihm ständig vor Augen sind.
- Er kann nicht am Ergebnis der Prüfung finanziell partizipieren, da nicht er die Mängel beseitigt, sondern der Elektrofachbetrieb, der die Anlage in der Regel wartet bzw. instand hält.
- Durch Aus- und Fortbildung ist er in der Lage, bei der Prüfung durch Berücksichtigung der VdS-Richtlinien den Sachschutz im Sinne der Feuerversicherungen einzubeziehen. Damit verbunden ist immer auch die Beratung des Versicherungsnehmers zu Gunsten eines fachgerechten Brandschutzes.

## Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel SK 3602 ist nicht durch andere Prüfungen ersetzbar

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel SK 3602 unterscheidet sich von allen anderen Prüfungen. Hier steht der Sach- und Brandschutz im Vordergrund, während es bei fast allen sonst üblichen Prüfungen der elektrischen Anlage in erster Linie um den Personenschutz geht.

Bei den üblicherweise geforderten Prüfungen elektrischer Anlagen geht es hauptsächlich um die Durchführung und Dokumentation von

Messungen zum Feststellen der Sicherheit gegen elektrischen Schlag.

## Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel SK 3602 ist eine besondere Prüfung Im Sinne des Brandschutzes

Bei der brandschutztechnischen Prüfung geht es um spezielle Kenntnisse, die sich der Prüfer aneignen muss, um einen Blick für Schwachstellen zu bekommen. Hier helfen ihm die Richtlinien von VdS Schadenverhütung (VdS-Richtlinien). Diese Richtlinien beinhalten jahrzehntelange Erfahrungen der Versicherungswirtschaft im Bereich Brandschadenverhütung. Keine elektrotechnische Ausbildung, außer der bei VdS Schadenverhütung, vermittelt diese Inhalte. Der VdS-anerkannte Sachverständige muss im Befundschein zur Klausel SK 3602-Prüfung unterschreiben, dass er die Anlage nach diesen Richtlinien geprüft hat.

Die Grundlagen der Prüfung von elektrischen Anlagen nach Klausel SK 3602 sind in den Prüfrichtlinien VdS 2871 festgeschrieben. Hier sind Umfang und Inhalt dieser Prüfung klar umrissen. Dort wird u. a. Folgendes festgelegt:

- Einbeziehung des baulichen Brandschutzes (wie Brandabschottungen).
- Durchführung von berührungslosen Temperaturmessungen – mindestens mit einem punktmessenden berührungslosen Infrarot-Messgerät. Hier wurden in den letzten Jahren bereits sehr gute Ergebnisse erzielt. Der VdS-anerkannte Sachverständige muss ein solches Gerät (oder eine Thermografie-Kamera) besitzen und einsetzen.

Der VdS-anerkannte Sachverständige zum Prüfen elektrischer Anlagen berücksichtigt bei seiner Prüfung und Beratung die aktuellen Erkenntnisse aus der Brandschadenverhütungsarbeit der Sachversicherer. Dies kann kein anderer Prüfer leisten, da in der Regel der "kurze Weg" der Schadenverhütungsarbeit zum Fachwissen des jeweiligen Prüfers fehlt.

## Die Tätigkeit des VdS-anerkannten Sachverständigen wird durch einen unabhängigen Dritten überwacht

Nicht zuletzt ist es für das Ergebnis einer Prüfung wichtig, dass der VdS-anerkannte Sachverständige einer Zertifizierung und dadurch einer kontinuierlichen Überwachung unterliegt. Andere im Prüfwesen tätige Personen (Elektrofirma, Betriebspersonal usw.) unterliegen derartigen Anforderungen nicht. Ist beispielsweise der Auftraggeber nicht mit der Leistung des Prüfers zufrieden, so kann er häufig nur über den langen Weg der Gerichte zu seinem Recht kommen.

Anders ist dies beim VdS-anerkannten Sachverständigen. Hier können Beschwerden an die überwachende Stelle gerichtet werden:

VdS Schadenverhütung  
Bereich Security  
Abteilung EFL  
Amsterdamer Str. 174  
D-50735 Köln

Dieser Stelle gegenüber muss der VdS-anerkannte Sachverständige kontinuierlich seine Arbeit verantworten. Der Versicherer kann hierauf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern. Dieser Sachverhalt trägt letztlich dazu bei, die Prüftätigkeit nach Klausel SK 3602 qualitativ auf einem hohen Niveau zu halten und damit den Erwartungen der Sachversicherer und Versicherungsnehmer gerecht zu werden.

## Hinweise und Ansprechpartner

Eine Liste der VdS-anerkannten Sachverständigen in Ihrer Nähe stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie Ihren Vermittler oder die Sie betreuende Regionaldirektion an.

Neben den gesetzlichen<sup>1</sup> und behördlichen<sup>1</sup> gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen<sup>2</sup> bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt A § 11 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

## 1 Pflichten des Versicherungsnehmers

**1.1** Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach den geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 0100 Teil 600) vorlegt.

Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe BetrSichV sowie VDE 0100-100.

**1.2** Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die nach BetrSichV notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den hier in Abschnitten 3 und 4 aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

**1.3** Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

**1.4** Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden. Es muss entschieden werden, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.

**1.5** Die gesamten elektrischen Anlagen sind jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

## 2 Errichten elektrischer Anlagen

### 2.1 Hausanschlüsse<sup>3</sup>

Hausanschlusskabel dürfen weder durch feuer<sup>4</sup>- oder explosionsgefährdete<sup>5</sup> Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden, siehe VDE 0100-732.

### 2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zähler-schränke sind

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,

- Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
- Umgebungstemperatur und
- Gleichzeitigkeitsfaktor und
- Reserven für zukünftige Erweiterungen

zu beachten.

Verteiler sind entsprechend den Normenreihen DIN EN 60439 und 61439 sowie DIN VDE 0603-1 auszuwählen.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter wird dieser zum Hersteller des Verteilers und übernimmt somit dessen Verantwortung (Herstellerverantwortung).

### 2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt<sup>6</sup> werden können, siehe VDE 0165-1.

Um die Sicherheit von beim Brand gefährdeten Personen zu erhöhen und um zusätzliche Gefährdungen durch weitere Entzündungen durch die elektrische Energie zu reduzieren, ist dieser Schalter auch in feuergefährdeten Betriebsstätten vorzusehen.

Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom)  $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$  verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (siehe Herstellerangaben).

Um sicherzustellen, dass z. B. beim Verlassen eines Betriebsbereichs keine Geräte (z. B. Kaffeemaschine) eingeschaltet bleiben, ist der vorgenannte Schalter auch in anderen Betriebsbereichen sinnvoll.

### 2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für jede elektrische Anlage muss grundsätzlich eine Dokumentation vorgelegt werden, siehe VDE 0100-100. Inhalt dieser Dokumentation richtet sich nach Art und Komplexität der Anlage. Mindestens sollten Schaltpläne enthalten sein, siehe VDE 0100-510.

### 2.5 Blitz- und Überspannungsschutz

Nach den anerkannten Regeln der Technik ist der Planer bzw. Errichter der elektrischen Anlage verpflichtet, den Betreiber der Anlage über die eventuell bestehende Notwendigkeit zu informieren, Überspannung-Schutzmaßnahmen vorzusehen, siehe VDE 0100-510 sowie VDE 0100-443 und VDE 0100-534.

Zur Bewertung von Risiken durch Blitzeinwirkungen können mit Risikoanalysen nach DIN VDE 0185-305-2 Risikoabschätzungen vorgenommen und entsprechende Schutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Zur Verhütung von Schäden durch Blitz und Überspannungen wird auf VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz und VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen hingewiesen.

### 2.6 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Wenn Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) vorzusehen sind, müssen diese dem Anhang A der DIN VDE 0100-530 entsprechen. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung .

(Typ A) oder  und  allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  nach DIN VDE 0660-101 (Anhang B) oder modulare Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (MRCD) nach DIN VDE 0660-101 (Anhang M).

Um die Sicherheit bei Fehlerströmen mit Frequenzen > 2000 Hz zu erhöhen (z. B. beim Betrieb von Frequenzumrichtern), sind RCD mit der Kennzeichnung ,  und  vom Typ B+ nach DIN VDE V 0664-110 (VDE V 0664-110) einzusetzen.

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung 1  bei CBR alternativ das Symbol  $\Delta t$  mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms), siehe VDE 0100-100 sowie VDE 0100-530. Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom  $I_{\Delta n}$  dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5 °C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  <sup>25o</sup> und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

In Verbindung mit frequenzgesteuerten Antrieben sind Maßnahmen nach Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) empfohlen.

## 2.7 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden an Kabeln und Leitungen wird auf VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen hingewiesen.

## 2.8 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt, z. B. bei Beleuchtungsanlagen) verursachen Oberschwingungsströme. Diese können, z. B.

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören
- vorhandene Kompensationsanlagen unzulässig erwärmen.

Schäden kann vorgebeugt werden, indem VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen angewandt wird. Weiterführende Maßnahmen bei frequenzgesteuerten Antrieben sind in VdS 3501 Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU beschrieben.

## 2.9 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100-559 ausgewählt und errichtet werden. Auf VdS 2005 Elektrische Leuchten und VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme wird hingewiesen.

## 2.10 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können, siehe VDE 0100-100 und VDE 0100-420. Auf VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen sowie VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen.

## 2.11 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Zur Verhütung von Schäden bei elektrischen Anlagen mit Fernwirktechnik wird auf VdS 2279 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation hingewiesen.

## 2.12 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

### 2.12.1 Allgemeines

**2.12.1.1** Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden, siehe VDE 0100-510. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen  $\leq 63$  A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893—3-4/VDE 0318 3-4 (V-1Material)
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0-Material)
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-3-5/VDE 0318 3-5 (V-0-Material)

**2.12.1.2** Um die Sicherheit vor Bränden zu erhöhen, sind Betriebsmittel, insbesondere Kabel und Leitungen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so zu errichten, dass sie bei zu hoher Erwärmung gefahrlos ausbrennen können, siehe z. B. VDE 0100-520 sowie VDE 0100-732.

Diese Anforderung ist z. B. erfüllt, wenn die Betriebsmittel auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden, siehe DIN VDE 0100-420 und DIN VDE 0100-732 bzw. DIN VDE 0211. Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte, siehe VDE 0100-420.

Auf VdS 2023 Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen wird hingewiesen.

## 2.13 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken

Elektrische Anlagen die in Räumen oder an Orten,

- mit besonderem Brandrisiko (z. B. feuergefährdete Betriebsstätten)
- die aus vorwiegend brennbaren Baustoffen
- mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert

bedürfen besonderer Beachtung, siehe z. B. DIN VDE 0100-420 und -482.

Zur Verhütung von Schäden an elektrischen Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten wird auf VdS 2023 Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen und VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken hingewiesen.

## 3 Betrieb elektrischer Anlagen

### 3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

**3.1.1** Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten nach DIN VDE 0105-100. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

**3.1.2** Um die Sicherheit nicht zu gefährden, muss, wenn Schutz-einrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt nach ein- oder zweimaligen Zuschalten auslösen, unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden.

**3.1.3** Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie Funken, Brandgeruch oder auffallende Gerä-

sche, festgestellt, so muss hierüber unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen berichtet werden.

**3.1.4** Schadhafte elektrische Betriebsmittel (besonders Schalt- und Schutzeinrichtungen) dürfen nicht benutzt und deren Instandsetzung oder Austausch muss unverzüglich veranlasst werden, siehe VDE 0105-100.

**3.1.5** Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf Elektrowärme- geräte und Leitungsverlängerungen über Mehrfachsteckdo- sen – Hintereinanderschalten ist gefährlich und verboten.

**3.1.6** Um sicher zu stellen, dass z. B. bei längeren Betriebspau- sen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage einge- schaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Be- triebsbereiche über einen Schalter nach Abschnitt 2.3 dieser Publikation freizuschalten.

Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen, siehe BetrSichV.

**3.1.7** Um die Sicherheit beim Betrieb ortsveränderlicher Geräte zu erhöhen, sind diese nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem beispie- lweise der Stecker gezogen wird.

**3.1.8** Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden verursachen, z. B. Brände. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen nach BetrSichV § 10 durchzuführen.

Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elekt- rischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitung beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufge- hängt oder befestigt werden.

**3.1.9** Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftau- transformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich so- wie fahrlässig und deshalb ist dringend davon abzusehen.

## **3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustands**

**3.2.1** Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstelleranga- ben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicher- heitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsge- mäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden, siehe BetrSichV.

**3.2.2** Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforder- lichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100.

**3.2.3** Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, wenn Isolationswiderstandsmessungen aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht durchge- führt werden können, müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Auf VdS 2349 Schutz bei Isolationsfehlern wird hin- gewiesen.

**3.2.4** Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen, in denen zahlrei- che nicht lineare Verbrauchsmittel (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt z. B. bei Beleuch- tungsanlagen) betrieben werden, zu erhöhen, sind regelmä- ßig, z. B. einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl

der elektrischen Verbraucher, der Strom im Neutralleiter zu messen.

Ist die Sicherheit der Anlage durch zu hohe Oberschwin- gungsströme gefährdet, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach VdS 2349 Störungsarme Elektro- installation zu treffen.

**3.2.5** Sollen Brandlasten reduziert werden, um die Sicherheit zu erhöhen, sind alle nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, zu entfernen oder, bei Kabel oder Leitungen, so weit wie möglich zu kürzen und die Enden zu isolieren.

**3.2.6** Um die Sicherheit gegen Brände zu erhöhen, sind betroffene elektrische Betriebsmittel in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenhei- ten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

**3.2.7** Bei Leuchten mit Entladungslampen (Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispie- lweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Des- halb sind defekte Leuchten sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederher- gestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausge- wechselt werden.

## **4 Verhalten bei Bränden**

**4.1** Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

**4.2** Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrich- tungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

**4.3** Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlö- schern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

**4.4** Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Haupt- schalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektri- schen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

**4.4.1** Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

**4.4.2** Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

**4.5** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglich- keit vor Löschwasser zu schützen.

**4.6** Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Per- sonen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Be- triebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitun- gen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unter- brochen werden; Erden und Kurzschließen nur durch Elekt- rofachkräfte.

**4.7** Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofach- kraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektri- schen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

## Anhang A

### Literatur

#### Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln  
Internet: www.heymanns.com

### Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen

- 100 Allgemeine Grundsätze
- 410 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag
- 420 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- 443 Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- 482 Schutzmaßnahmen - ... - Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
- 510 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel
- 534 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel - ... - Überspannungs-Schutzeinrichtungen (ÜSE)
- 559 Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- 600 Prüfungen
- 710 Medizinisch genutzte Bereiche
- 718 Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen
- 732 Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 Teil 100 - Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN EN 62305-2/VDE 0185-305-2 Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen - Isolationswiderstand

VDE 0603 Teil 1 – Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 Teil 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

Reihen DIN EN 61439 bzw. DIN EN 60439 Niederspannungsschaltgerätekombinationen

Reihen DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

DIN VDE 0701-702, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach

Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

Internet: www.vde-verlag.de

### VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten

VdS 2010 Risikoorientierte Blitz- und Überspannungsschutz

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen

Einrichtungsgegenständen

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken

VdS 2278 Elektrowärme

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation

VdS 3501 Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU

VdS Schadenverhütung Verlag

Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

Internet: www.vds.de

### <sup>1</sup> Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

#### § 19 Technische Vorschriften

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

#### § 49 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
  1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.,
  2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
 eingehalten worden sind.

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV - Niederspannungsanschlussverordnung

#### § 13 Elektrische Anlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- (2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den

Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlussicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) (GPSG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

### <sup>2</sup> Elektrische Anlagen

- Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

<sup>3</sup> **Hausanschluss** umfasst Anschlusskabel und den dazugehörigen Hausanschlusskasten.

**Hausanschlusskabel** ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten
- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o. Ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

**Hausanschlusskasten** ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

<sup>4</sup> **Feuergefährdete** Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
  - Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
  - Ansammlung von Staub oder Ähnlichem
- Verursacht wird.

**Die vorgenannte Brandgefahr** besteht im Vorhandensein einer gefährdenden Menge von leicht entzündlichen Stoffen, die

sich an erhöhten betriebs- oder fehlerbedingten Temperaturen von elektrischen Betriebsmitteln entzünden können.

**Leicht entzündlich** sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt waren und nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwohle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel, Öle u. Ä.

**Feuergefährdete Betriebsstätten** werden unterschieden nach solchen, in denen eine Brandgefahr durch leicht entzündliche Stoffe

- ohne Staub und/oder Fasern
- mit Staub und/oder Fasern

vorliegt.

Hinweis: Brennbare Stoffe ohne Staub und/oder Fasern sind Stoffe, bei denen sich erfahrungsgemäß keine gefährdenden Mengen an Staub und/oder Fasern auf elektrische Betriebsmittel niederschlagen. Unter diesen Stoffen sind auch brennbare Gase und entzündliche Flüssigkeiten zu sehen, für die unter Umständen weitergehende Anforderungen zu beachten sind.

<sup>5</sup> **Explosionsgefährdete Betriebsstätten** sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z. B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition explosionsgefährdeter Bereich nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

„Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.“

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

<sup>6</sup> **Trennen** ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

## H Elektrische Geräte und Anlagen, Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2015 04/2004

### 1 Allgemeines

**1.1** Dieses Merkblatt gilt für das Benutzen elektrischer Anlagen und wendet sich vorwiegend an deren Betreiber. Arbeiten an elektrischen Anlagen (Neu- und Erweiterungs-Installationen) und Geräten (Reparaturen) dürfen nur von einer Elektro-

fachkraft durchgeführt werden. Für das Benutzen und Errichten elektrischer Anlagen gilt § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (siehe Anhang A).

**1.2** In aller Regel tragen Elektrogeräte die Kennzeichnungen CE, VDE, VDE/GS bzw. GS. Die Elektrogeräte sind nach

geltendem europäischem Recht mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Das Zeichen dient lediglich dem freien Warenverkehr in der Europäischen Union, trifft aber keine Aussage über die Qualität des Gerätes. Deswegen sollte auf Prüfkennzeichen am Gerät geachtet werden, z. B. VDE, VDE/GS, GS. GS steht dabei für „geprüfte Sicherheit“ nach dem Gerätesicherheitsgesetz.

- 1.3** Vor der ersten Inbetriebnahme eines Elektrogerätes ist dessen Bedienungsanleitung sorgfältig zu lesen. Die darin gemachten Anweisungen sind zu beachten; speziell die Angaben zur Benutzung wie regelmäßiges Reinigen des Flusensiebs von Wäschetrocknern oder das Entkalken von Kaffeemaschinen und Wasserkochern.



- 1.4** Ein wichtiger und bewährter Schutz für elektrische Anlagen sind die Fehlerstrom-(FI-) Schutzrichtungen (FI-Schutzschalter). Sie bieten nicht nur Schutz vor elektrischen Unfällen, sondern auch vor Brandgefahren infolge von Isolationsfehlern. Leitungsschutzschalter und Sicherungen können dies nur bedingt. Die Anwendung von FI-Schutzrichtungen mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom)  $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$  wird empfohlen. Auf VdS 2460 wird hingewiesen.

- 1.5** Für das Anbringen von Leuchten und Beleuchtungsanlagen wird auf VdS-Richtlinien 2005, 2324 und 2302 hingewiesen.



Installation einer Leuchte ohne Kennzeichnung  aber mit zusätzlicher feuersicherheitlicher Trennung auf brennbarer Unterlage (Holzpaneelendecke).

- 1.6** Werden Elektro-Wärmegeräte unsachgemäß installiert oder aufgestellt, so können sie eine Brandgefahr darstellen.



Dieser Heizlüfter verursachte einen Wohnungsbrand. Der Mindestabstand war unterschritten.

Bei Heizlüftern ist in Ausblasrichtung ein Mindestabstand von 50 cm zu anderen Gegenständen einzuhalten.

Der Abstand von Heizstrahlern zu brennbaren Stoffen in Strahlungsrichtung muss mindestens 1 m betragen, sofern vom Hersteller nicht größere Abstände angegeben sind.



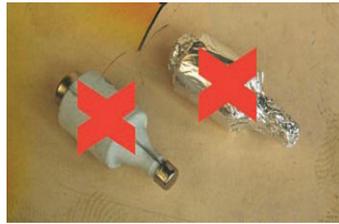
Auf die Bedienungsanleitung der Geräte sowie VdS-Richtlinien 2279 und 2278 wird hingewiesen.

- 1.7** Bei Geräten, die mittels Fernwirktechnik<sup>1</sup> betrieben werden, sind die Herstellerangaben zu beachten. Auf VdS 2839 wird hingewiesen.

<sup>1</sup> Fernwirktechnik: Mit Fernwirktechnik werden Verfahren der Fernbedienung, Fernsteuerung oder Fernwartung bezeichnet, bei denen elektrische Verbraucher aus der Ferne geschaltet, gesteuert oder geregelt werden, z. B. über Daten- und Telekommunikationsnetze wie Internet und Mobilfunk.

## 2 Benutzen elektrischer Anlagen

2.1 Defekte Sicherungen sind durch neue zu ersetzen. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten! Auf den Stromkreis abgestimmte Sicherungen sind in genügender Zahl zu bevorraten.



2.2 Lösen Überstromschutzorgane, z. B. Leitungsschutzschalter oder Sicherungen wiederholt aus, liegt entweder eine Überlastung oder ein Fehler vor. Bei Überlast ist die Anlage zu entlasten durch Abschalten von Betriebsmitteln, Verteilung der Betriebsmittel auf andere Stromkreise oder durch Neuinstallation/Erweiterung. Fehler machen sich häufig durch ungewöhnliche Erscheinungen bemerkbar, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche. In einem solchen Fall ist die Anlage von der elektrischen Energiequelle zu trennen, z. B. dem Netz. Zur Beseitigung der Fehler und zur Erweiterung der Anlage ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.3 Wenn bei Leuchten Lampen gewechselt werden, darf die höchstzulässige Lampenleistung (Wattzahl) nicht überschritten werden. Diese wird als Aufschrift an der Leuchte angegeben.

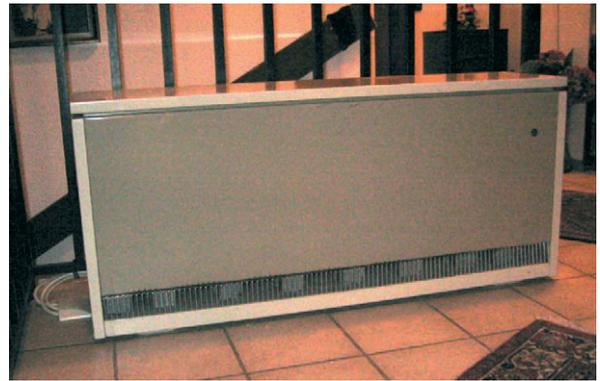
2.4 Herde, Kocher, Fritteusen, Tauchsieder, Bügelgeräte, Heizlüfter, Wärmestrahler, Lade-Netzteile (für Handys, Laptops) und dergleichen sind so aufzustellen und zu benutzen, dass sich hieraus keine Brandgefahren für die Umgebung ergeben.



Deshalb ortsveränderliche Elektrogeräte stets auf eine feuerfeste Unterlage und in ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen stellen bzw. benutzen.

Bei Wärmespeichergeräten mit Umluft sind Luftein- und Austrittsöffnungen stets freizuhalten. Der Abstand zwischen Luftaustrittsöffnungen und brennbaren Stoffen muss mindestens 0,5 m betragen.

Auf die Bedienungsanleitung der Geräte sowie VdS-Richtlinien 2279 und 2278 wird hingewiesen.



Wärmespeichergerät

2.5 Mitarbeitern ist zu untersagen, private elektrische Geräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Radios, an ihrem Arbeitsplatz zu benutzen. Dafür sollte an geeigneten Stellen wie Sozialräumlichkeiten, zentral angeordneten Küchenzeilen, geeignete Geräte (gewerbliche / industrielle Nutzung, keine Privathaushaltsgeräte) den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Ortsveränderliche Geräte, insbesondere Elektro-Wärmegeräte, sind nur unter Aufsicht zu betreiben.

Nach der Benutzung sind elektrische Geräte auszuschalten. Geräte mit Bereitschaftsschaltung (Stand-by), z. B. Fernseher, HiFi-Geräte, PC, sind durch den Geräteschalter abzuschalten. Abschalten mit vorhandenen Geräteschaltern ist in der Regel nicht ausreichend, da diese im Allgemeinen nur einpolig abschalten. Ortsveränderliche Geräte, insbesondere Elektro-Wärmegeräte, sind nach dem Gebrauch durch Ziehen des Steckers vom Netz zu trennen. Dies gilt in gleicher Weise für Geräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen etc., wenn sie für längere Zeit nicht benutzt werden.

2.7 Beim Benutzen elektrischer Betriebsmittel wie ortsveränderliche Geräte, Leitungen und Steckvorrichtungen ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnissen genügen, z. B. Nässe, Staub, Wärme.

2.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Bewegliche Leitungen und Stecker sind vor Beschädigung durch Einklemmen, Stoß sowie Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten zu schützen. Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse lockern oder lösen.

2.9 Beschädigte Geräte, auch wenn sie noch funktionieren, dürfen nicht weiter verwendet werden (Personen- / Brandgefahr). Entweder erfolgt eine Reparatur durch eine Elektrofachkraft oder das Entsorgen des Gerätes.

2.10 An Leitungen dürfen keine Gegenstände gehängt oder befestigt werden.

2.11 Die Betriebsbereitschaft der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung (Prüftaste) in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Liegen keine Herstellerangaben vor, sollte man mindestens monatlich prüfen. Die Prüfung sollte auch nach jedem Gewitter erfolgen.

Löst die Schutzeinrichtung hierbei nicht aus, ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.12 Die Verwendung von Mehrfachsteckdosen mit starr angebautem Stecker ist unzulässig.



- 2.13** Tischsteckdosen (bewegliche Mehrfach-Steckdosenleisten) dürfen nicht hintereinander gesteckt werden. Auch ist darauf zu achten, dass sie durch die angeschlossenen Geräte nicht überlastet werden, z. B. durch leistungsstarke Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektro-Wärmegeräte.

Sie müssen zwecks Vermeidung von Wärmestau „offen“ sprich zugänglich betrieben werden, so dass entstehende Wärme abgeführt wird.



Diese überlastete Tischsteckdose verursachte einen Küchenbrand

- 2.14** Dreipolige Drehstrom-Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind nicht zulässig; solche Steckvorrichtungen sind auszutauschen.
- 2.15** Um Schäden an Geräten durch Blitz und Überspannungen zu verhindern, wird auf VdS-Richtlinien 2006, 2017, 2019, 2031, 2192 und 2569 hingewiesen.
- 2.16** Prüfen Sie alle Elektrogeräte, Elektroinstallationen, Leitungen und Steckdosen auf
- Funktionstüchtigkeit,
  - Sicherheitsabstände zu brennbaren Gegenständen,
  - Nichtbrennbarkeit von Standplätzen und Umgebung.
- Weitere Informationen zur Vermeidung von Brandgefahren und Schäden liefern die nachfolgend genannten VdS-Publikationen, die beim VdS Verlag oder beim Feuerversicherer erhältlich sind.

#### VdS-Publikationen

- VdS 2005 Elektrische Leuchten - Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2006 Blitzschutz durch Blitzableiter - Merkblatt zur Schadenverhütung
- VdS 2017 Blitz-Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe - Merkblatt zur Schadenverhütung
- VdS 2019 Überspannungsschutz in Wohngebäuden - Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen - Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen - Richtlinien zum Brandschutz
- VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen
- Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2080 Kabelverteilssysteme für Ton- und Fernsichtfunk-Signale einschließlich Antennen - Richtlinien zur Schadenverhütung
- VdS 2085 Fernsehgeräte - Merkblatt zur Schadenverhütung
- VdS 2192 Überspannungsschutz - Merkblatt zur Schadenverhütung
- VdS 2274 Wasserschäden durch Wasch- und Geschirrspülmaschinen - Merkblatt zur Schadenverhütung
- VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2302 Niedervoltbeleuchtung - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und - Systeme - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2460 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI) - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2569 Überspannungsschutz für Elektronische Datenverarbeitungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation - Richtlinien zur Schadenverhütung

#### Anhang A

#### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

##### § 16 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker eingehalten worden sind.
- (3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften weiter gehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

Dies sind zum Beispiel:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V
- Normenreihe DIN EN 50 1 10/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen
- DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

## 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien bieten eine Hilfestellung bei der Entscheidung, ob Blitz- und Überspannungsschutz für Gebäude, Gebäudeteile, bauliche und technische Anlagen (Objekte) vorzusehen sind. Sie enthalten Hinweise für die risikobezogenen Zuordnung von Schutzmaßnahmen und deren Ausführung. Sie richten sich hauptsächlich an Personen, die auf dem Gebiet des Blitz- und Überspannungsschutzes tätig sind, wie Versicherer, Behördenvertreter, Mitarbeiter von Fachorganisationen, Architekten, Planer, Errichter und Betreiber elektrischer Anlagen. Sie sollen Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden verhindern bzw. minimieren, die durch Blitzströme und kurzzeitige Überspannungen entstehen können.

## 2 Ursachen und Gefahren

Bei über 2 Millionen Blitzen pro Jahr in Deutschland kann das Naturereignis Blitz "jeden" treffen.

Ursachen für Blitzströme und kurzzeitige Überspannungen sind:

- Blitze (Blitzschlag)
- Überspannungen in Folge atmosphärischer Elektrizität
- Schalten von induktiven und kapazitiven Verbrauchern, z. B. Elektromotoren und Kompensationsanlagen
- Netzurückwirkungen z. B. durch Schalten von Netzteilen und Frequenzumrichtern.

Direkte oder indirekte Auswirkungen von Blitzen und Überspannungen sind:

- Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen und Tieren
- Brände
- Zerstörung der Isolierungen von elektrischen Leitungen
- Zerstörung von Geräten, insbesondere solche mit elektronischen Bauelementen
- Zerstörung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- Zerstörung von Kommunikationsanlagen, wie Telefon-, Telefax-, Fernseh- und Rundfunkgeräte
- Unwirksamwerden und Fehlfunktionen von Mess-, Steuer- und Regel- (MSR-)Anlagen
- Unwirksamwerden und Fehlauflösung von Gefahrenmeldeanlagen, wie Brand- und Einbruchmeldeanlagen
- Fehlauflösung von Feuerlöschanlagen
- Ausfall brandschutztechnischer Einrichtungen, wie Brandfall-Steuerungen für Aufzüge, Feuerwehraufzüge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, elektroakustische Anlagen
- Auslösung von gefährlichen Betriebsabläufen
- Auslösung von elektrischen Schutzeinrichtungen, wie Fehlerstrom-(FI-) Schutzeinrichtungen, Sicherungen oder Leitungs-Schutzschaltern
- Löschung oder Veränderung von gespeicherten Daten
- Beschädigungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Beschädigungen der Elektroinstallationen.

## 3 Allgemeines

In den Bauordnungen der Länder und in mit geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Ausführungs-

richtlinien werden für bestimmte Gebäude zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit Blitzschutzanlagen gefordert, z. B. für Krankenhäuser und Versammlungsstätten. Dabei wird auf eine dauerhaft wirksame Blitzschutzanlage unter Berücksichtigung der Lage, Bauart, Nutzung sowie schweren Folgen verwiesen. Es werden keine Angaben zu Ausführung, Prüfung und Wartung der Blitzschutzanlage gemacht.

Bei konkreten technischen Ausführungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, in diesem Fall die DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Bestimmungen, anzuwenden.

Nach der Normenreihe DIN EN 62305 (VDE 0185-305) ist entsprechend dem zu schützenden Objekt eine Blitzschutzklasse zu bestimmen. Welche Blitzschutzklasse im Einzelfall in Frage kommt, ist von Risikofaktoren abhängig, die zusammengefasst die

- örtliche Lage,
- Bauart,
- Nutzung,
- schweren Folgen (Panik),
- Folgen eines Ausfalls (Vermögensschäden z. B. durch Betriebsunterbrechung)
- Zerstörung des zu schützenden Objektes und
- Umweltschäden

berücksichtigen.

Nach Norm gibt es vier Blitzschutzklassen. Blitzschutzsystem, die in der Schutzklasse I aufgeführt sind, bieten den höchsten Schutzgrad, die in der Schutzklasse IV den niedrigsten.

Nach Norm sind für die Ermittlung der Blitzschutzklasse Detailkenntnisse des Objektes und daraus resultierender Risikofaktoren erforderlich. Bei Anwendung der Tabelle A.03 kann eine Zuordnung ohne diese Detailkenntnisse bzw. Risikofaktoren vorgenommen werden.

Fragen zur konkreten Ausführung ergeben sich jedoch nicht nur im Zusammenhang mit behördlichen Forderungen, sondern auch wenn der Versicherer Blitzschutz verlangt, z. B. für Hochregallager oder explosionsgefährdete Betriebsstätten. Der Versicherer muss dann auch die Ausführung des Blitzschutzsystems konkretisieren.

Für den Überspannungsschutz gelten ähnliche Verhältnisse wie für den Blitzschutz. Weder in gesetzlichen noch in behördlichen Vorschriften wird der Überspannungsschutz risikobezogen angegeben. Ähnlich wie für den Blitzschutz (DIN EN 62305-2 (VDE 0185-305-2)) sind im Bereich der Errichtung elektrischer Anlagen (DIN VDE 0100-443) Risikofaktoren festgelegt, die die Ausführung von Überspannungsschutzmaßnahmen bestimmen.

Für einzelne Bereiche, z. B. elektrische Anlagen, landwirtschaftliche Betriebe und Wohngebäude, wird in GDV-Publikationen aufgezeigt, wie Überspannungsschutzmaßnahmen ausgeführt sein sollten (s. Anhang B).

Die Tabellen A.01 und A.02 enthalten Angaben über die baurechtlichen Vorgaben sowie bundesweit geltende Regelungen zum Blitzschutz. Tabelle A.03 wurde auf Grund des vorgenannten Sachverhaltes erstellt. In vereinfachter Weise werden Blitzschutzklassen und Überspannungsschutzmaßnahmen Objekten zugeordnet. Die Empfehlungen des GDV berücksichtigen neben den Erfahrungen und Erkenntnissen

der Schadenverhütung auch die gesetzlichen Grundlagen und behördlichen Vorschriften, die in Normen beschriebenen Berechnungsverfahren sowie in Deutschland geübte Praxis.

Der Blitz- und Überspannungsschutz ist unter Beachtung der Normenreihen DIN EN 62305 (VDE 0185-305) und DIN VDE 0845, von DIN VDE 0100-443 und -534 sowie von VdS 2031 auszuführen.

Für die Planung und Errichtung derartiger Schutzmaßnahmen wird angeraten, sich der vom VdS anerkannten Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige) oder gleichwertiger Sachkundiger zu bedienen (siehe VdS 2832 und VdS 3432).

#### 4 Gesetzliche Vorgaben

Tabelle A.01 zeigt die baurechtlichen Vorgaben der einzelnen Bundesländer zum Blitzschutz, seien dies die Landesbauordnungen (LBO), Sonderbauverordnungen und -richtlinien oder die Prüfverordnungen. Hierbei sind bezogen auf die jeweiligen Bundesländer das Ausgabedatum der Vorgaben und die Fundstellen mit Angaben zum Blitzschutz und zu Prüfintervallen angegeben.

#### 5 Bundesweite Regelungen

Tabelle A.02 zeigt die bundesweit geltenden Regelungen mit Anforderungen zum Blitz- und Überspannungsschutz.

#### 6 Klassifizierung von Objekten

Tabelle A.03 zeigt alphabetisch sortiert Objekte, die aus Tabelle A.01 und A.02 und aus Sicht der Versicherer mit Blitz- und Überspannungs-Schutzmaßnahmen zu versehen sind.

Zu den Objekten werden Angaben zur Blitzschutzklasse, zum Überspannungsschutz und zu Prüfintervallen gemacht.

Sollte sich bei einer risikoorientierten Berechnung bzw. einer gesetzlichen oder behördlichen Vorgabe etwas Anderes ergeben, so ist dieses auszuführen.

#### 7 Besondere Anforderungen

##### 7.1 Dachaufbauten

Elektrisch betriebene Anlagen und Einrichtungen auf Dachflächen sind gemäß DIN EN 62305-3 (VD 0185-305-3) (Anhang E) durch eine separate Fangeinrichtung (siehe Bild 7.01) gegen Direkteinschläge zu schützen. Gehäuse und Metallschirme sind in den Potenzialausgleich einzubeziehen. Direktanschlüsse an Fangeinrichtungen führen zu direkten Blitzstromkopplungen und sollten daher vermieden werden.

Schadenerfahrungen zeigen, dass bestehende Anlagen an diese Gegebenheiten angepasst werden sollten.

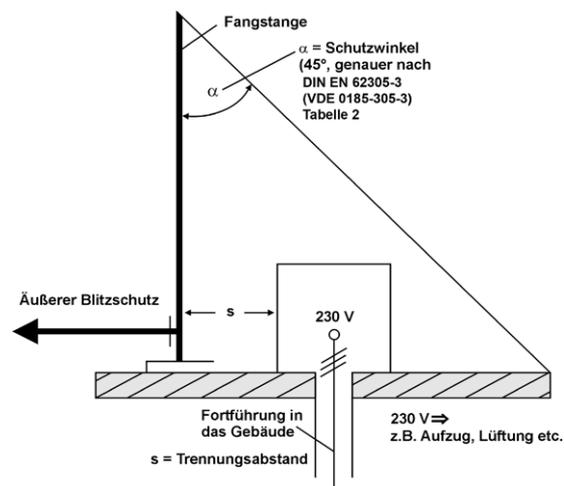


Bild 7.01: Dachaufbau im Schutzbereich

##### 7.2 Potentialsteuerung

Maßnahmen zum Schutz gegen Berührungs- und Schrittspannung sind nach DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3), Abschnitte 8.1 und 8.2 auszuführen.

Gefährliche Schrittspannungen werden vermieden, wenn die Standfläche

- isoliert aufgebaut ist (z. B. Asphalt von 5 cm Dicke) oder
- durch Einbringen von Metall eine Potenzialebene (Potentialsteuerung) erhält.

##### 7.3 Schutzmaßnahmen gegen Überspannung für sicherheitstechnische Anlagen

Da die sicherheitstechnischen Anlagen Bestandteile des Gesamtkonzeptes der Gebäudesicherheit sind, müssen diese ständig funktionstüchtig sein.

Zum Schutz gegen Zerstörung und ggf. gegen Falschmeldungen sind für alle Gefahrenmeldeanlagen und sicherheitstechnische Anlagen Maßnahmen zum Überspannungsschutz notwendig. Grundsätzlich ist ein ordnungsgemäßer Potentialausgleich erforderlich.

##### Gefahrenmeldeanlagen GMA

- Brandmeldeanlagen BMA
- Einbruchmeldeanlagen EMA
- Überfallmeldeanlagen ÜMA

##### Sicherheitstechnische Anlagen

- Brandfallsteuerung für Aufzüge
- Löschanlagen
- Lüftungsanlagen
- Gas-Warnanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen RWA
- Elektrische Lautsprecheranlage ELA
- Sicherheitsbeleuchtung
- Sicherheitsstromversorgung
- Gebäudetechnik GLT
- Zugangskontrolle

Diese Anlagen sind an allen in das Gerät (Zentrale) führenden Leitungen von Versorgungssystemen (externe Leitungsanlagen) mit Überspannungs-Schutzgeräten zu beschalten (z. B. Ableiter Typ 3 für 230 Volt, Ableiter für Telekommunikation). In der zugehörigen Unterverteilung ist ein Ableiter Typ 2 notwendig (siehe Bild 7.02).

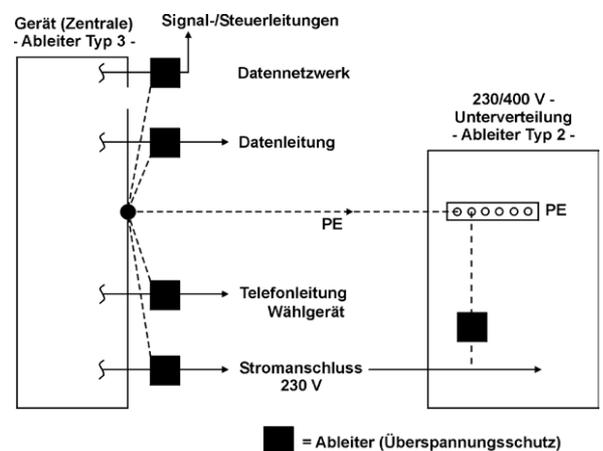


Bild 7.02: Schutzbeschaltung

Für ein Gebäudeschutzkonzept sind weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen auch für bestehende sicherheitstechnische Anlagen anzuwenden.

**8 Betrieb**

Die Überspannungs-Schutzmaßnahmen sind als Bestandteil der elektrischen Anlagen wie diese regelmäßig zu prüfen und zu warten.

## Anhang A

Bundesland		Baurechtliche Vorgaben zum Blitzschutz						Prüfverordnung PV <sup>1)</sup>
		Bauordnung	Sonderbauverordnungen und -richtlinien					
			Hochhaus	Krankenhaus	Schule	Versammlungsstätte	Verkaufsstätte	
Alle Bundesländer (Mustervorschriften)	Ausgabe	(09/12)	(04/08)		(04/09)	(02/14)	(07/14)	
	Fundstelle	§ 46	6.6.2		7	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung							
Baden-Württemberg BW	Ausgabe	(11/14)		04/07		(01/11)	(01/12)	
	Fundstelle	§ 15 Abs. 2		4.4		§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung			VI Abs. 3 3 bzw. 5 Jahre		§ 37 Abs. 3 und 4 3 Jahre		
Bayern BY	Ausgabe	(11/14)				(04/13)	(11/07)	(11/07)
	Fundstelle	Art. 44				§ 14 Abs. 4	§ 19	§ 2 (4)
	Prüfung							
Berlin BE	Ausgabe	(06/11)						
	Fundstelle	§ 47						
	Prüfung							
Brandenburg BB	Ausgabe	(11/10)	(07/08)	(12/06)	(09/99)	(08/12)	(03/05)	
	Fundstelle	§ 12 Abs. 3	6.6.2	§ 10 Abs. 3	6	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung			§ 19 Abs. 1 2 Jahre				
Bremen HB	Ausgabe	(05/14)	(07/14)					
	Fundstelle	§ 46	6.6.2					
	Prüfung							
Hamburg HH	Ausgabe	(01/14)				(03/11)	(08/03)	
	Fundstelle	§ 43a Abs. 2				§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung							
Hessen HE	Ausgabe	(12/12)	(12/13)		(11/09)	(12/10)	(11/13)	
	Fundstelle	§ 13 Abs. 4	6.6.2		7	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung							
Mecklenburg-Vorpommern MV	Ausgabe	(05/11)	(04/09)		(04/09)	(05/03)	(05/01)	
	Fundstelle	§ 46	6.6.2		6	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung							
Niedersachsen NI	Ausgabe	(07/14)			(11/12)	(11/12)	(11/12)	
	Fundstelle	§ 42			5	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung					§ 48 Abs. 1 3 Jahre		

**Tabelle A.01:** Baurechtliche Vorgaben der Bundesländer zum Blitzschutz

Bundesland		Baurechtliche Vorgaben zum Blitzschutz						Prüfverordnung PV <sup>1)</sup>
		Bauordnung	Sonderbauverordnungen und -richtlinien					
			Hochhaus	Krankenhaus	Schule	Versammlungsstätte	Verkaufsstätte	
Nordrhein-Westfalen NW	Ausgabe	(05/14)	(11/14)	(03/11)	(12/10)	(11/14)	(11/14)	(09/14)
	Fundstelle	§ 17 Abs. 4	§ 105 Abs. 2	5.4	7	§ 14 Abs. 4	§ 75	§ 2
	Prüfung							3 Jahre
Rheinland-Pfalz RP	Ausgabe	(03/11)			(03/04)		(12/02)	(12/09)
	Fundstelle	§ 15 Abs. 5			11		§ 19	§ 2
	Prüfung		PV	PV	PV	PV	PV	Anlage 2.8/ 5 Jahre
Saarland SL	Ausgabe	(12/12)	(02/11)	(07/08)	(01/12)	(11/12)	(02/04)	
	Fundstelle	§ 44	§ 19	2.20	7	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung							
Sachsen SN	Ausgabe	(05/14)			(08/12)	(10/14)	(04/05)	
	Fundstelle	§ 46			VII	§ 14 Abs. 4	2.17	
	Prüfung							
Sachsen-Anhalt ST	Ausgabe	(06/14)			(03/10)	(05/08)		(11/14)
	Fundstelle	§ 45			7	§ 14 Abs. 4		§ 2 Abs. 2 Nr. 1
	Prüfung		PV	PV	PV	PV	PV	§ 2 Abs. 3/ 5 Jahre
Schleswig-Holstein SH	Ausgabe	(01/11)	(09/11)		(08/10)	(09/14)	(11/14)	
	Fundstelle	§ 47	6.6.2		7	§ 14 Abs. 4	§ 19	
	Prüfung							
Thüringen TH	Ausgabe	(03/14)			(11/10)		(06/97)	
	Fundstelle	§ 46			7		§ 19	
	Prüfung							

Stand 04/2015 – Kein Anspruch auf Vollständigkeit. Anmerkungen bitte an den GDV (siehe Anhang B)

<sup>1)</sup> In einzelnen Bundesländern sind Prüfzeiten in speziellen Prüfverordnungen (PV) angegeben

PV in ST = Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht - TANlVO

PV in RP = Landesverordnung über die Prüfung Haustechnische Anlagen und Einrichtungen

PV in BY = Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV)

Anmerkung 1: VDI 3819 Blatt 1 „Brandschutz in der Gebäudetechnik“ enthält alle Verordnungstitel mit Ausgabedatum

Anmerkung 2: Werden in der Tabelle keine Angaben gemacht, existieren entweder keine baurechtlichen Vorgaben oder es werden keine konkreten Angaben zum Blitzschutz und zu dessen Prüfung gemacht.

**Tabelle A.01:** Baurechtliche Vorgaben der Bundesländer zum Blitzschutz

<b>Tabelle A.02: Bundesweit geltende Regelungen zum Blitz- und Überspannungsschutz</b>			
<b>Regelung</b>	<b>Ausgabe- datum</b>	<b>Fundstelle Blitz- und Überspan- nungs-Schutz</b>	<b>Fundstelle Prüfung/ Prüfintervalle</b>
<b>Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)</b>			
TRBS 1201 Teil 1 – Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen	12/06	3.2.1.1 (4) 5.2.3 (2)	
TRBS 1201 Teil 2 – Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck	07/14	4.3 (1.)	
TRBS 1201 Teil 5 – Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion	05/10	2.2.1	
TRBS 2152 Teil 3 – Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	11/09		
TRBS 3151 – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen	01/13	4.1.13	
<b>Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)</b>			
TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter	11/14	5	
TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	05/14	6.2 (17)	
TRGS 511 Ammoniumnitrat	11/08	6.2.2.1 (9) 6.6.4.2 (8)	6.1.4.4 (5) jährlich
TRGS 520 – Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle	03/12	4.4.1 (1)	
TRGS 751 – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen	01/13	4.1.13	
TRGS 800 – Brandschutzmaßnahmen	01/11	4.2 Tabelle 1 und Anlage 2 (2.)	
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – SprengG – Sprengstoffgesetz <b>Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz</b>	11/10	2.5.2 (4)	2.5.3 (9) jährlich 3.3.2 (9) 3 Jahre
Sprengstofflagerrichtlinie; SprengLR 300 – Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe	09/91	3.4 (2)	
Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)	05/06	1.5.16	
<b>Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der gewerblichen Berufsgenossenschaften</b>			
Berufsgenossenschaftliche Informationen – DGUV Information 209-046 (ehemals BGI 740) – Lackieren – Lackierräume und -einrichtungen	12/13	7.1 und 8	

Regelung	Ausgabedatum	Fundstelle Blitz- und Überspannungs-Schutz	Fundstelle Prüfung/ Prüfintervalle
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – DGUV Vorschrift 13 (ehemals BGV B4) – Organische Peroxide	01/97	§ 5 (12)	
Berufsgenossenschaftliche Regel – DGUV Regel 113-017 – Tätigkeiten mit Explosivstoffen	03/12	6.13	
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – DGUV Vorschrift 58 (ehemals BGV D13) – Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver	01/97	§ 8	
Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW – e.V.			
Überspannungs-Schutzeinrichtungen Typ 1 – Richtlinie für den Einsatz von Überspannungs-Schutzeinrichtungen (ÜSE) Typ 1 in Hauptstromversorgungseinrichtungen	08/04		
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.			
DIN 18015-1 – Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Planungsgrundlagen	09/13	10	
VDI Richtlinien			
Empfehlungen für Brandschutz in Hochregallagern, VDI 3564	01/11	3.7	
Schutz der technischen Gebäudeausrüstung, Blitze und Überspannungen, VDI 6004 Blatt 2	07/07		
VdS- GDV- Richtlinien			
Abfallverbrennungsanlagen (AVA) Richtlinien für den Brandschutz VdS 2515	11/98	9	3 Jahre (Empfehlung)
Brandschutz für Kühl- und Tiefkühlager Leitfaden für die Planung, Ausführung und den Betrieb VdS 2032	09/08	9.3	
Rauchgas-Entschwefelungs-Anlagen (REA) Richtlinien für den Brandschutz VdS 2371	10/93	8	
Brandschutzkonzept für Hotel- und Beherbergungsbetriebe Richtlinien für die Planung und den Betrieb VdS 2082	02/03	4.1.6	
Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen Richtlinien für den Brandschutz VdS 2226	01/08	8.6	
Brandschutzmaßnahmen für Dächer Merkblatt für die Planung und Ausführung VdS 2216	08/01	4.5	
Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen VdS 2496	08/14	4.3.1	
VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen Schutzmaßnahmen gegen Überspannung für Gefahrenmeldeanlagen VdS 2833	11/03		
Stand 04/2015 – Kein Anspruch auf Vollständigkeit. Anmerkungen bitte an den GDV (siehe Anhang B)			
Anmerkung: Werden in der Tabelle keine Angaben gemacht, liegen keine entsprechende Anforderungen vor.			
<b>Tabelle A.02: Bundesweit geltende Regelungen zum Blitz- und Überspannungsschutz</b>			

Tabelle A.03: Risikoorientierter Blitz und Überspannungsschutz für Objekte								
Objekt Mehrfachnennungen möglich	Äußerer Blitzschutz in den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gefordert (siehe auch Tabellen A.01 und A.02)	Gebäude <sup>1)</sup> (-teile, -bereiche, -einrichtungen sowie -kenndaten)	Äußerer Blitzschutz		Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) Potentialausgleich erforderlich			
			Blitzschutzklasse nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305)	Prüfintervalle in Jahren		erforderlich	Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305 (VDE 0185-305), DIN VDE 845 sowie VdS 2031 und zusätzlich	
				behördliche Vorgabe	Empfehlung des GDV			
Anlagen für brennbare Gase		Druck-, Regelanlagen, Verdichterstationen	II		3	X	Online-Überwachung <sup>2)</sup>	
		Lager > 1000 kg	II		3	X		
		Ex-Bereiche	I		1	X		
Antenne						X	DIN VDE 0855	
Archive			III		5	X		
Bäder		Hallenbad	III		5	X		
		Freibad	III		5	X		
		Kombi-(Spaß-)bad <sup>3)</sup>	II		5	X		
Bahnhöfe			III		3	X		
Banken						X		
		Nutzfläche > 2000 m <sup>2</sup>	III		3	X		
Bauliche Anlagen der chemische, petrochemische Industrie	TRGS, TRBS		II		3	X	Online-Überwachung <sup>2)</sup>	
		Explosionsgefahr	I		1	X	Online-Überwachung <sup>2)</sup>	
Bauliche Anlagen der Landwirtschaft		Biogasanlage				X	VdS 2017	
		Stall				X	VdS 2017	
		Wohnhaus					X	VdS 2017/2019
		Silo					X	
		Mit Heu-/Strohlagerung	III		5			
		Gebäude > 10.000 m <sup>3</sup>	III		5			
Bauliche Anlagen des Bergbaus		Tagesanlagen	III		5	X		
		Bohrgerüste	III		5	X		
		Fördergerüste	III		5	X		
Bauliche Anlagen in exponierter Lage für Personen zugänglich		Burgruinen <sup>3)</sup>	III		5			
		Schutzhütten <sup>3)</sup>	III		5			
Bauliche Anlagen mit elektronischen MSR-Anlagen			III		5	X		
Bauliche Anlagen zur Be-/Verarbeitung u. Lagerung v. brennbaren Stoffen (s. VdS 2033)		Holzverarbeitung	II		3	X		
		Mühlen	II		3	X		
	DGUV Information 209-046	Lack- und Farbenfabriken (außer Ex-Bereich)	II		3	X		
		Kunststofffabriken	II		3	X		
		Feuergefährdete Betriebsstätten	II		3	X		

Objekt Mehrfachnennungen möglich	Äußerer Blitzschutz in den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gefordert (siehe auch Tabellen A.01 und A.02)	Gebäude <sup>1)</sup> (-teile, -bereiche, -einrichtungen sowie -kenndaten)	Äußerer Blitzschutz			Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) Potentialausgleich erforderlich	
			Blitzschutzklasse nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305)	Prüfintervalle in Jahren		erforderlich	Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305 (VDE 0185-305), DIN VDE 845 sowie VdS 2031 und zusätzlich
				be- hörd- liche Vor- gabe	Empfeh- lung des GDV		
Beherbergungsstätten: Almhütte Hotel Pension Gästehaus			III		5	X	
		Anzahl Betten < 60				X	VdS 2082
		Anzahl Betten > 60	III		5	X	VdS 2082
Burgen			III		5	X	
Burgruinen <sup>3)</sup>			III		5		
Bürogebäude						X	
		Nutzfläche > 2000 m <sup>2</sup>	III		3	X	
Campingplätze/ Wochenendplätze			III		5	X	
Druckereien			III		5	X	
Explosionsgefährdete Bereiche und Lager	TRGS, TRBS		I		1	X	
Feuerwehr		Gerätehaus				X	
		Einsatz-Leitwarte	II		3	X	
Fliegende Bauten			5)			X	
Flughäfen			III		3	X	
		Kontrollturm (Tower)	I		1	X	
Galvanikbetriebe			III		3	X	
Garagen/Parkhäuser		Groß (> 1000 m <sup>2</sup> )				X	
Gaststätten		> 200 Plätze	III		3	X	
Gebäude unter Denkmalschutz, von historischem Wert oder mit Kulturgütern			III		5	X	
Gebäude mit alternativen regenerativen Energieversorgungsanlagen		Brennstoffzellen > 100 kW elektrisch	III		5	X	
		Photovoltaik (> 10 kW)	III		5	X	
		Sonnenkollektoren (> 15 m <sup>2</sup> )	III		5	X	
	TRGS, TRBS	Industriellgenutzte Biogasanlage	III		5	X	
Gewerbebetriebe (gewerbliche Zwecke)		Brandabschnittsfläche > 2000 m <sup>2</sup> oder 2 Mio. Euro Inhalt	III		5	X	
		Erhöhte Brandgefahr	II		3	X	
	TRGS, TRBS	Explosionsgefahr	I		1	X	

Objekt Mehrfachnennungen möglich	Äußerer Blitzschutz in den gesetz- lichen und behördlichen Vorschriften gefordert (siehe auch Tabellen A.01 und A.02)	Gebäude <sup>1)</sup> (-teile, -bereiche, -einrichtungen sowie -kenndaten)	Äußerer Blitzschutz			Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) Potentialausgleich erforderlich	
			Blitzschutz- klasse nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305)	Prüfintervalle in Jahren		erforder- lich	Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305 (VDE 0185-305), DIN VDE 845 sowie VdS 2031 und zu- sätzlich
				be- hördli- che Vor- gabe	Empfeh- lung des GDV		
Heime		Pflegeheim	III		5	X	VdS 2226
		Altenheim	III		5	X	VdS 2226
		Entbindungsheim	III		5	X	VdS 2226
		Kinderheim	III		5	X	VdS 2226
Hochhäuser	BB, HB, HE, MV, NW, SL, SH	> 22 m	III	NW ≤ 3	3	X	VdS 2019
		> 100 m	II	NW ≤ 3	3	X	VdS 2019
Hochregallager	VDI 3564		III		5	X	
Industrieanlagen		Brandabschnittsfläche > 2000 m <sup>2</sup> oder 2 Mio. Euro Inhalt	III		5	X	
		Erhöhte Brandgefahr	II		3	X	
	TRGS, TRBS	Explosionsgefahr	I		1	X	
Justizvollzugsan- stalten			III		5	X	
Kindergärten <sup>3)</sup>			III		5	X	
Kirchen mit Turm			III		5	X	
Kläranlagen/ Pumpstationen		Leitwarte	III		5	X	
		Pumpstation				X	
		Klärbecken				X	
Krankenhäuser	BW, BB, NW, SL	Krankenhaus	II	NW ≤ 3, BW = 3 bzw. 5, BB ≤ 2	3	X	VdS 2226
		Bettenhaus	II		5	X	
		Verwaltung	III		5	X	
		Versorgungsgebäude	II		5	X	
		Schwesterwohnheim	III		5	X	
Kühlhäuser			III		5	X	VdS 2032
Lager (Lagerstätten)	TRGS, TRBS	Explosionsgefahr	I		1	X	
		Speditionslager	II		3	X	
		Schädliche Flüssig- keiten	III		5	X	
	TRGS 509, TRGS 510	Brennbare Flüssig- keiten	II		3	X	
		> 100 t Getreide	III		5	X	
	> 100 t Gewürze	III		5	X		
	> 100 t Futter- mittel	III		5	X		
	TRGS 511	Ammoniumnitrathal- tige Stoffe (Mehrnähr- stoffdünger)	III		5	X	
	TRGS	> 1 t Gefahrstoffe	III		5	X	
SprengG, SprengLR 300	Sprengstofflager	I		1	X		
Metalldächer <sup>6)</sup>			III		6)		

Objekt Mehrfachnennungen möglich	Äußerer Blitzschutz in den gesetz- lichen und behördlichen Vorschriften gefordert (siehe auch Tabellen A.01 und A.02)	Gebäude <sup>1)</sup> (-teile, -bereiche, -einrichtungen sowie -kenndaten)	Äußerer Blitzschutz			Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) Potentialausgleich er- forderlich	
			Blitzschutz- klasse nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305)	Prüfintervalle in Jahren		erfor- der- lich	Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305 (VDE 0185-305), DIN VDE 845 sowie VdS 2031 und zusätzlich
				be- hörd- liche Vor- gabe	Emp- fehlung des GDV		
Museen		Historisch	III		5	X	
		Kunst	III		5	X	
		Technisch	III		5	X	
Öffentlich zugängliche Gebäude mit Publikums- verkehr			III		3	X	
Photovoltaikanlage		Freilandanlage			5	X	
Polizei		Revier				X	
		Einsatz-Leitstelle	II		3	X	
Rechenzentren			I		1	X	
Schiffahrtabfertigungs- gebäude			III		3	X	
Schlösser			III		5	X	
Schornsteine (freistehend)			III		5	X <sup>4)</sup>	
Schulen	BB, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH		III	NW ≤ 3, RP, ST ≤ 5	3	X	
Schutzhütten <sup>3)</sup>			III		5		
Seilbahnen			III		5	X	
Silos (außer Landwirtschaft)	TRGS, TRBS	Ohne Explosionsgefahr	II		3	X	
		Mit Explosionsgefahr	I		1	X	
Sparkassen						X	
		Nutzfläche > 2000 m <sup>2</sup>	III		3	X	
Sprengstofffabriken	SprengG, SprengLR 300	Explosionsgefahr	I		1	X	
Tragluftbauten			III		5		
Türme <sup>3)</sup>		Aussichts-, Beobach- tungstürme	III		5		
		Fernmeldetürme	II		3	X	Online-Überwachung <sup>2)</sup>
Verkaufsstätten	BY, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, SH, TH	Verkaufsfläche > 2000 m <sup>2</sup>	III	NW ≤ 3, RP ≤ 5	3	X	

Objekt Mehrfachnennungen möglich	Äußerer Blitzschutz in den gesetz- lichen und behördlichen Vorschriften gefordert (siehe auch Tabellen A.01 und A.02)	Gebäude <sup>1)</sup> (-teile, -bereiche, -einrichtungen sowie -kenndaten)	Äußerer Blitzschutz		Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) Potentialausgleich erforderlich		
			Blitzschutz- klasse nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305)	Prüfintervalle in Jahren		erforder- lich	Ausführung nach DIN VDE 0100-443 und -534, DIN EN 62305 (VDE 0185-305), DIN VDE 845 sowie VdS 2031 und zusätzlich
				be- hörd- liche Vor- gabe	Emp- fehlung des GDV		
Versammlungsstätten	BW, BY, BB, HH, HE, MV, NI, NW, SL, SN, ST, SH	Sportstätten (> 5000 Besucher)	III	BW, NI, NW ≤ 3, ST ≤ 5	3	X	
		Stätten im Freien > 1000 Besuchern	III		3	X	
		Räume mit gemeinsa- men Rettungsweg > 200 Besucher	III		3	X	
		Raum, z. B. Oper, Theater, Diskothek, Kino, Gaststätte, Mehrzweckhalle > 200 Besucher	III		3	X	
Verwaltungsgebäude						X	
		Nutzfläche > 2000 m <sup>2</sup>	III		3	X	
Verwaltungsgebäude, öf- fentlich			III		3	X	
Wasserwerke		Pumpstationen				X	
		Hochbehälter	III		5	X	
		Leitwarte	III		5	X	
Windkraftanlagen (Sonder- vorschriften beachten)		Elektrische Energiean- lagen	II		3	X	Online- Überwachung <sup>2)</sup>
Windmühlen			III		5	X	
Wohnhäuser		Mehrfamilienhaus ab 20 Whg.	III		5	X	VdS 2019
		mit weicher Bedachung	II		5	X	VdS 2019
		allgemein				X	VdS 2019
Stand 04/2015 – Kein Anspruch auf Vollständigkeit. Anmerkungen bitte an den GDV (siehe Anhang B)							
<sup>1)</sup> Sind die Gebäude zusammenhängend, d.h. bautechnisch und versorgungstechnisch (Vernetzung) miteinander verbunden, so gelten die Anforderungen zum Blitzschutz generell für alle Gebäude und der Blitzschutz ist für alle Gebäude einheitlich mit der höchsten Blitzschutzklasse (auf das Objekt bezogen) auszuführen.							
<sup>2)</sup> Fernsignalisierung des Überspannungsschutzes							
<sup>3)</sup> Potentialsteuerung nach Abschnitt 7.2							
<sup>4)</sup> Überspannungsschutzmaßnahmen, falls elektrische Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Messeinrichtung, Beleuchtungsanlagen zum Zweck der Flugsicherheit							
<sup>5)</sup> Einzelfallentscheidung							
<sup>6)</sup> Metalldächer sind mit einer äußeren Blitzschutzanlage auszurüsten, da spätere Folgeschäden (Feuchteschäden durch Durchschläge in der Dachhaut) vermieden werden müssen. Die Prüffristen sind entsprechend dem Gebäudetyp, mind. aber 5 Jahre.							
Anmerkung: Werden in der Tabelle keine Angaben gemacht, liegen keine allgemeinen Empfehlungen vor.							
<b>Tabelle A.03:</b> Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz für Objekte							

## Anhang B Literatur

### Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Baurechtliche Vorgaben der einzelnen Bundesländer wie Landesbauordnungen, Sonderbauverordnungen und -richtlinien siehe VDI 3819 Blatt 1

Verein Deutscher Ingenieure e.V.

Postfach 101139, 40002 Düsseldorf

Internet: [www.vdi.de](http://www.vdi.de)

Bundesweite Regelungen wie Gesetze, Verordnungen, technische Regeln

Bundesanzeiger, Verlagsgesellschaft mbH,

Postfach 1320, 53003 Bonn (oder Fachbuchhandel)

Internet: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – BGV

Carl Heymanns Verlag KG

Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Internet: [www.heymanns.com](http://www.heymanns.com)

**Richtlinie 94/9/EG (ATEX 95)** zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

**Richtlinie 1999/92/EG (ATEX 137)** über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin

Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

### Normen

**DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen

- 443 Schutzmaßnahmen, Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schalthandlungen
- 534 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmitteln, Überspannungs-Schutzeinrichtungen

Reihe **DIN EN 62305 (VDE 0185-305)** Blitzschutz

Reihe **DIN VDE 0845** Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkungen, statische Aufladungen und Überspannungen aus Starkstromanlagen

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach  
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

Internet: [www.vde-verlag.de](http://www.vde-verlag.de)

### VdS-Publikationen

**VdS 2017** Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe – Richtlinien zur Schadenverhütung

**VdS 2019** Überspannungsschutz in Wohngebäuden – Richtlinien zur Schadenverhütung

**VdS 2031** Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung

**VdS 2033** Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken – Richtlinien zur Schadenverhütung

**VdS 2832** VdS-anerkannte EMV-Sachkundige – Verzeichnis

**VdS 2833** Schutzmaßnahmen gegen Überspannung für Gefahrenmeldeanlagen

**VdS 3432** VdS-anerkannte Sachkundige für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)

VdS Schadenverhütung Verlag

Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln

Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de)

Alle **Tabellen** haben den Stand 04/2015. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anmerkungen bitte an Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – GDV

Dipl.-Ing. Thomas Langer oder

Dipl.-Ing. Karsten Callondann  
Abteilung Sach-, Technische-,  
Transport- und Luftfahrtversicherung  
– Schadenverhütung Sach –  
Wilhelmstraße 43/43G 10117 Berlin

Tel.: 030/20 20 53 58

Fax: 030/20 20 63 58

E-Mail: [t.langer@gdv.de](mailto:t.langer@gdv.de)

Tel.: 030/20 20 53 59

Fax: 030/20 20 63 59

E-Mail: [k.callondann@gdv.de](mailto:k.callondann@gdv.de)

## J Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge – Richtlinien zur Schadenverhütung VdS 2259 12/2010

### 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Planung, Auswahl, Errichtung und den Betrieb von Ladeanlagen für Batterien von Elektrofahrzeugen, wie

- Flurförderzeuge, z. B. Schlepper, Gabelstapler, Hubwagen, Elektrokarren, Regalbediengeräte, Fahrzeuge zur Personenbeförderung) und
- Reinigungsgeräte bzw. -maschinen, z. B. Kehrmaschinen, Bohnermaschinen)

Die Richtlinien finden auch Anwendung bei Fahrzeugen mit eingebauten Ladegerät und Batterie.

In den Richtlinien werden

2

- Maßnahmen gegen Brandgefahren, die von Batterieladeanlagen bzw. von Elektrofahrzeugen ausgehen können, beschrieben,
- Hinweise zur räumlichen Anordnung von Ladeanlagen gegeben,
- Auswahlkriterien von Ladeanlagen aufgezeigt,
- Maßnahmen zum Schutz der versorgenden elektrischen Anlage und der im Elektrofahrzeug beschrieben sowie
- Anweisungen für den Ladebetrieb gegeben.

### Allgemeines

Der Betreiber bzw. Unternehmer ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) verpflichtet, in einer Gefährdungsbeurteilung die

Gefahren, die von den technischen Einrichtungen und Geräten ausgehen können, einzuschätzen bzw. zu beurteilen.

Batterieladeanlagen werden im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben. Bei Fehlern können hohe Ströme auftreten, die eine große Brandgefahr darstellen. Setzt die Batterie Wasserstoff beim Laden frei, besteht zusätzlich eine erhebliche Explosionsgefahr. Es besteht auch Gefahr für Personen.

Der Betrieb von Ladegeräten ergibt sich häufig nutzungsbedingt außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit, ist somit unbeaufsichtigt und gefahrerhöhend.

### 3 Begriffe

#### Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten (siehe 4.1) sind Räume oder Orte, die ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und unter Verschluss gehalten werden.

#### Batterien (Akkumulatoren)

Batterien sind elektrochemische Energiespeicher. Für Elektrofahrzeuge bestehen sie im Allgemeinen aus mehreren, meist in Reihenschaltung elektrisch miteinander verbundenen Zellen.

#### Batterieladeanlagen

Batterieladeanlagen umfassen Batterieladeräume, Batterieladestationen oder Einzelladeplätze und die zum Laden erforderlichen elektrischen Einrichtungen.

#### Batterieladerraum

Batterieladerraum ist ein Raum, in dem Batterien vorübergehend zum Laden aufgestellt sind. Die Ladegeräte sind hier von räumlich getrennt.

#### Batterieladestation

Batterieladestation ist ein Raum, in dem Batterien vorübergehend zum Laden aufgestellt sind. Die Ladegeräte sind im gleichen Raum untergebracht.

#### Einzelladeplatz (Ladestelle)

Einzelladeplatz ist ein durch geeignete Anordnung und Kennzeichnung für das Laden von Batterien eingerichteter Platz.

#### Elektrische Betriebsstätten

Elektrische Betriebsstätten (s. 4.1) sind Räume oder Orte, die im Wesentlichen zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und in der Regel nur von unterwiesenen Personen betreten werden.

#### Explosionsfähige Atmosphäre

Explosionsfähige Atmosphäre ist ein Gemisch von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben mit Luft einschließlich üblicher Beimengungen, z. B. Feuchte, unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Reaktion nach erfolgter Zündung selbständig fortpflanzt.

#### Explosionsgefährdete Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann (Explosionsgefahr).

#### Explosivstoffgefährdete Bereiche

Explosivstoffgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen explosive Stoffe hergestellt, bearbeitet, verarbeitet oder aufbewahrt werden.

#### Feuchte und nasse Bereiche

Feuchte und nasse Bereiche sind Bereiche, in denen durch Feuchtigkeit, Kondenswasser, chemische oder ähnliche Einflüsse die elektrische Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

#### Feuergefährdete Bereiche

Feuergefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen sich leichtentzündliche Stoffe auf den elektrischen Betriebsmitteln ablagern oder sich so nähern können, dass eine Brandgefahr besteht (siehe auch VdS 2033).

#### Flurförderzeuge

Flurförderzeuge mit batterieelektrischem Antrieb sind überwiegend innerbetrieblich verwendete Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Bauart zum Befördern von Personen sowie zum Transportieren, Ziehen, Schieben, Heben und Stapeln von Lasten aller Art verwendet werden. Die elektrische Energie wird einer fahrzeugeigenen Batterie entnommen.

#### Ladegeräte

Ladegeräte sind elektrische Einrichtungen zum Laden von Batterien.

Sie bestehen in der Regel aus

- Netzanschluss,
- Netzteil (Transformator),
- Ladeteil (Gleichrichter) und
- Verbindungsleitungen zur Batterie (Ladeleitungen).

#### Wechselbatterien

Wechselbatterien sind Antriebsbatterien, die zum Laden aus dem Fahrzeug herausgenommen werden.

### 4 Planung, Auswahl und Errichtung

#### 4.1 Batterieladeräume und Batteriestationen

Batterieladeräume und -stationen sind so anzuordnen, dass sie von anderen Betriebsbereichen wie Produktionsstätten und Lager mindestens feuerhemmend abgetrennt sind, z. B. Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten. Sie gelten im Sinne von DIN VDE 0100 als „Elektrische Betriebsstätten“, oder als „Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten“. Es sind die Normen der Reihe DIN VDE 0100 und DIN VDE 0510 zu beachten.

#### 4.2 Einzelladeplätze (Ladestellen)

4.2.1 Auch für Einzelladeplätze gelten die Normen der Reihe DIN VDE 0100 und DIN VDE 0510.

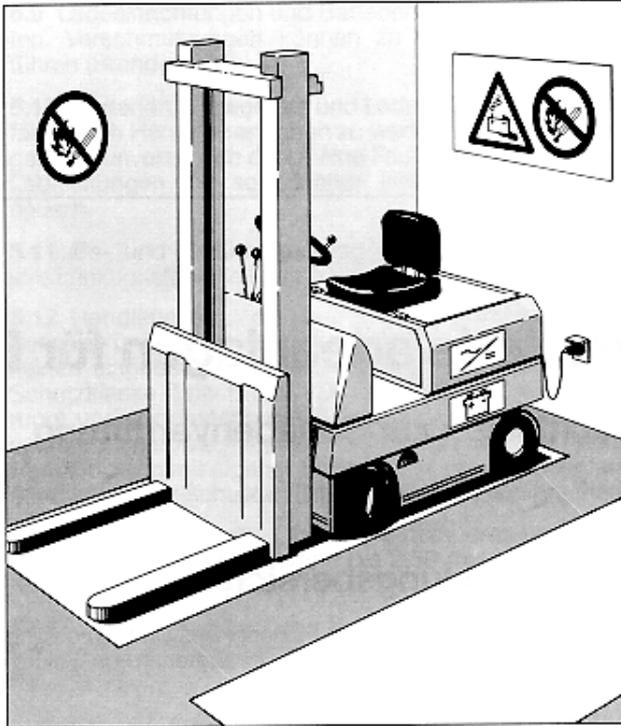
4.2.2 Unzulässig ist das Errichten von Einzelladeplätzen an Orten in

- feuergefährdeten Bereichen (Betriebsstätten) nach VdS 2033,
- explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165,
- explosivstoffgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0166,
- feuchten und nassen Bereichen (Räumen) nach DIN VDE 0100 Teil 737 und
- geschlossenen Großgaragen. Die Garagenverordnung des jeweiligen Bundeslandes bleibt davon unberührt.

4.2.3 Einzelladeplätze müssen durch geeignete dauerhafte Markierungen gegenüber anderen Betriebsbereichen gekennzeichnet sein. Das Laden von Elektrofahrzeugen darf nur an diesen Ladestellen erfolgen.

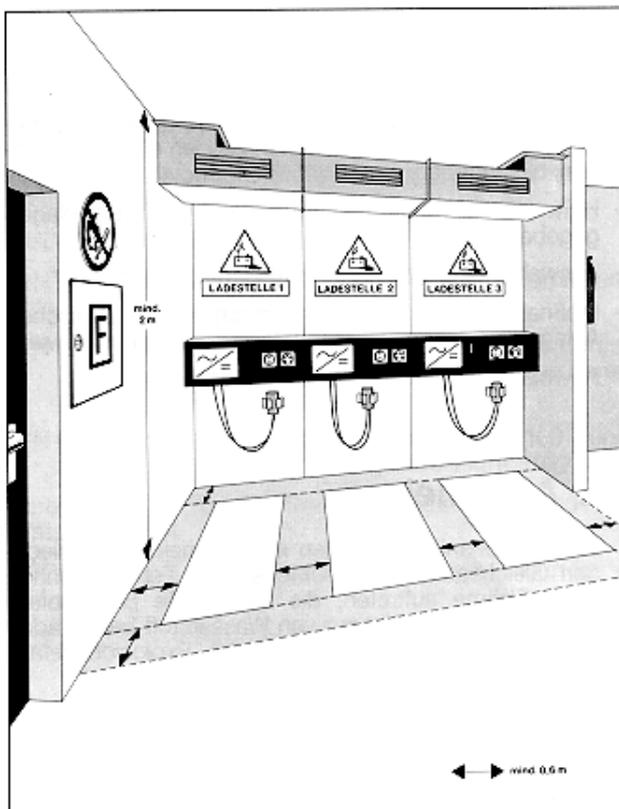
Anmerkung:

Die Kennzeichnung kann z. B. durch Anstrich auf dem Fußboden und an der Wand erfolgen (Bild 1 und 2).



**Bild 1**

- 4.2.4** Einzelladeplätze müssen so angeordnet werden, dass Fahrzeuge ungehindert in die gekennzeichneten Bereiche gefahren und dort abgestellt werden können (Bild 2).



**Bild 2**

- 4.2.5** Einzelladeplätze müssen jeweils für das größte Fahrzeug bemessen sein. Zum Bedienen sind Gänge von mindestens 0,6 m Breite um den gekennzeichneten Stellplatz vorzusehen. Dieser Abstand ist auch zu baulichen Anlagen und anderen technischen Einrichtungen, z. B. Maschinen, Regale,

einzuhalten (Bild 2). Die lichte Höhe des Einzelladeplatzes ist abhängig vom Fahrzeug. Sie muss aber mindestens 2,00 m betragen (Bild 2).

- 4.2.6** Der Abstand von Einzelladeplätzen zu brennbaren Bauteilen und anderen brennbaren Materialien wie Lagergut muss horizontal mindestens 2,50 m betragen (Bild 3). In Ausnahmefällen kann im Rahmen des Brandschutzkonzeptes bei der Anwendung gleichwertiger Ersatzmaßnahmen, z. B. eine feuerwiderstandsfähige Abtrennung zwischen Ladegerät und brennbarem Material, der Abstand reduziert werden.

Sowohl die Lagerung brennbarer Materialien, z. B. in Regalen, als auch die Verwendung brennbarer Baustoffe ist über Einzelladeplätzen nicht zulässig. Der Abstand zu feuer-, explosions- und explosivstoffgefährdeten Bereichen nach 4.2.2 muss mindestens 5,00 m betragen.

- 4.2.7** Um einen sicheren Ladebetrieb zu gewährleisten sind Einzelladeplätze nur in solchen Bereichen vorzusehen, in denen mit Frost nicht zu rechnen ist. Gefahren des Grundwasseranstiegs und der Überschwemmung sollten bei der Platzwahl berücksichtigt werden.

- 4.2.8** An geeigneter Stelle sind Feuerlöscher vorzusehen.

Das Einrichten von Brandmeldeanlagen ist zu empfehlen, um einen Brand frühzeitig zu detektieren und rechtzeitig zu bekämpfen.

- 4.2.9** Für Fahrzeuge mit integriertem Ladegerät gelten bei vergleichbarer Gefahr beim Ladevorgang (hohe Ströme, Ausgasen) die gleichen Maßnahmen wie bei Fahrzeugen ohne Ladegerät (Abschnitt 4.2).

### 4.3 Ladegeräte und Ladeleitungen

- 4.3.1** Ladegeräte müssen auf die zu ladenden Batterien abgestimmt sein.

- 4.3.2** Ladegeräte sollten auf der Netzseite durch eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit einem Nennfehlerstrom  $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$  (vorzugsweise 30mA) geschützt werden.

- 4.3.3** Ladegeräte müssen vom versorgenden Netz getrennt werden können.

- 4.3.4** Ladegeräte ohne eingebaute Überstromschutzeinrichtungen sind auf der Netzseite gegen Überlast und Kurzschluss durch Überstromschutzeinrichtungen zu schützen.

Überstromschutzeinrichtungen sind auch für die Ladeseite vorzusehen. Sie sind nach dem größtmöglichen Ladestrom zu bemessen.

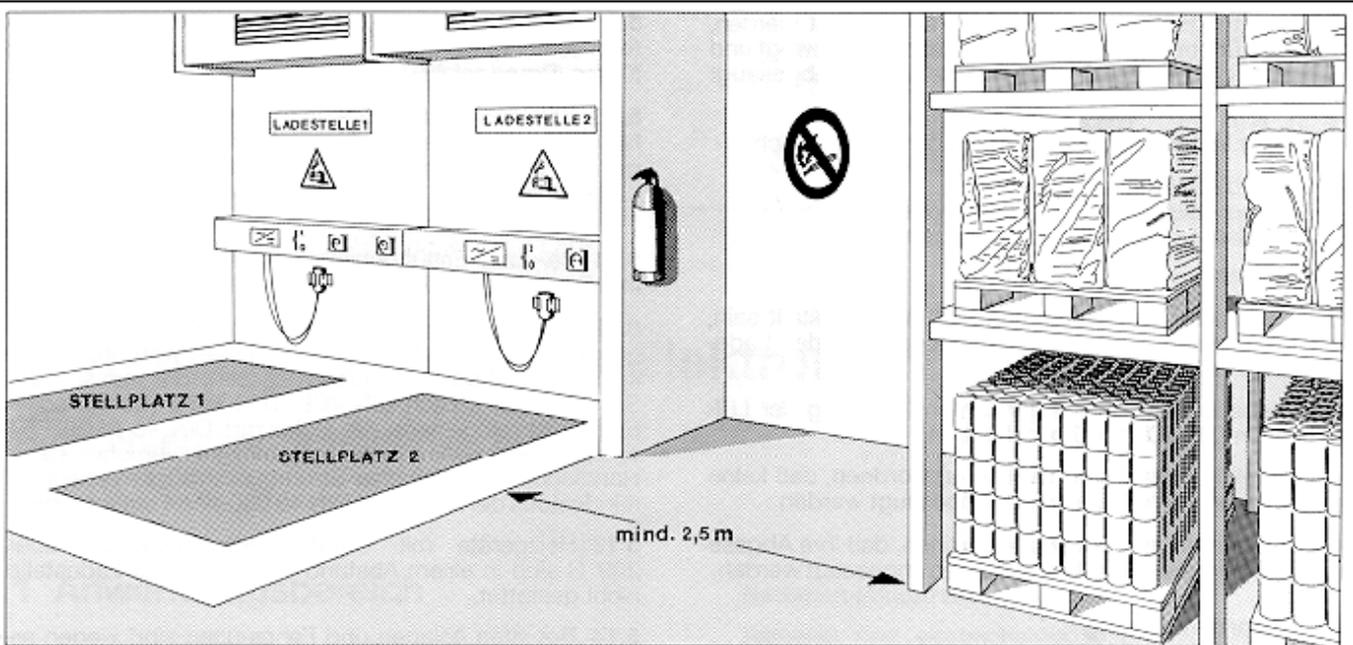
- 4.3.5** Ladegeräte dürfen nicht auf brennbaren Bau- und Werkstoffen angebracht oder abgestellt werden. Ortsveränderliche Ladegeräte sind gegen Umkippen zu sichern.

- 4.3.6** Ladegeräte sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

- 4.3.7** Beim Anbringen und Aufstellen von Ladegeräten sowie deren Zubehör ist darauf zu achten, dass sie nicht im Abluftstrom von Entlüftungsanlagen nach Abschnitt 4.4 angeordnet werden.

- 4.3.8** Der Abstand der Ladegeräte zu den zu ladenden Batterien muss mindestens 1,00 m betragen.

- 4.3.9** Als Anschlussleitungen zwischen den Ladegeräten und den zu ladenden Batterien (Ladeleitungen) sind einadrige Gummischlauchleitungen der Bauart H07 RN-F nach DIN VDE 0282 Teil 4 oder gleichwertiger Bauart zu verwenden. Zugelassen sind auch einadrige Schweißleitungen NSLFFöu (H01 N2-D/H01 N2-E) nach DIN VDE 0282-6. Die Leitungen sind an den Anschlussstellen von Zug und Schub zu entlasten.



**Bild 3**

- 4.3.10** Der Querschnitt der Ladeleitungen ist nach dem höchsten zu erwartenden Ladestrom zu bemessen. Aus Gründen der mechanischen Festigkeit sollte der Querschnitt von 10 mm<sup>2</sup> Cu nicht unterschritten werden.
- 4.3.11** Der Anschluss der Ladeleitungen an das Elektrofahrzeug muss grundsätzlich über genormte Steckvorrichtungen aus Kunststoff erfolgen. Die Ladeleitungen müssen an den Steckvorrichtungen von Zug und Schub entlastet werden. Werden Ladeleitungen in alten Anlagen mit Anschlusszangen oder Polklemmen verwendet, müssen diese isoliert werden.
- 4.3.12** Ladeleitungen sind sorgfältig gegen mechanische Beschädigungen, z. B. durch Quetschen, Abscheren sowie durch Überfahren, zu sichern. Für die Ablage der Ladeleitungen und Steckvorrichtungen bei Nichtgebrauch sind geeignete Aufnahmevorrichtungen aus Kunststoff vorzusehen. Defekte Steckvorrichtungen und Leitungen sind unverzüglich auszutauschen.
- 4.4 Be- und Entlüftung**
- 4.4.1** Eine ausreichende Be- und Entlüftung der Batterieladeanlagen ist sicherzustellen, um den Gefahren von Ausgasungen der Batterien entgegenzuwirken.



**Bild 4**

- 4.4.2** Batterieladeanlagen sind vorzugsweise an Orten anzuordnen, an denen natürliche Lüftung ausreicht.
- 4.4.3** Einzelladeplätze sollten nur in solchen Räumen angeordnet werden, in denen mit einer ausreichenden natürlichen Luftbewegung zu rechnen ist. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn die Anordnung der Einzelladeplätze in Großräumen (z. B. Hallen) vorgenommen wird.
- 4.4.4** Lüftungsöffnungen sollen so angeordnet werden, dass der Luftstrom sich über den Ladebereich bewegt und dann an der höchsten Stelle abzieht bzw. abgesaugt wird.
- 4.4.5** Zur Verstärkung der Lüftung können zusätzlich
- Zu- und Abluftöffnungen,
  - Zu- und Abluftröhre oder -kanäle oder
  - Zwangsbe- und -entlüftungsanlagen
- vorgesehen werden.
- Bei Zwangsbe- und -entlüftung muss sichergestellt sein, dass diese noch 1 Stunde nach Beendigung des Ladevorganges eingeschaltet bleibt.
- Eine genaue Berechnung der Dimensionierung der Lüftung ist in DIN VDE 0510 beschrieben.
- 4.4.6** Belüftungsanlagen sind so anzuordnen dass keine gefährlichen Dämpfe und Gase angesaugt werden.
- 4.4.7** Entlüftungen sind so anzuordnen, dass ihre Abgase nicht von anderen Belüftungsanlagen angesaugt werden.
- 4.5 Kennzeichnung**
- 4.5.1** Batterieladeanlagen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind mit dem Warnschild WS 2 nach DIN 40 008 Teil 3 zu versehen.



Sind Batterieladeanlagen elektrische oder abgeschlossene elektrische Betriebsstätten, sind sie zusätzlich mit dem Warnschild WS 1 nach DIN 40 008 Teil 3 auszustatten.



- 4.5.2** In Batterieladeanlagen ist Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten. Hier ist das Verbotsschild V 2 nach DIN 4844 Teil 1 anzubringen.



## 5 Betrieb und Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes Notwendige Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind bedeutsam für die Schadenverhütung und werden deswegen empfohlen.

- 5.1** Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Batterieladegeräte, Batterien und Elektrofahrzeuge müssen beachtet werden. Ebenso sind die Anforderungen der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen.
- Bedienungspersonal ist in den Umgang mit den Fahrzeugen und den Batterieladestationen einzuweisen.
- 5.2** Das Bedienungspersonal ist auf die möglichen Unfall- und Brandgefahren in Batterieladeanlagen und insbesondere auf die Unfallgefahren beim Umgang mit Elektrolyten hinzuweisen.
- Es wird empfohlen, dass der Brandschutzbeauftragte regelmäßig den Zustand der Batterieladeanlagen im Rahmen der Begehungen überprüft und die Ergebnisse dokumentiert, unabhängig von einem Mitarbeiter vor Ort, der verantwortlich die arbeitsnotwendige Überprüfung der Sicherheit und den sicheren Zustand der Batterieladeanlagen übertragen bekommt.
- 5.3** Batterien dürfen nicht ab- oder angeklemt werden, während Strom fließt.
- 5.4** Es ist auf die elektrische Polarität an den Anschlussstellen der Batterien und Ladegeräte sowie der Ladeleitungen zu achten. Verwechslungen können Brände verursachen und zu Beschädigungen führen.
- 5.5** Auf den festen Sitz von Anschlüssen, wie Verbinder und Anschlussklemmen, ist zu achten.
- 5.6** Während des Ladevorganges sollten Spannung, Stromstärke, Elektrolytdichte und -temperatur kontrolliert werden. Auf diese Weise lassen sich Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Batterien und Ladegeräte rechtzeitig feststellen.
- 5.7** Batterien stehen auch bei abgeschalteten Verbrauchern unter Spannung. Im Falle eines Kurzschlusses fließen hohe Ströme, die Brände und Unfälle verursachen können. Deshalb sind Überbrückungen unter Spannung stehender Teile der Batterien, wie Pole, Zellenverbinder, mit leitfähigen Gegenständen, wie Werkzeugen oder Blechabdeckungen, unbedingt zu vermeiden.
- 5.8** Werkzeuge, mit denen an Batterien gearbeitet wird, müssen isoliert sein und dürfen keine Funken reißen.
- 5.9** Ladeeinrichtungen und Batterien sind sauber zu halten. Verschmutzungen können zu Kriechstrombildung führen (Brandgefahr).
- 5.10** Batterien, Ladegeräte und Ladeleitungen sind sorgfältig nach Herstellerangaben zu warten. Fehler und Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft zu beseitigen. Ladeleitun-

gen mit schadhafter Isolierung sind zu erneuern. Die Wartungen sind zu dokumentieren.

- 5.11** Be- und Entlüftungsanlagen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 5.12** Handleuchten, die aus dem elektrischen Netz gespeist und in Batterienähe betrieben werden, dürfen keinen eingebauten Schalter besitzen. Sie müssen der Schutzklasse II (Schutzisolierung) nach DIN VDE 0711-2-8 entsprechen und mindestens der Schutzart IP 54 VDE 0470-1 erfüllen sowie mit einem Schutzglas versehen sein. Handleuchten mit eigener Stromquelle müssen ebenfalls mindestens der Schutzart IP 54 VDE 0470-1 entsprechen.
- 5.13** Heizgeräte mit Oberflächentemperaturen über 200°C sind in einem Abstand bis 2,50 m zur Ladestelle nicht gestattet.
- 5.14** Bei alten Anlagen und Fahrzeugen sind wegen erhöhter Brand- und Unfallgefahr Maßnahmen zu empfehlen, wie
- Einsatz von Leitungen nach Abschnitt 4.3.9,
  - Einsatz von genormten Steckvorrichtungen für Ladegerät und Fahrzeug (siehe Abschnitt 4.3.11),
  - Befestigen der Steckvorrichtungen an geschützter Stelle am Fahrzeug, kurz- und masseschluss-sicheres Verlegen der Leitungen im Fahrzeug und
  - Isolieren von Kontakten, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind.

## Anhang A Literaturverzeichnis

### Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

### Technische Regeln, Vorschriften und Informationen

**BattG – Batteriegesetz** Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren

**BGR 104** Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – Explosionsschutz-Regeln (Ex-RL) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

**BGV A3** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**BGV A8** Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

**BGV D27** Flurförderfahrzeuge

**BGI 5017** Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien

Carl Heymanns Verlag KG  
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln  
Internet: [www.heymanns.com](http://www.heymanns.com)

### Normen

**DIN VDE 0100** Errichten von Niederspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 482 Auswahl von Schutzmaßnahmen; Brandschutz bei besonderen Risiken und Gefahren
- Teil 737 Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien

**VDE 0105-100** Betrieb von elektrischen Anlagen

**VDE 0117-1** Sicherheit von Flurförderzeugen

- Elektrische Anforderungen; Allgemeine Anforderungen für Flurförderzeuge mit batterieelektrischem Antrieb

**VDE 0132** Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

**VDE 0165-1** Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche, Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

**VDE 0165-10-1** Explosionsfähige Atmosphäre – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen

**VDE 0510** Sicherheitsanforderungen für Batterien und Batterieanlagen

**DIN 43 589** Geräte-Steckvorrichtungen 160 und 320 A, 150 V für Elektro-Flurförderzeuge, Geräte- Steckvorrichtung 80 A, 150 A

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach  
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin  
Internet: [www.vde-verlag.de](http://www.vde-verlag.de)

#### **GDV-Publikationen**

VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken, Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag  
Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln  
Internet: [www.vds.de](http://www.vds.de)

AGI (Arbeitsgemeinschaft Industriebau) - Arbeitsblätter

J 31-1 Batterieräume

J 31-2 Batterieladeräume, Batterieladestationen

J 31-3 Einzelladeplätze

Callwey Verlag  
Heuriedweg 19, 88131 Lindau  
[www.industriebau-online.de](http://www.industriebau-online.de)